OLZ

XLI / 2 FEBRUAR 1938

Indiens neue Verfassung. II.

Von O. Stein.

Die Legislative. Während nach der früheren Verfassung die Zentral-Legislative sich auf alle Gebiete erstreckte und auch für die Provinzen bindend war, setzt die neue Verfassung in drei Listen fest, I. auf welche Gebiete sich die Föderations-Legislative bezieht, II. auf welche Gebiete die Provinz-Legislative innerhalb einer Provinz sich erstreckt, und III. auf welchen Gebieten beide Legislativen kompetent sind[1]. Dadurch sind zwar theoretisch Kompetenzkonflikte ausgeschaltet, aber der Föderations-Legislature bleibt ein Vorrang auf den beiden Legislativen vorbehaltenen Gebieten gewahrt, so daß ein von der Provinz-Legislature beschlossenes Gesetz durch ein solches der F.-Legislature aufgehoben wird. Wenn hingegen ein von der P.-Legislature beschlossenes Gesetz, dessen Inkrafttreten der Genehmigung durch den Governor-General oder den Herrscher (d. h. den englischen König) bedarf, einem Gesetz der F.-Legislature oder einem indischen Gesetz widerspricht, es aber trotzdem diese Genehmigung erhalten hat, behält es seine Gültigkeit. Diese Bestimmungen gelten analog auch für die Gesetzgebung in den der Föderation beigetretenen indischen Staaten, in denen somit ein von der F.-Legislature beschlossenes Gesetz ein auf den gleichen Gegenstand bezügliches, von der Legislature des betreffenden Staates beschlossenes Gesetz aufhebt. In der Praxis dürften sich durch gegenseitige Verständigung zwischen F.-Legislature und P.-Legislature, indem Vertreter der Provinzregierung vor Erlassung eines durch die F.-Legislature beschlossenen Gesetzes zu Konferenzen beigezogen werden, die Reibeflächen vermeiden lassen; und da die in den Listen aufgezählten Gebiete nicht die ganze Wirklichkeit erfassen können, oder die Zukunft ein neues Gebiet (z. B. eine neue Steuer) als strittig erweisen kann, bleibt es dem G.-G. vorbehalten, der F.-Legislature oder P.-Legislature die Vollmacht zur Erlassung eines Gesetzes bezüglich des neuen Gebietes zu erteilen; in Zweifelsfällen, wo es nicht sicher ist, ob der betreffende Gegenstand in den Listen eingeschlossen ist, soll der G.-G. die Meinung des Föderations-Gerichtshofes (s. u.) einholen. Im Falle dringender Notwendigkeit kann die F.-Legislature Gesetze erlassen, die auch für die Provinzen bindend sind, selbst wenn dieses Gebiet sonst der provinzialen Gesetzgebung vorbehalten ist; dieser Fall tritt ein, wenn die Sicherheit Indiens durch Krieg oder innere Unruhen bedroht ist. Die P.-Legislature kann weiterarbeiten, aber kein von ihr beschlossenes Gesetz darf einem solchen Notgesetz widersprechen. Ein Notgesetz wird durch eine spätere Kundmachung widerrufen, vor seinem Inkrafttreten ist dem Secretary of State Mitteilung zu machen und dieser hat es den beiden Häusern des britischen Parlaments vorzulegen. Ein Notgesetz verliert nach 6 Monaten seine Kraft, falls es nicht vor Ablauf dieser Frist durch eine Resolution beider Häuser gebilligt worden ist; desgleichen büßt jedes von der F.-Legislature beschlossene Gesetz, zu dem sie nur auf Grund des Notzustandes berechtigt war, nach 6 Monaten automatisch seine Gültigkeit ein, falls nicht innerhalb dieser Frist andere Maßregeln getroffen wurden. Die Legislative erfährt Einschränkungen insofern, als keine Gesetze eingeführt werden dürfen, die die Le-

1) Aus den drei umfangreichen Listen seien zur Kennzeichnung einige Gebiete herausgegriffen, die

der F.-L. vorbehalten,	der P.-L. überlassen,	beiden Legislativen gemeinsam sind:
I	II	III
Militär, Kirche, Aussenpolitik, Währung, öffentliche Schulden, Eisenbahn (der Föderation), Post, Postsparkassen, Census, Gehälter u. Pensionen der F.-Beamten, der F.-Minister, der Präsidenten und Vizepräsidenten des Council of State und der Federal Assembly, Naturalisierung von Ausländern, Opium (Anpflanzung u. Export), Versicherungsrecht. Imperial Library, Indian Museum, Benares Hindu University, Aligarh Muslim University, Survey (Geologischer, Botanischer, Zoologischer), meteorolog. Organisation, alte u. historische Monumente, archäologische Stätten und Überreste. Insgesamt 59 Gebiete.	öffentliche Ordnung, sonst die entsprechenden Gebiete wie in Liste I, nur mit Bezug auf eine Provinz, also Polizei, Schuldendienst, Gehälter der Provinzbeamten, Gesundheitswesen, Pilgerfahrten, Erziehung, Bibliotheken, Museen u. dgl. Insgesamt 54 Gebiete.	Strafrecht u. -Prozeß, Ehe und Scheidung, freie Berufe, Zeitungen, Binnenschiffahrt, Elektrizitätswesen, Arbeitslosenversicherung. Insgesamt 61 Gebiete.

gislative des britischen Parlaments mit Bezug auf Indien (also wohl hauptsächlich die Verfassung selbst), die Rechte der Krone, die britische Staatszugehörigkeit, die bewaffnete Macht zu Lande, Wasser und in der Luft, Polizei u. a. betreffen oder einer vom Secretary of State, G.-G. oder einem Provinz-Gouverneur erlassenen Verfügung zuwiderlaufen. Hier zeigt sich eine Beschneidung der gesetzgebenden Macht, die in den Dominien nicht möglich ist; das gilt auch für die Bestimmung, daß vor Einführung eines neuen Gesetzes die Genehmigung des G.-G., bzw. des Provinz-Gouverneurs einzuholen ist, wenn sich dieses Gesetz auf die Einführung einer neuen Steuer, eine Erhöhung einer bestehenden Steuer bezieht, des ersteren, wenn sich ein von der F.-Legislature eingebrachtes Gesetz auf ein in Liste III aufgenommenes Gebiet bezieht oder auf eine die Provinzinteressen berührende Steuer. Für die indischen Staaten verbindliche Gesetze kann die F.-Legislature nur einbringen, wenn sie im Einklang stehen mit der Beitrittserklärung des betreffenden Staates. Im Falle der Notwendigkeit kann der G.-G. Verordnungen erlassen, die Gesetzeskraft besitzen, wenn zu dieser Zeit die F.-Legislature keine Tagungen abhält; eine solche Verordnung verliert nach 6 Wochen ihre Gültigkeit, gerechnet vom Zeitpunkt, zu dem sie der F.-Legislature vorgelegt worden ist, falls nicht andere Maßregeln (Nichtgenehmigung durch die Krone, Zurückziehung) getroffen wurden; allerdings kann eine solche Notverordnung 6 Monate laufen, auf die gleiche Dauer verlängert und vom G.-G. der F.-Legislature als Gesetz vorgelegt werden, wie er ihr selbst Gesetzeskraft — als Governor-General's Act — verleihen kann, wenn eine solche Verordnung, die dem Secretary of State mitgeteilt und beiden Kammern des britischen Parlaments zugewiesen werden muß, von der Krone nicht abgelehnt worden ist. Es ist hier somit in weitestem Umfang von einer Ermächtigung des G.-G. auf legislativem Gebiete Gebrauch gemacht, die sich nicht nur auf einen Notzustand als Begründung berufen kann; denn auch bei einem Versagen der Verfassung (ein kaum ganz außer Betracht liegender Fall) haben nach Section 45 G.-G. und der Governor einer Provinz das Recht, teilweise oder insgesamt die Rechte einer F.-Behörde auf sich zu übertragen. Auch eine solche, 6 Monate in Kraft bleibende Verordnung muß dem britischen Parlament vorgelegt werden und bleibt im Falle der Billigung 1 Jahr weiterhin in Kraft vom Zeitpunkt ihres sonst eintretenden Erlöschens. Damit wird die Idee der Selbstverwaltung und vor allem einer verantwortlichen Regierung stark beeinträchtigt. Endlich sind Bestimmungen zu erwähnen, die eine Diskrimination von Personen, Handelsgesellschaften, Waren aus dem Vereinigten Königreich verhindern; so ist die Ausübung der ärztlichen Praxis durch die in England graduierten Mediziner in Indien und umgekehrt zu regeln gewesen.

Die administrativen Beziehungen zwischen den Teilen der Föderation in einem Inter-Provincial Council festzulegen, wurde vom Joint Select Committee abgelehnt, aber die Möglichkeit, einen solchen Beratungskörper zu errichten, ist vorgesehen. (Vgl. die geplanten Konferenzen auf legislativem Gebiete, ob. Sp. 74). Es ergeben sich Fragen, die die Interessen zweier oder mehrerer Provinzen untereinander betreffen (z. B. das Provinzterritorium, wie sich in jüngster Zeit bei der Schaffung neuer Provinzen durch Abtrennung von Gebieten bestehender gezeigt hat, oder bei der wichtigen Irrigationsfrage), ferner solche zwischen der Zentral-Exekutive und der einer Provinz oder eines indischen Staates. Ein heikler Punkt ist das Recht des G.-G., einem Provinz-Gouverneur oder Herrscher eines indischen Staates, der der Föderation beigetreten ist, die Art und Weise anzugeben, in welcher die Exekutivgewalt in der Provinz oder in dem Staate durchgeführt werden soll, wobei auch eine Kontrolle durch den G.-G. vorgesehen ist. Bei Verschiedenheit der Meinungen wird der Föderations-Gerichtshof zu entscheiden haben. Besondere Bestimmungen betreffen, um das Interesse der Föderation zu wahren, die Landerwerbung, Wasserversorgung, den Rundfunk.

Finanzen. Nicht leicht war die Regelung der Verteilung der Einkünfte zwischen Föderation und Provinzen, bzw. beigetretenen Staaten; so hatten die letzteren bisher keinen Anteil an den Zöllen, auch kein Bestimmungsrecht bei den Tarifen; ferner wandten sie sich gegen Übernahme der Lasten der öffentlichen Schuld von British India, die vor der neuen Verfassung aufgelaufen war, auf der anderen Seite erhoben sie selbst Zölle beim Eintritt von Waren in ihr Staatsterritorium. Durch das Ausscheiden Birmas geht British India ein Jahresertrag von etwa £ 2250000 verloren, abzüglich des jetzt eintretenden Ertrages des Einfuhrzolles auf Waren aus Birma. Dazu kommen die neuen Lasten für die Föderation durch die Gehälter der Minister, Präsidenten, Stellvertreter und Sprecher in den Kammern, ein Mehrbetrag, der auf £ 1125000 geschätzt wird; auch sind einige Provinzen, deren Steueraufkommen ihre Ausgaben nicht decken können, von der Föderation finanziell zu unterstützen. Es wurden daher der Föderation gewisse Steuern und Ab-

gaben zugesprochen, von deren Ertrag sie den Provinzen bzw. beigetretenen Staaten für deren Aufwand eine Quote zuzuweisen hat, während andere Steuern den Provinzen gänzlich verbleiben. Analog wie bei der Legislative ergeben sich zwei Reihen von Steuern, eine für die Föderation und eine für die Provinzen, die aus den ihnen jeweils zugewiesenen Gebieten ihrer gesetzgeberischen Tätigkeit gespeist werden. Der Föderation fallen zu: die Einkommensteuer (mit einem allfälligen, nur der Föderation gehörenden Zuschlag), Erbsteuer (mit Ausnahme von Grundbesitz), Stempelabgaben (auf Rechnungen, Kreditbriefe, Wechsel u. dgl.), Abgaben in Kopfstationen[1] für Personen und Waren, die durch Eisenbahn und Luftverkehr befördert werden, von Handelsgesellschaften, die Salzsteuer u. a., von letzterer kann ein Teil den Provinzen oder Staaten zugewiesen werden. Die Provinzen oder beigetretenen Staaten erheben für sich: die Grundsteuer (*Land revenue*), Opium-, Alkoholsteuer (für Tabak geht die Steuer an die Föderation), Einkommensteuer von Landwirtschaft, Grund- und Hausbesitz, Erwerbsteuer, Vergnügungssteuer. Zum Zwecke der Finanzstabilität, der Ausgabe von Banknoten, Errichtung einer Reserve, der Kontrolle von Währung und Kredit wurde schon durch den Act (No. II) vom Jahre 1934 eine Reserve Bank of India mit einem Kapital von £ 3750000 (in Anteilscheinen auf 100 Rs., deren Inhaber in Bombay, Calcutta, Delhi, Madras und Rangoon registriert sind) geschaffen, die ihre Tätigkeit 1935 aufnahm. Ihre leitenden Beamten werden vom G.-G. ernannt. Staaten, die bisher eine Kontribution zu zahlen, aber Territorien abgetreten hatten als Ersatz für bestimmte militärische Leistungen, werden für 20 Jahre, vom Beitritt zur Föderation an gerechnet, die Kontributionen nachgelassen bzw. die Summen zurückgezahlt.

Eisenbahnen. Die Exekutive mit Bezug auf die Regelung, Konstruktion, Erhaltung und den Betrieb der Eisenbahn wird durch die Federal Railway Authority ausgeübt, einschließlich der Organisation von Unternehmungen, welche zur Erhaltung der Eisenbahn gehören, wie Transportunternehmungen zwischen Station und Ort (*road service*), ferner hat sie für die Sicherheit der beförderten Personen und des Eisenbahnpersonals zu sorgen. Die Federal Railway Authority ist auf dem Geschäftsprinzip aufgebaut, ihre Einkünfte bezieht sie aus den *terminal taxes* und den Abgaben von Fahrpreisen und Frachten; sie darf Boden weder erwerben noch verkaufen; wenn sie es im Bedarfsfalle tut, muß sie aus Eigenem dafür aufkommen, sie hat aktives und passives Klagerecht, Vertragsrecht, das sich aber nicht auf die Föderation bezieht; auf der anderen Seite kann der G.-G., da es sich um eine Föderationsbehörde handelt, im Falle der Außerkraftsetzung der Verfassung selbst ihre Funktion übernehmen. Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen F.R.A. und den Staaten über Tarife, direkte Verbindungen ist ein Eisenbahngericht eingesetzt, dessen Präsident — ein Richter des Federal Court — und zwei andere Mitglieder nach Beratung mit dem Chief Justice of India vom G.-G. auf 5 Jahre ernannt werden. Über Rechtsfragen ist die Appellation an den Federal Court of India möglich.

Gerichtswesen. Der Ausleger und Wahrer der Verfassung, ein Gerichtshof zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den verfassungsmäßigen Bestandteilen der Föderation ist der Federal Court. Dieser oberste Föderations-Gerichtshof, dessen Sitz in Delhi ist, besteht aus einem Chief Justice of India und nicht mehr als sechs Unterrichtern, die vom englischen König ernannt werden; ihre Dienstfähigkeit reicht bis zum 65. Lebensjahre. Der Federal Court hat die Gerichtsbarkeit 1. in Verfassungsfragen zwischen Föderation, Provinzen und Staaten; in solchen Fragen ist von seinen Entscheidungen ohne Bewilligung eine Appellation an das Judicial Committee of the Privy Council möglich; mit Bewilligung des Federal Court oder des Privy Council in allen anderen Prozessen, nur in außerordentlichen Fällen auch in Strafprozessen; 2. als Appellationsinstanz von Urteilen eines High Court, wenn der letztere bestätigt, daß es sich um eine wesentliche Rechtsfrage bezüglich der Verfassungs-Interpretation handelt. Unter Genehmigung durch den G.-G. kann die F.-Legislature ein Gesetz vorsehen, nach welchem in Zivilprozessen an den Federal Court Berufung eingelegt werden könnte, vorausgesetzt, daß es sich um ein Streitobjekt im Werte von Rs. 50000 oder um eine nicht geringere Summe als Rs. 15000 handelt. Auch von Entscheidungen eines High Court eines der Föderation beigetretenen indischen Staates kann an den Federal Court appelliert werden, wenn Verfassungsfragen, die mit der Beziehung des Staates zur Föderation zusammenhängen, berührt werden. Die Entscheidungen des Federal Court verweisen die Rechtssache an den Gerichtshof, über dessen Urteil die Berufung eingebracht

1) *terminal taxes*; nach Contemporary Review 1887, January p. 82, zitiert im Oxford Dict. vol. IX, 2, p. 204 s. v. *terminal* B. 4 sind dies von der Eisenbahn in einer Kopfstation oder einer anderen Station eingehobene Abgaben für Laden oder Ausladen von Gütern; auch die für ihre Bedachung und Zustellung werden darunter verstanden.

worden war, zurück, und dieser hat nun entsprechend jener Entscheidung des Federal Court Recht zu befinden, weil dessen oder des Privy Council Entscheidungen für alle Gerichte in British India, in Verfassungsfragen auch für die in den beigetretenen Staaten bindend sind. Der G.-G. kann jederzeit den Federal Court in Rechtsfragen von allgemeiner Wichtigkeit um Rat fragen, ähnlich wie der englische König sein Privy Council; während letzteres seine Beschlüsse einstimmig faßt, haben die mindestens aus drei Richtern bestehenden Senate, deren Mitglieder der Chief Justice bestimmt und deren Entscheidung in öffentlicher Sitzung erfolgt, auch die Möglichkeit von Minoritätsvoten. Die Verhandlungssprache ist das Englische; der Aufwand für den Federal Court ist aus den Einkünften der Föderation, zu denen die Gerichtskosten kommen, zu decken.

Die nächstniedrige Instanz ist der High Court, je einer in Allahabad, Bombay, Calcutta, Lahore, Madras und Patna, der Chief Court in Oudh, der Judicial Commissioner's Court in den Zentral-Provinzen und Berar, in der Nord-West-Grenz-Provinz und in Sind, oder jedes als High Court delegierte Gericht. Ein High Court besteht aus einem Chief Justice und soviel Richtern als notwendig; sie werden vom König ernannt und bleiben bis zum 60. Lebensjahre im Amt. Bedeutsam ist das Aufgeben des Grundsatzes, daß wenigstens ein Drittel der Richter eines High Court aus dem Indian Civil Service stammen und ein Drittel als Mitglieder der englischen, schottischen oder irischen Advokatur angehören mußten; aber der Kontinuität der englischen Rechtsprechung wegen wird empfohlen, aus dem Indian Civil Service oder dem Advokatenstand des Vereinigten Königreiches einen Teil der Richter zu entnehmen; dabei ist wie beim Federal Court eine gewisse Anzahl von Dienstjahren oder Tätigkeit als Advokat vorgeschrieben. Der Jurisdiktion des High Court unterstehen alle untergeordneten Gerichte; er kann, das ist neu, wenn es sich um die Gültigkeit von Föderations- oder Provinzgesetzen handelt, einen vor einer niedrigeren Instanz anhängigen, ein solches Gesetz betreffenden Fall an sich verweisen, wobei der Advocate-General der Föderation oder einer Provinz darum ersuchen kann; ausgenommen sind Fragen der Einkünfte (*revenue*). Die Verhandlungssprache ist das Englische, der Aufwand ist von der Provinz zu tragen. Der High Court ist nicht nur Appellationsinstanz für die untergeordneten Gerichte, er gibt auch allgemeine Regeln heraus, schreibt die Form der Verhandlung für diese vor, der Bücher, Eintragungen und Buchführung, setzt die Gehaltslisten für den Sheriff, den Kronanwalt und die Beamten fest. Bei Todesstrafen hat der G.-G. das Recht der Begnadigung.

Die Distriktsrichter werden nach Beratung mit dem High Court vom Governor einer Provinz ernannt. Zur Einsetzung der untergeordneten Richter (Subordinate Judiciary) hält die Public Service Commission Prüfungen ab, nachdem die erforderlichen Kenntnisse für einen solchen Posten festgesetzt worden sind, legt Listen der befähigten Personen an, die vom Provinz-Gouverneur ernannt werden; ihre Stationierung, Beförderung und Urlaube liegen in der Hand des High Court.

In Rechtsfragen steht dem G.-G. ein von ihm ernannter Advocate-General zur Seite, der bei den Gerichtshöfen in British India, in Föderationsinteressen berührenden Prozessen auch in den indischen Staaten das Recht gehört zu werden genießt; ebenso bestellt der Gouverneur einer Provinz einen Advocate-General für diese.

Die Dienstzweige. Verteidigung. An der Spitze der bewaffneten Macht steht ein vom König ernannter Commander-in-Chief in India. Die entscheidende Autorität für die Dienstleistungen ist der Secretary of State, die Kontrolle steht dem G.-G. zu. Die Durchsetzung der Armee und Flotte mit Indern — ein Programmpunkt auch der gemäßigten Parteien, und neuerlich von Sir M. Vishveshvarayya in seiner Convocation Address vor der Benares Hindu University am 2. März vertreten (s. Jaina Gazette 1937, May, p. 142f.) — ist nicht innerhalb einer bestimmten Frist festgesetzt, weil die Voraussetzungen fehlen; jedoch ist seit 1931 ihr Umfang auf eine Kavallerie-Brigade und eine Division Infanterie mit vollständigem Hilfsdienst beschlossen worden, der 1952 erreicht werden soll. Über die Verwendung der bewaffneten Macht für Zivilzwecke entscheidet der G.-G., ebenso über deren Verwendung außerhalb Indiens, wenn sie von der Britischen Regierung verlangt wird; in letzterem Falle hat ihre Bezahlung nicht aus indischen Einkünften zu erfolgen, was sonst der Fall ist. Die Kosten für die Verteidigung Indiens, vom G.-G. kontrolliert, betragen für die Armee 46 Millionen Rs.; bei der Kontrolle soll sich der G.-G. soviel wie möglich mit den Ministern und der Legislature in Verbindung setzen. Die letztere hat nämlich das Recht, über das Militärbudget eine Debatte zu führen, nicht aber seine Höhe zu bestimmen. An der Flotte ändert die neue Verfassung nichts, das Budget für den maritimen Schutz Indiens beträgt jährlich £ 100000, das Vereinigte Königreich leistet jährlich einen Beitrag von £ 1500000 zur Erhaltung der Armee.

Seit 1932 gibt es eine indische Militärakademie in Dehra-Dun, für die indische Handelsmarine werden indische Offiziere auf Schulschiffen herangebildet.

Zivildienst. Die Beamten des Indian Civil Service, Indian Medical Service (Civil) und Indian Police Service werden vom Secretary of State ernannt, Beamte der Föderation vom G.-G., die der Provinzen vom Governor derselben. Zu ihrer Unterstützung wird die Federal bzw. Provincial Public Service Commission eingesetzt, von letzterer eine für mehrere oder alle Provinzen, oder eine Provinz kann sich der ersteren bedienen. Diese Kommissionen führen die Prüfungen der Kandidaten durch, sie sind beratende Organe bei Angelegenheiten, die mit der Rekrutierung, den Prinzipien der Ernennung, Beförderung, Versetzung in andere Dienstzweige, mit der Disziplin, mit den Ansprüchen der Beamten auf Entschädigung für die im Dienstinteresse gemachten Aufwände aus Eigenem zusammenhängen. Mehrere Abschnitte betreffen den Schutz gegen ungerechtfertigte Entlassung, Entschädigung für die vor der neuen Verfassung vom Secretary of State ernannten Beamten, deren Verhältnisse durch sie beeinträchtigt werden, die Dienstbedingungen, Indemnität für die im Dienste begangenen Taten, außer wenn sie nicht in gutem Glauben begangen worden sind, sowie den Schutz vor Entlassung von solchen Beamten, endlich die Ruhegenüsseverhältnisse.

Kirchliche Angelegenheiten gehören von der administrativen Seite her zu den „reserved subjects" des G.-G.; seit 1. März 1930 ist die Church of England in India getrennt von der Mutterkirche; ihre geistlichen Funktionäre unterstehen allerdings den Körperschaften in England und Schottland, die Kaplane der Kirche von England werden vom Secretary of State auf Vorschlag des Indian Chaplaincies Board ernannt, die der Kirche von Schottland, deren mindestens zwei ernannt werden müssen, gleichfalls vom Secretary of State auf Empfehlung des General Assembly's Committee on Indian Churches. Der Aufwand beträgt Rs. 4200000, ausschließlich der Pensionen.

Äußere Angelegenheiten gehören ebenfalls zu den „reserved subjects" des G.-G., mit Ausnahme der Beziehungen zwischen der Föderation und den Dominien, die also von Indien aus (durch die Legislature) behandelt werden können (man denke z. B. an die Immigrationsfragen in der Südafrikanischen Union, in Canada). Auf dem Gebiete der äußeren Politik ist der G.-G., soweit es sich um nicht unmittelbar angrenzende Länder (etwa Nepal, Afghanistan) handelt, an die Direktiven der Britischen Regierung gebunden. Bei den unmittelbar angrenzenden Ländern (Afghanistan, Nepal. Tibet) werden die diplomatischen und Konsular-Vertreter (Afghanistan, Persien, Arabien, Kashgar) gewöhnlich dem indischen außerpolitischen Dienst entnommen, wenn auch vom Foreign Office ernannt. Kriegs- und Friedenserklärung kann der G.-G. nur als Vertreter der Krone vornehmen. Mit dem Völkerbund und dem Internationalen Arbeitsamt korrespondiert Indien, ausgenommen über Gegenstände des Kanzlei- und Informationsdienstes, durch das India Office. Im Völkerbund wie in den internationalen Verträgen (z. B. beim amerikanischen Vorschlag auf Verzicht auf den Krieg als Mittel internationaler Politik [Briand-Kellogg-Pakt]) steht Indien auf gleichem Fuße mit den Dominien. Als Vertreter der Krone hat der G.-G. seine Residenten oder Agenten bei den indischen Staaten, deren manche einen akkreditierten Vertreter gemeinsam haben. Seit 1927 ist Indien nicht nur in Durban durch einen Agent-General bei der Regierung der Union von Südafrika vertreten, es unterhält auch seinen Vertreter auf Ceylon und Malaya. Im Völkerbund ist es derzeit durch den Aga Khan, der von der Krone als Repräsentant von British India und den indischen Staaten bestimmt wurde, vertreten, für das internationale Arbeitsamt gibt es ein Bureau in Delhi, ebenso hat Indien einen Repräsentanten im Internationalen Bureau für geistige Zusammenarbeit (wenn ich nicht irre, ist es derzeit noch Principal Seshadri aus Ajmer).

Secretary of State. Der Secretary of State in India ist der verantwortliche Vertreter der Krone in Ausübung ihrer gesamten Machtstellung mit Bezug auf indische Angelegenheiten. Er ist Mitglied des britischen Kabinetts und des britischen Parlaments, beiden verantwortlich. Ihm sind verfassungsgemäß der G.-G. und die Governors der Provinzen für die Ausübung ihrer Spezialvollmacht oder für ihre selbständigen Handlungen verantwortlich. Der Ministerpräsident hat das Recht, den G.-G. auszuwählen und bei Besetzung anderer hoher Stellen befragt zu werden. Der G.-G. sowie die Provinz-Gouverneure, letztere gleichfalls als Repräsentanten des englischen Königs, werden von ihm ernannt; sie sind dem G.-G. verfassungsmäßig verantwortlich. Dem Secretary of State stehen 3—6 Berater zur Seite, deren Hälfte mindestens 10 Jahre in Indien gedient haben und innerhalb 2 Jahren seit Beendigung dieser Dienstleistung ernannt werden müssen, die nicht Mitglieder des Parlaments sein dür-

fen; an deren Ratschläge ist der Secretary of State nicht gebunden. Nur dann, wenn es sich um die Kontrolle der Angehörigen gewisser öffentlichen Dienstzweige, um Erlassung von Dienstvorschriften und Anordnungen auf Grund einer Berufung eines Angehörigen jener Dienstzweige handelt, ist der Secretary of State verpflichtet, die Berater zu befragen und kann nur nach einem Mehrheitsbeschluß handeln. Das Council of India (bestehend aus dem Secretary of State und 8—12 Mitgliedern) ist aufgehoben. Das India Office wird von der Britischen Regierung kontrolliert; es ist früher durch indische Gelder erhalten worden, es war ein Regierungsamt des Secretary of State in Council, jetzt dürfte es, wie dessen Staatspapiere und Barmittel bei der Bank of England an den Secretary of State übergegangen sind, unter des letzteren Verfügungsgewalt kommen, mitsamt der bekannten Bibliothek und anderem Besitz.

High Commissioner for India. Er steht unter der Kontrolle des G.-G., er kann bevollmächtigt werden für eine Provinz, einen der Föderation beigetretenen Staat oder für Birma zu handeln, sein Sitz ist in England; er hat Indiens Interesse auf internationalen Konferenzen zu vertreten, Einkäufe für die indische Regierung zu besorgen, Handelsinformationen zu geben und den indischen Handel zu fördern, die Erziehung indischer Studenten in England zu behandeln und über Indien Auskünfte an Anfragende zu erteilen. Sein Amt ist durchaus unpolitisch.

Wie oben angedeutet, bleibt die Frage nach der staatsrechtlichen Stellung Indiens innerhalb des Commonwealth ungeklärt. Die Versprechungen der Britischen Regierung von 1917 und 1919, Indien auf gleiche Stufe mit den Dominien zu stellen, bzw. das Ziel der Verfassungsreformen sei der Dominion's Status Indiens — was immer unter einem Dominion verstanden werden möge[1] —, sind nicht erfüllt worden. Der Widerspruch, daß ein nicht unabhängiger Bestandteil des Imperiums Mitglied des Völkerbundes ist, ist ebenso kennzeichnend für die Unklarheit der Stellung wie die Unmöglichkeit für Indien, als solches Mitglied der Völkergemeinschaft oder außerhalb derselben eine der Volkssouveränität und deren Interessen dienende Politik zu treiben (man vergleiche dagegen die Südafrikanische Union, Australien und Canada!). Zu diesen Beschränkungen im Außenpolitischen kommen die weit empfindlicheren im Innern: ein Land, das nicht einmal das Abstimmungsrecht über die Ausgaben in ihrer Gänze hat, dessen höchste Beamte ohne Ingerenz des Volkes oder seiner Vertreter ernannt werden, die noch dazu „special powers" haben, dem Volke, das sie regieren, nicht verantwortlich sind, ein solches Land besitzt kein responsible Government oder Self-Government. Auf der anderen Seite sind die Schwierigkeiten nicht zu übersehen, die einer allen Ansprüchen genügenden Verfassung — abgesehen von den Idealen einer vollkommenen Unabhängigkeit — im Wege stehen. Die Teilung Indiens in British India und die indischen Staaten bringt schon eine rechtliche Zweiteilung der Bürger eines und desselben Landes zum Ausdruck. Die Wohltaten einer doch vom fortschrittlichen und unparteiischen Geiste getragenen Verwaltung und Rechtspflege, wie sie sich innerhalb der britischen Provinzen finden, und einer gleichmäßigen Vertretung aller Gemeinschaften, einschließlich der Depressed Classes und Frauen, bleiben den Bürgern der von einheimischen Fürsten regierten indischen Staaten im allgemeinen versagt. Freilich haben auch innerhalb Britisch-Indiens Sprache, Religion und Kaste von jeher Scheidewände zwischen den Bürgern gebildet, letztere in alten Zeiten die Ungleichheit vor dem Gesetz verursacht; dazu kommen heute die starken Unterschiede in den Besitzverhältnissen und politische Parteiungen. Eine Selbstregierung ist nur möglich, wenn das Volk über alles selbst entscheiden kann durch seine Vertreter, und diese ihm verantwortlich sind. Die mangelnde Elementarbildung schließt das in Indien derzeit aus; die politischen Parteien überschneiden einander in ihren Programmen, da die Religion Schranken aufrichtet, wo Einheit im Wollen auf politischem Gebiete erforderlich wäre. Die Kongreßpartei hat wohl in 7 Provinzen die Majorität bei den Wahlen erhalten und nach einer Episode von Minoritätsregierungen die Regierungsbildung in diesen Provinzen übernommen. Dadurch scheinen neue Schwierigkeiten aufzutauchen; ein Dilemma der Pflichten gegenüber der konstitutionellen Durchführung der administrativen Regierungsgeschäfte auf der einen Seite, gegenüber den Forderungen des Nationalkongresses auf der anderen Seite. Scheint es doch, als wären die aus dem Nationalkongreß hervorgegangenen Minister diesem zur Berichterstattung und Rechtfertigung verpflichtet. Die letzte Tagung des Congress Working Committees, die am 26. Oktober 1937 in

1) Auf der Reichskonferenz 1926 wurde erklärt, daß Großbritannien und die Dominien autonome Gemeinschaften innerhalb des Britischen Imperiums sind, gleich in Status, eine der anderen in keiner Beziehung in äußeren oder inneren Angelegenheiten untergeordnet, wiewohl durch eine gemeinsame Ergebenheit gegenüber der Dynastie geeinigt und frei verbunden als Glieder des British Commonwealth of Nations; vgl. Keith, A Constitutional History of India 1600—1935, London 1936, 463.

Calcutta begann, kritisierte zum Teil die bisher geleistete Arbeit der Minister, zum Teil stellte es ein Programm der Arbeiter-Politik, die in den Provinzregierungen zu verfolgen sei, auf. Besonderes Gewicht legt man auf die Freilassung der politischen Gefangenen, Rückkehr der Verbannten und Aufhebung der Freizügigkeit politisch Verdächtiger. In dieser Richtung hat Gandhi, der mit dem Governor von Bengal, Sir John Anderson, eine Aussprache hatte (9. XI. 1937), gewisse Verbindlichkeiten für die Beruhigung der Terrorbewegung in Bengal übernommen, während ihm der Besuch der Gefangenenlager bewilligt und bei der Befreiungsaktion eine empfehlende Mitwirkung zugesichert wurde. In Indien, wo die Persönlichkeit eine größere Rolle in der Führung der öffentlichen Meinung spielt als anderswo, hängt die Stellung des Kongresses zur neuen Verfassung auch von dessen Präsidenten ab, für dessen Kandidatur der nun auch freigelassene Subhas Chandra Bose genannt wird. Die große Bedeutung Gandhis ist gerade in den letzten Verhandlungen zutage getreten; ja, im Harijan vom 13. XI. 1937 kritisiert Gandhi sogar eine ablehnende Kritik des Kongreßkomitees über die Tätigkeit der Minister in Madras und stellt vierfache Verantwortlichkeit dieser fest: gegenüber den Wählern, Gesetzgebern, dem Provinz- und All-India Congress Committee. So spitzt sich das Schicksal der neuen Verfassung zu einem Ausgleich der Spannungen zwischen Kongreß und britischem Interesse zu. Von den Leitern beider Lager wird es abhängen, ob an die Stelle ständiger Reibungen, die zum zündenden Funken der neu entfachten Opposition und Negation oder Revolution führen kann, ein ständiger Strom gegenseitiger Zugeständnisse und damit friedvoller Entwicklung treten wird. Solange Männer wie Gandhi einen bestimmenden Einfluß auf beide Seiten ausüben können, darf man der ruhigen Evolution eher entgegensehen. Sie liegt im Sinne nicht nur seiner Lehre, sie wäre ein Gewinn für Indiens Zukunft, eine Erleichterung für Englands Staatsmänner und ein neuer Beweis, daß auch im Völkerleben geistige Bedachtsamkeit und friedvolles Entgegenkommen besser zum ersehnten Ziele führen als rasche Gewalt und hartnäckige Einseitigkeit.

Besprechungen.

Allgemeines.

Grabar, André: L'empereur dans l'art byzantin. Recherches sur l'art officiel de l'Empire d'Orient. Paris: Les belles lettres 1936. (VIII, 296 S., 12 Textfig., 40 Taf.) = Publications de la Faculté des lettres de l'Université de Strasbourg, Fasc. 75. 75 Fr. Bespr. von G. Stuhlfauth, Berlin.

Auf dem internationalen Byzantinisten-Kongreß in Sofia 1934 trug André Grabar, der russische Gelehrte, der als Professor der Geschichte der byzantinischen Kunst und Zivilisation in Straßburg sich ähnlichen Rufes erfreut wie sein Landsmann Michael Rostovtzeff in New Haven auf dem Gebiete der klassischen Altertumswissenschaft, vor über „L'iconographie sacrée des empereurs byzantins et l'art des iconoclastes". Dieser Vortrag, von dessen Inhalt ein kurzer Bericht in den Actes du IV^e^ congrès international des études byzantines Sofia 1934, Band II, Sofia 1936, S. 89 Kenntnis gibt, war ein Ausschnitt aus dem umfassenden Werke desselben Verfassers, das gleichfalls im Jahre 1936 unter dem oben wiedergegebenen Titel in der von der philosophischen Fakultät der Universität Straßburg herausgegebenen Schriftenreihe erschienen ist. Man kann nicht sagen, daß die äußere Aufmachung diesem an sich sauber gedruckten und gediegen ausgestatteten französischen Buche eine besondere Auszeichnung gäbe; und so nützlich und wertvoll die ihm angefügten 40 Tafeln mit vielfach zwei und teilweise mehr Abbildungen sind, so läßt sich doch von ihnen nicht behaupten, daß sie auf dem gelbbraunen Papier für das Auge eine wirklich erfreuliche Darbietung wären. Um so mehr darf das Gesamtwerk im Ganzen das Urteil erhalten, daß es ein Werk hervorragenden Fleißes, hervorragender Gelehrsamkeit und hervorragenden wissenschaftlichen Gewinnes ist. Ein Werk, das in bekanntem Gelände Neuland nicht bloß erschließt, sondern auch gründlichst bearbeitet der wissenschaftlichen Forschung und Erkenntnis übergibt, das die Forschung vorwärts reißt und das bei aller Fülle der behandelten künstlerischen Details aus allen Jahrhunderten der römisch-byzantinischen Kunst vom 2.—15. Jahrhundert ein großer einheitlicher Wurf ist.

Was es will, hat der Verfasser gleich in den ersten Sätzen seines Vorwortes folgendermaßen umschrieben: Neben der orthodoxen Kirche, die als offizielle Religion die Masse des byzantinischen Kunstschaffens schöpferisch bestimmte, steht in Byzanz in voller Übereinstimmung mit ihr und die byzantinische Zivilisation während der ganzen Dauer des Imperiums nicht minder schöpferisch bestimmend die Orthodoxie der kaiserlichen Gewalt, in welcher der Basileus, kraft göttlichen Rechtes der Repräsentant Gottes auf Erden, beauftragt mit einem religiösen Amt, der Gegenstand einer besonderen Mystik ist, welche einen ausgesprochenen Platz im religiösen byzantinischen System hat.

Pacific School of Religion Berkeley, Calif.

„Hat diese monarchische byzantinische ‚Religion', wie der christliche Glaube, ihre Ideen und ihre Lehre in der bildenden Kunst auszudrücken versucht?" „C'est la question que je me suis posée en abordant cette étude, et à laquelle je me suis efforcé de répondre". Wollen wir den Inhalt dieser „Studie" und ihre Ergebnisse kurz zusammenfassen, so wäre zu sagen: Es gibt in der byzantinischen Kunst neben der im Dienste des christlichen Glaubens stehenden Kunst eine eigene mystisch geartete „kaiserliche" Kunst, bestehend in einer Reihe von Themen, die den Basileus als oberste Inkarnation des Reiches repräsentieren und als solche sakrale Form, sakrale Tradition und sakrale Würde in sich schließen. Ikonographisch hat diese „kaiserliche" Kunst (Palastkunst) ihre Wurzeln in der offiziellen römischen Kunst des 2. und besonders des 3. nachchristlichen Jahrhunderts, die ihrerseits in eben dieser Zeit (also vor der Gründung Konstantinopels!) ihr Gepräge empfing durch Übernahme asiatischer Einflüsse aus der Kunst der hellenistischen, persischen und parthischen Monarchieen. Welches die einzelnen Themen dieser byzantinischen „kaiserlichen" Kunst sind, wie sie sich geschichtlich entwickelt, abwandelt und darstellt, und welchen Einfluß sie ausgeübt hat auf die christlich-religiöse (kirchliche) Kunst, das sind die drei Gesichtspunkte, unter denen das Problem der „kaiserlichen" byzantinischen Kunst in den drei Teilen des Werkes untersucht und herausgearbeitet ist.

„Die byzantinische kaiserliche Kunst hat nur ein Ziel: Verherrlichung der obersten Gewalt des Basileus. Aber wie diese Gewalt darstellen, deren Fülle die Einbildungskraft der Untertanen des Kaisers verwirrt und die ‚Barbaren' jenseits der Grenzen des Reiches mit Bewunderung und Schrecken erfüllt?"(1). Der erste Teil „Les monuments et les thèmes" (1—122) beschreibt das Repertoire der „kaiserlichen" Kunst in seinen vier die leitenden Themen bezeichnenden und erläuternden Kapiteln: I. Les portraits (Büste; stehend; thronend; in Gruppen: zwei oder drei Kaiser, ein bis zwei Kaiser und die Kaiserin); II. La victoire (d. i. der Kaiser im Sieg und im Triumph): a) mit dem Instrument des kaiserlichen Sieges = σταυρὸς νικοποιός, Labarum, Christusmonogramm, Kreuz; b) auf dem Schlachtfeld, wobei nicht der dramatische Kampf, sondern das siegreiche Ende dargestellt wird; c) als Sieger über den Dämon und über den Barbar; d) als Reiter; e) Darbringung an den Sieger; f) Jagd: „Krieg, Jagd und Pferderennen sind die drei" — gleichwertigen — „Arten der Heldentaten, welche in gewisser Weise das Leben des Fürsten ausmachen", 59, 63; g) Hippodrom; h) Zusammenfassende Bilder; III. L'empereur et ses sujets: a) Die Anbetung des Kaisers und analoge Kompositionen; b) Investitur, d. i. der Akt der in der Übertragung eines Teiles der kaiserlichen Gewalt an einen Würdenträger sich manifestierenden Autorität und Souveränität des Kaisers; c) der Kaiser als Vorsitzender der Konzilien; d) Analogieen aus der Geschichte, der Mythologie und der Bibel; IV. L'empereur et le Christ: „Die biblischen und mythologischen ‚Analogieen', alle symbolischen Bilder haben uns den Kaiser gezeigt in seinen Beziehungen zu den Menschen, über die er mit seiner Gewalt herrscht, indem er die Anbetung und die Darbringung der Völker empfängt, die Amtsträger investiert, die Konzilien der Kirche präsidiert. Aber nachdem sie die Demonstration dieser einzigartigen Macht des Basileus geliefert hatte, hatte die kaiserliche Ikonographie zu antworten auf die Frage nach ihrem mystischen Ursprung ... In seinem Glauben findet er die Quelle seiner Gewalt ... Die Verbindung der beiden Gewalten ist vollkommen, aber sie verwirklicht sich nur unter der Bedingung, daß der ‚alleinige Souverän', welcher ist der Kaiser auf Erden, sich der ‚universellen Macht' des ‚alleinigen Gottes', seines himmlischen Souveräns, unterwirft", 99. a) Der Kaiser anbetend; b) der Kaiser Gaben darbringend; c) die Investitur des Kaisers: als Segnung und als Krönung.

Der zweite Teil „Étude historique" (123—187) beschreibt in drei Kapiteln: 1. L'époque ancienne (IV^{e}, V^{e} et VI^{e} siècles) et les origines; 2. L'évolution de l'art impérial à partir du VII^{e} siècle; 3. L'imagerie impériale dans l'histoire des arts byzantins die geschichtliche Entwicklung der „kaiserlichen" Kunst von der Gründung Konstantinopels bis zum Untergang des byzantinischen Reiches. Ausgehend von der Tatsache, daß die Triumphbilder und die verschiedenen Kategorieen der kaiserlichen Porträts in der „kaiserlichen" byzantinischen Kunst nicht bloß weitaus vorherrschen — sie umfassen über zwei Drittel des kaiserlichen Zyklus —, sondern auch von älterer Bildung sind als die anderen Gegenstände und insbesondere die Bilder des Kaisers vor Gott (Christus) (123f.), weist das 1. Kapitel nach, daß die byzantinische „kaiserliche" Kunst des 4.—6. Jahrhunderts nur eine Fortsetzung der offiziellen römischen Ikonographie ist, sofern 1. gleichwie in Konstantinopel während der ersten Epoche, so schon in Rom unter den heidnischen Kaisern seit dem 3. Jahrhundert das allgemeine Thema des kaiserlichen Sieges das bevorzugte Thema der offiziellen römischen Kunst gewesen

ist, und 2. auch die einzelnen Stücke dieses Triumphzyklus motivisch und ikonographisch an die entsprechenden Typen der offiziellen römischen Kunst anknüpfen. Selbst da, wo, wie beispielsweise bei der venatio (133—144), unmittelbarer orientalischer und insbesondere sasanidischer Einfluß gegeben zu sein scheint, stellt sich bei näherer Prüfung heraus, daß die betreffenden byzantinischen Kompositionen nicht ohne die Vermittlung Roms zustande gekommen sind (143f., 264). Nachdem die Bekehrung der Kaiser und der neue christliche Glaube schon vom 4. Jahrhundert ab gewisse neue Tendenzen in der byzantinischen „kaiserlichen" Kunst hatte in Erscheinung treten lassen (153ff.: christliche Zeichen, vereinzelte neue Themen wie Darstellung des Kaisers Konstantin als Orans, Ausscheidung und Umbildung traditioneller Motive, Veränderung der Münzbilder), erfolgt gegen Ende des 6. Jahrhunderts ein tiefgreifender Wechsel im Sinne der christlichen Orthodoxie. Das 2. Kapitel schildert „die Evolution der kaiserlichen Kunst seit dem 7. Jahrhundert", die in der Numismatik die offizielle Ikonographie römischer Tradition vor dem Kreuz (von Golgotha) und dem Bilde Christi zurückstellt, d. i. den zwei christlichen Themen, welche „im Augenblick der größten Dekadenz der ‚römischen' Ikonographie" (164) nichts mehr mit jener verband, und gibt des weiteren eine Darstellung der ikonoklastischen (Interesse für das „konstantinische" Kreuz und für das eigene Bild usw., Kampf gegen die Ikonen Christi und der Heiligen) (166—172) und der postikonoklastischen (ikonodulen) Kunst („La Victoire de l'Orthodoxie apporta donc à l'art impérial simultanément une multiplication des œuvres et la perte de son autonomie, et c'est évidemment au prix de cette indépendence qui disparaît, que l'art impérial a vu augmenter son succès. Car, grâce à la fusion avec l'iconographie chrétienne, il retrouve enfin sa place normale dans un système religieux contemporain, dont l'iconographie officielle traditionelle le tenait éloigné depuis des siècles", 177. So bleibt es bis zum Ende). Das kürzere 3. Kapitel zeigt „L'imagerie impériale dans l'histoire des arts byzantins", d. i. die Entwicklungsphasen der neben der christlichen kirchlichen Kunst ihren Weg gehenden kaiserlichen Kunst in ästhetischer und formaler Hinsicht.

Der dritte Teil „L'art impérial et l'art chrétien" (189—261) behandelt das Problem der Beziehungen zwischen der kaiserlichen Kunst und der christlichen Kunst in Byzanz. Er bildet für uns den Höhepunkt des Buches und stellt mit den entsprechenden Nachweisungen fest: 1. Die „grave majesté du style byzantin", d. i. ihren feierlichen, hieratischen Stil hat die christliche byzantinische Kunst nicht empfangen von den liturgischen Zeremonien der Kirche, sondern der Stil der byzantinischen kirchlichen Kunst und die Haltung der liturgischen byzantinischen Riten gehen beide zurück auf eine gemeinsame Quelle, „nämlich auf die Zeremonien und auf die Kunst des kaiserlichen Palastes: l'une et l'autre semblent avoir conservé pour toujours le souvenir de leurs origines ‚impériales'" (191). 2. Das Hauptthema der früh-byzantinischen christlichen Kunst ist der Sieg und Triumph Christi, des Urhebers des Triumphes des Christentums, gleichwie auch die offizielle Kunst seit dem 3. Jahrhundert wesentlich triumphal gewesen ist: „On se rappelle, en effet, que l'art officiel, depuis le III^{e} siècle, a été essentiellement triomphal et que ce sont des scènes conventionnelles de la victoire de l'empereur auxquelles la mystique impériale attribuait surtout, à cette époque, la valeur de symboles du pouvoir suprême. Or, si les chrétiens qui admettaient que la puissance de Dieu était comme une projection sur l'Univers du pouvoir de l'empereur, adoptèrent réellement l'art symbolique de ce pouvoir, leurs images devraient présenter un cycle analogue où l'accent serait également porté sur les thèmes de la victoire et du triomphe du Christ" (194). „Les mosaïques du temps de Constantin et de Théodose doivent peu à l'iconographie et au style de l'art funéraire italien des deux siècles antérieurs" (193). 3. Der Zyklus der charakteristischsten symbolischen Kompositionen der christlichen Kunst des 4., 5. und 6. Jahrhunderts steht in offenbarer Parallelität und Verwandtschaft mit dem Zyklus der entsprechenden kaiserlichen Darstellungen: Monogramm, Labarum, Triumphkreuz — dieselben Zeichen als Siegeszeichen des Kaisers; Christus investiert — der Kaiser investiert, usf. 4. Zahlreiche ikonographische Stücke der christlichen Kunst erweisen sich als nach Motiv und Entwurf seitens der christlichen Künstler von der kaiserlichen Kunst des 4. und 5. Jahrhunderts übernommen und auf die christliche Kunst übertragen (1. Alte Epoche, 4., 5. und 6. Jahrhundert, S. 196—243: Christus und die Jungfrau thronend, Etimasie; Traditio legis; Christus die Versammlung der Heiligen präsidierend; Einzug Christi usf.; 2. Mittelalter, S. 244—261: „Mais l'ascendant exercé par l'art officiel ne s'arrête pas avec la fin de l'Empire ‚universel', c'est-à-dire après le règne de Justinien; et à l'époque des Macédoniens, on voit les praticiens byzantins puiser à nouveau dans le fonds iconographique de l'art

du Palais", S. 244; vgl. a) La descente aux Limbes, b) Deuxième parousie, c) Litanies, d) Le stichaire de Noël).

Wir glaubten von dem Aufbau und dem Inhalt der neuen Arbeit Grabars über das übliche Maß hinaus Kenntnis geben zu sollen, weil das ungewöhnlich aufschlußreiche Werk nicht bloß allgemein bekannt und nicht bloß gelesen, sondern gründlichst studiert zu werden verdient. Man wird die — in gewissem Sinne revolutionären — Darlegungen und Feststellungen Grabars bestreiten und ablehnen, man wird sie gelegentlich einschränken und an manchen Stellen ergänzen oder berichtigen, man wird sie im ganzen aber nicht widerlegen können. Es steht in dem Buche kein Satz, ja kein Wort, der bzw. das nicht seine wissenschaftliche Berechtigung und seine gute Begründung hätte.

Mit Nachdruck möchte ich aber auch darauf noch hinweisen, daß im Rahmen des Ganzen nicht wenige Einzelbildwerke ein ganz neues Licht, zum Teil die erste abschließende Deutung und Erklärung, das erste wirklich standhaltende Verständnis erhalten. So wird für die klassischen Archäologen besonderes Interesse beanspruchen, was Grabar zu den Reliefs des Obelisken des Theodosios I. (errichtet 386 in Konstantinopel, pl. XI—XII, S. 54, 65f., 131f., 144) und der Säule seines Sohnes Arkadios (errichtet 403 in Konstantinopel, pl. XIII—XV, S. 32/34, 46, 54, 74—80, 131f.), über die Kaiserstatue von Barletta (nicht Konstantin, sondern mit größter Wahrscheinlichkeit Valentinian I. 364—374, S. 16f., pl. I), über die Reliefs der Konsulardiptychen (S. 64) und über die Darstellung des Silberschildes des Theodosios I. in Madrid (S. 89, 149) u. a. zu sagen hat, und für die christlichen und byzantinistischen Archäologen, was über die Malereien von Dura-Europos (S. 183, 192), die Terracottascheibe des Museums Barberini in Rom (4. Jahrh., Fig. 10, S. 207—209, 229, 249ff.), die Mosaiken von S. Vitale in Ravenna (96, 106f., 153, 174, 183), das Mosaik von S. Apollinare in Classe daselbst (108), das Mosaik im Narthex von S. Sophia in Konstantinopel (106/108), die Reliefs der byzantinischen Elfenbeinkästchen mit mythologischen Szenen (94) u. a. ausgeführt wird. Zum erstenmal dürfte die Basilissa der berühmten Diptychontafel des Bargello in Florenz ihre richtige Benennung gefunden haben: Constantina, Gemahlin des Mauritius 582—602 (pl. V, S. 13). Zu bedauern habe ich, daß für die eingehenden Ausführungen über die Mosaiken am Triumphbogen von S. Maria Maggiore in Rom (210—230) dem Verfasser mein Aufsatz „Zu Ehren der ‚Gottesmutter'. Der Mosaikenzyklus am Triumphbogen von Santa Maria Maggiore zu Rom", Theologische Blätter 5, 1926, Nr. 12, unbekannt geblieben ist. Dagegen bin ich erfreut, meine Datierung des jetzt im Louvre befindlichen Barberini-Diptychons in das 6. Jahrhundert (s. meine Bücher: Die altchristliche Elfenbeinplastik, Freiburg u. Leipzig 1896, S. 109f.; Die Engel in der altchristlichen Kunst, ebda. 1897, S. 229f.) insofern bestätigt zu sehen, als auch Grabar es, aus ganz anderen Gründen wie ich, dem 6. Jahrhundert zuweist (pl. IV, S. 48ff., 55, 81, 158); und wenn Grabar (S. 48f.) die Meinung ausspricht, es könnte an sich nach seiner Technik und nach der Zeichnung des Reiters und des Pferdes auch älter sein, so möchte ich erklären, daß die Barberini-Tafel allein nach der Ikonographie ihres Kopfstückes eine frühere Entstehungszeit ausschließt und daß sie auch nach Zeichnung und Technik eine unverkennbare Arbeit ägyptischen (nicht ravennatischen!)[1] Ursprungs aus dem 6. Jahrhundert (erste Hälfte) ist. Dabei läßt sich die Identifizierung des Reiters mit Justinian I. jedoch nicht festhalten. Delbrueck, Konsulardiptychen Nr. 48, erkennt in ihm den Kaiser Athanasius (491—518). Aber auch hier bleibt zu bedenken, daß, wie Grabar zeigt, dem byzantinischen Kaiserporträt viel mehr an den Insignien, der exakten Tracht, der rituellen Haltung und dem rituellen Gestus als an der individuellen Porträtwirklichkeit oder -ähnlichkeit gelegen ist (S. 8—10).

Zum Schluß seien dem von dem Verfasser bezeichneten Corrigendum (S. 272) folgende Errata angefügt. S. 86 Z. 21 l. XXIII st. XXXIII; S. 123 Z. 8 l. nous st. nons; S. 185 Z. 16 l. et st. est; S. 207 Z. 4 l. du commencement du V^{e} siècle st. de la fin du même siècle. Im übrigen sei betont, daß das Werk, auch was den Druck betrifft, seinen Meister lobt.

Ägyptologie.

Grapow, Hermann: **Sprachliche und schriftliche Formung ägyptischer Texte.** Glückstadt: J. J. Augustin [1936]. (65 S., 12 Taf.) gr. 8° = Leipziger ägyptol. Studien, hrsg. v. W. Wolf, H. 7. RM 8 —. Bespr. von Siegfried Schott, Heidelberg.

Bei der Bedeutung, welche Schrifttum und Textüberlieferung im alten Ägypten einnehmen,

1) Ich benütze die Gelegenheit, auch hier wiederum zu bemerken, daß in meinem oben zitierten Buche „Die altchristliche Elfenbeinplastik" § 4 (S. 84ff.) statt mit „Ravenna" mit Ägypten und § 5 (S. 112ff.) statt mit „Monza" mit Syrien-Palästina zu überschreiben ist, wobei in § 5 namentlich auch die Berliner Pyxis (Elfenbeinplastik S. 18ff.; vgl. betreffs dieser Pyxis z. B. den Sonderdruck meines Beitrages zur Reinhold Seeberg-Festschrift „Das Baptisterium S. Giovanni in Fonte zu Neapel und seine Mosaiken", Leipzig 1929, S. 25f.) mit Verwandten zu übernehmen ist!

erscheint es verwunderlich, daß sie bisher nie als bevorzugte Fragen betrachtet und behandelt worden sind. Die Schrift als solche wurde schon wegen ihrer Eigenart, Laute und Wörter einer Sprache in Bildern zu schreiben, immer wieder behandelt. Eine zusammenfassende Darstellung der Eigenheiten, welche sich im Schreibverfahren selbst entwickelt haben, war jedoch bisher nie unternommen worden. Ein Grund hierfür dürfte darin gelegen haben, daß auch die Formen, welche die Sprache und besonders die gehobene, dichterische Sprache entwickelt hat, zwar gelegentlich beachtet, aber nie als eigentümliche Kunstformen in ihrer Vielheit zusammengestellt worden sind. Da die Niederschrift eines Textes seiner sprachlichen Form folgt und sie gemäß der bislang entwickelten Fähigkeit im Schriftbild gestaltet, bedarf es zur Beurteilung des Schreibverfahrens der Kenntnis der sprachlichen Formen. Dies wird durch den Umstand, daß die ägyptische Schrift nur Konsonanten schreibt, und wir also die gehobene Sprache nicht am Klang erkennen können, erschwert. Eine Untersuchung des sprachlichen Aufbaus muß Anzeichen der Gliederung suchen, welche auch mit dieser Schrift geschrieben noch sichtbar bleiben, mit Grapows Worten: „Wir müssen sehen, da wir nicht mehr hören können".

Mit seiner Untersuchung über „Sprachliche und schriftliche Formung ägyptischer Texte", welche als siebentes Heft der Leipziger ägyptologischen Studien erschienen ist, geht Hermann Grapow diesen Weg und erschließt so eine Fülle neuer Mittel zum Verständnis des Aufbaus ägyptischer Texte und damit auch ihres Gehaltes. Um festzustellen, „ob und wie die ägyptischen Schreiber versucht haben, sprachlichen Kunstwerken äußerlich Gestalt zu geben", sieht er sich zur Untersuchung der beiden „Vorfragen: 1. nach den Kunstformen ägyptischer Texte und 2. nach den Mitteln, die dem ägyptischen Schreiber für ihre Darstellung zur Verfügung standen" (S. 15) genötigt. Die sprachliche Formung geht voraus und ist gegenüber der schriftlichen etwas Gegebenes, für deren Wiedergabe gesorgt werden muß. In gedrängter Form stellt Grapow zunächst das zusammen, was es in ägyptischen Texten an wesentlichen Kunstformen gibt. Neben schmückenden Sprachmitteln (Vergleich und Metapher, Wortspiel und Alliteration) behandelt er als formgebende Sprachmittel Stilunterschiede, worunter er verschiedene Stile wie Erzählung, Bericht, Betrachtung, Klage, Belehrung und dramatische Texte nebeneinander stellt, und Gliederung durch stilfreie Sprachmittel in bewußter kunstmäßiger Verwendung. Unter diesem Abschnitt stellt er die Kunstformen der Sprache zusammen, die zum Aufbau der Kunstlieder führen. Neben dem früh erkannten Parallelismus membrorum und dem ägyptisch besonders entwickelten „Kehrsatz" (S. 29) führt er uns eine ganze Reihe von Kunstformen: Antithese, kunstreiche Gedanken- und Satzführung, Ellipse und Häufung gleicher Worte oder gleicher Sätze vor, die bisher als Kunstformen nicht erkannt oder nicht sonderlich beachtet worden sind[1]. Grapow schließt seine Untersuchung der Kunstformen ägyptischer Texte mit Ausführungen über ihre Gliederung durch Wörter für „Kapitel", womit er zum zweiten Teil seiner Arbeit überleitet. Denn Kapitelbezeichnungen gliedern zwar Texte noch durch Worte und nicht einzig in der Schrift, aber sie werden doch schon an einen Text ähnlich der schriftlichen Formung herangetragen[2].

Wir sind in unseren Büchern an bestimmte Hilfen gewöhnt, welche das Erfassen ihres Inhalts erleichtert. Dazu gehören neben Titeln, Überschriften und Verweisen und der Gliederung durch Satzzeichen auch Hervorhebung durch verschiedenen Druck, Absetzung, Freilassen des Seitenrestes am Ende eines Buchabschnittes und schließlich Kennzeichnung von Liedern durch Wiedergabe ihres Strophenbaus. Schon aus Gewöhnung an diese Hilfen muß uns ihr Fehlen auffallen. Grapow verweist auf die „vier Lieder am Schluß des „Lebensmüden", die mit ihrem strengen Bau ihresgleichen suchen, . . . und die gleichwohl in dem in senkrechten Zeilen geschriebenen hieratischen Papyrus sich durch nichts vom übrigen Text unterscheiden" (S. 9). Innerhalb eines Schreibverfahrens, welches keine besonderen Anfangsbuchstaben[3], keinen Wortabstand und keine

1) Man kann nur hoffen, daß Grapow selbst einmal dazu kommt, die mannigfachen und vielfach schönen Formen von Liedern, Hymnen und Sprüchen der religiösen Literatur ausführlicher zu behandeln. Auch hier hat sich ein Bestand von Eingangsworten entwickelt, auf den gern und oft zurückgegriffen wird, und der gerade den Meisterwerken dieser Literatur ihre Schönheit und Feierlichkeit verleiht.

2) Ob mit der Übersetzung „Kapitel" für *ḥw.t* das Richtige getroffen ist, steht dahin. Wir nennen jedenfalls die einzelnen Lieder einer Sammlung oder die Sprüche eines Traktates nicht Kapitel. A. H. Gardiner wählt die Übersetzung ‚stanza' und bemerkt hierzu (Chester Beatty Papyri No. I, S. 27): „Im Ägyptischen ist das Wort für ‚Stanza' oder ‚Kapitel' entschieden vom Bild einer Behausung genommen, welche die Worte bewohnen, und worin sie von anderen Stanzen oder Kapiteln abgeschnitten sind". Vielleicht rührt auch unser Wort ‚Abschnitt' — soweit dies eine Übersetzung vermag — an die ägyptische Vorstellung und trifft zugleich sachlich das Richtige.

3) Über die Benützung von roter Schrift zur Markierung von Abschnittseinleitungen s. Grapow S. 52.

Bezeichnung der Satzgliederung kennt (mit Ausnahme der von Grapow S. 53 besprochenen Abschnittszeichen), kann jedoch dieser Befund nicht verwundern. Man schreibt fortlaufend, ohne Rücksicht auf die Gliederung des Geschriebenen, wie wir ja auch heute nicht die Sprache im Rhythmus des Sprechens drucken, obwohl dies durch Akzente und verschieden weite Zwischenräume möglich wäre. Daß trotzdem auch das ägyptische Schreibverfahren Gliederungen entwickelt hat, macht den Befund um so bemerkenswerter, da allem Anschein nach die vielfältigen Lösungen im Werden stehen und nur zum Teil zur Gewohnheit werden, welche jeden Text bei der Niederschrift formt.

Grapow entwickelt seine Untersuchung über die schreibtechnischen Mittel an der ägyptischen Schrift selbst, wobei er über verschiedene Möglichkeiten, die sich in der Zeile bieten, zur Spaltung der Kolumne fortschreitet und hier Gliederungen entdeckt, bei denen er mit besonderer Liebe verweilt. Voll ausgebildet wird dieses Mittel der Buchgestaltung erst, nachdem zu der Spaltung der in einer Richtung laufenden Zeile die Möglichkeit hinzutritt, die Schriftrichtung zu ändern, so daß über und unter (vor und hinter) oder sogar zwischen den gespaltenen senkrecht (oder waagerecht) verlaufenden Zeilen der gemeinsame Text waagerecht (oder senkrecht) gestellt werden kann. So entsteht eine Fülle von Formen, die freilich nur für sprachlich streng gebaute Texte verwandt werden können, aber gerade ihnen eine sichtbare — wenn auch nicht immer eindeutige — Gestalt geben, welche eine nur in einer Richtung geschriebene Schrift nicht bieten kann. Das einfachere Mittel zur Abhebung besonderer Zusammenhänge einer Schrift, die sowohl von rechts nach links wie von links nach rechts geschrieben werden kann, ist seltener zur Andeutung der Wechselrede verwandt worden (S. 38). Die Reden stehen hierbei in der Schrift einander gegenüber wie die Personen, welche sie sprechen[1].

Eine weitere Eigentümlichkeit des ägyptischen Schreibverfahrens, die Verwendung verschiedener Farbe, führt Grapow als Besonderheit des Hieratischen an. Der Text wird im allgemeinen schwarz geschrieben. Mit Hilfe der roten Farbe kann der Schreiber Titel und Vermerke abheben und so die zu sprechenden Teile von ihnen scheiden. Doch wird rote Farbe auch zur Abteilung von Texten selbst verwandt, wenn Sätze, welche einen neuen Absatz beginnen, rot einsetzen, oder wenn rote Punkte Verse oder Sätze abteilen. Vielleicht sollte auf eine ganz andersartige Verwendung der Farbe wenigstens verwiesen werden, denn auch wenn der böse Gott Seth, der Herr der „Roten" (Wüste) und sein Anhang mit roter Farbe und die anderen Götter auch in Überschriften und Vermerken nicht mit roter Farbe geschrieben werden, handelt es sich um ein schreibtechnisches Mittel, obwohl hier keine sprachliche Formung waltet, sondern ein Glaube, der auch die Farbe zum Symbol göttlicher Mächte prägt und in Kalendern und Traumbüchern die Worte „widrig" und „schlecht" rot und die Worte „glücklich" und „gut" schwarz schreiben läßt. Derselben Anschauungswelt entspringen das Verstümmeln von Zeichen, welche als lebende Wesen in Gräbern und an Särgen den Toten schaden könnten, oder gerade umgekehrt die Übung, Texte fast ausschließlich mit heiligen Tieren, in Esne z. B. mit Widdern oder mit Krokodilen[1], zu schreiben.

Grapows Arbeit ist wieder reich an lebendig gesehenen Einzelbeobachtungen, wie etwa Bemerkungen über die Benutzbarkeit von Papyrushandschriften (S. 12ff.), seine Schlüsse auf den verhältnismäßig geringen Umfang der Papyri, aus denen Priester Sprüche und Opferlisten vorlasen, wobei er auf ein solches erhaltenes Buch verweisen kann (S. 13), oder der Hinweis auf den Umstand, daß im AR. „nicht selten die dargestellten Tiere als Deutzeichen ihrer darübergesetzten Namen" dienen (S. 58, Anm. 12), oder seine Erklärung der Absätze vor den Götteranrufungen der Mariette, Abydos II, Taf. 54, 55 veröffentlichten Stele des Museums in Kairo, daß hier ein Schreiber freie Zeilenenden eines in senkrechten Zeilen geschriebenen Textes in die waagerechten der Stele übernommen hätte (S. 63ff. Anm. 59)[2]. Wir müssen uns in der Erwähnung beschränken und auf sein Buch selbst verweisen. Zu besonderem Genuß werden durch seine Darlegungen auch Übersetzungen bestimmter Kunstwerke, womit er schlagend erweist, was bei Erkenntnis der Kunstformen mit der Freude an den Formen selbst auch an Verständnis des Inhalts gewonnen werden kann. Zwölf ausgewählte Abbildungen geben eine gute Anschauung der Formungsmöglichkeiten ägyptischer Schrift. Zu beherzigen scheint uns die von Grapow am Schluß seiner Ausführungen gegebene Mahnung, auf „Schreibsitten zu ach-

1) In griechisch-römischen Tempeln hebt dies Verfahren (durch die Richtung der Inschriften bedingt, wie in Tempelbildern auch schon früher) Götternamen aus dem Text heraus.

1) Lepsius, Denkmäler, Text, Band IV, S. 19.

2) Hierdurch entsteht eine sonst nie zu beobachtende Absetzung einzelner Satzgruppen in der Zeile.

ten" und uns nicht „der wenigen sichtbaren Hilfen" zu „berauben, die uns für das Erkennen der sprachlichen Formen und ihrer schriftlichen Wiedergabe zu Gebote stehen". Wir möchten dem hinzufügen, daß es uns wert scheint, auch die sprachliche Formung ägyptischer Texte gerade da, wo sie nicht im Schriftbild geformt ist, auf Grund der Ergebnisse und Hinweise seiner aufschlußreichen Untersuchung herauszuarbeiten. Die Gefahr eines gelegentlich falschen Abtrennens von Sätzen oder Spruchgliedern sollte hierbei nicht abschrecken.

Keilschriftforschung.

Thompson, R. Campbell: **A Dictionary of Assyrian Chemistry and Geology.** Oxford: At the Clarendon Press 1936. (XLVIII, 266 S.) 8°. Lwd. 21 sh. Bespr. von W. Frhr. von Soden, Göttingen.

Zu den dunkelsten Gebieten des akkadischen wie des sumerischen Lexikons gehören nach wie vor das Pflanzen- und das Mineralreich. Es ist R. C. Thompsons Verdienst, die Erforschung dieser schwierigen Sachgebiete erstmalig in umfassender Weise in Angriff genommen zu haben. Die Ergebnisse seiner jahrelangen Forschungen faßte er in "The Assyrian Herbal" (1924) und "On the chemistry of the Ancient Assyrians" (1926) schon vor längeren Jahren einmal zusammen, ist bei den oft wenig befriedigenden Schlußfolgerungen dieser Werke aber nicht stehengeblieben, sondern arbeitet auch heute noch immer weiter an den in ihnen angeschnittenen Fragen. Von dem Fortschreiten seiner Arbeit legt das vorliegende Dictionary Zeugnis ab, das anders als die nur schwer lesbaren älteren Werke erfreulicherweise in Typendruck und zu einem mäßigen Preis herausgebracht werden konnte. Der Titel des Werkes ist mißverständlich, da man nach ihm ein alphabetisches Wörterbuch erwartet, während tatsächlich eine systematische Abhandlung geboten wird. Eine umfangreiche Einleitung bespricht einige der grundsätzlichen Fragen, die sich an die „assyrischen" Natur„wissenschaften" und ihre chemisch-technischen Verfahren knüpfen. Der Hauptteil behandelt dann in sachlicher, nur bei den selteneren und ganz unsicheren Bezeichnungen alphabetischer Anordnung die akkadischen Bezeichnungen für natürliche und künstlich hergestellte Mineralien und gibt anschließend einige der benutzten sumerisch-akkadischen Mineralienlisten in Umschrift wieder. Den Beschluß machen ein umfangreiches Literaturverzeichnis und ausführliche Sach- und Wörterindizes. Es kann nicht die Aufgabe dieser Besprechung sein, in eine Erörterung der einzelnen Bedeutungsansetzungen Th.s einzutreten; es muß vielmehr genügen, die Wege, auf denen sie gewonnen sind, zu kennzeichnen und daraus eine grundsätzliche Stellungnahme zu der Art seines Vorgehens abzuleiten, um damit die Voraussetzungen für eine sachgemäße Beurteilung der einzelnen Aufstellungen zu schaffen.

Die Untersuchung fremdsprachlicher Sachbenennungen erfordert neben der selbstverständlichen Sprach- und Literaturkenntnis eine Beherrschung der betreffenden Sachgebiete, wie sie sich ein Philologe nur ausnahmsweise aneignen kann. Th. ist sich darüber auch durchaus klar und hat daher, obwohl er durch eisernen Fleiß erstaunlich umfangreiche naturwissenschaftliche Kenntnisse erwerben konnte, bei der Sacherklärung der Texte stets die Zusammenarbeit mit Fachleuten dieser Gebiete gesucht und gefunden. Eine Menge von höchst wertvollen Auskünften über Eigenschaften und chemisches Verhalten der Mineralien hat er auf diese Weise seinem Buche einverleiben und mit den Aussagen der Texte vergleichen können. Voraussetzung für die sachgemäße Auswertung solcher Auskünfte ist allerdings einmal das Vorhandensein sicher deutbarer Textaussagen und sodann deren einwandfreie philologische Interpretation. Am günstigsten gestellt sind wir da in den Fällen, in denen wir den medizinischen und chemischen Rezepttexten nähere Angaben über die Art der Verwendung der einzelnen Minerale bei der Herstellung bestimmter Substanzen wie Glas, Fritte und Medikamenten mit genau bestimmbarem Zweck entnehmen können; um die Benutzung dieser Texte zu erleichtern, stellt Th. eine um bisher unbekannte Bruchstücke bereicherte Neuausgabe der chemischen Rezepte in Aussicht. Das Verständnis dieser Texte, deren Übersetzungen durch Th. in jedem Fall der Nachprüfung bedürfen, ist allerdings durch eine große Anzahl bisher noch ungedeuteter Fachausdrücke sehr erschwert und heute oft genug ganz unzureichend[1]; durch schärfere philologische Interpretation ließe sich immerhin in einigen Fällen auch jetzt schon über Th. hinauskommen. Weit schlechter gestellt sind wir bei den Mineralnamen, die in Texten mit zusammenhängender Rede nur in wenig oder gar nichts sagender Umgebung vorkommen und bei denen Deutungsversuche daher von den Listen ausgehen müssen, sofern sie dort erhalten

1) Auf die mittelbabylonischen Glasrezepte, deren Inhalt Th. auf S. 197 nicht ganz zutreffend zusammenfaßt, hoffe ich an anderer Stelle bald zurückkommen zu können; es muß aber betont werden, daß Th. zusammen mit Gadd aus diesem mit allen Mitteln der Kunst schwer verständlich gemachten Text schon erstaunlich viel herausgeholt hat.

sind. Wenn in diesen Fällen brauchbare Ergebnisse erzielt werden sollen, so muß die Untersuchung ganz bestimmten Voraussetzungen gerecht werden, die bei Th. leider meist nicht erfüllt sind. Die erste Voraussetzung ist eine wirkliche Kenntnis der Listen und ihrer Eigenart. Th. scheint nach S. XIV die Vorstellung zu haben, daß die Listen erst von den semitischen Babyloniern zur Erlernung des Sumerischen geschaffen worden wären, obwohl diese doch gerade bei den sachlich geordneten Gegenstandslisten nur die sumerischen Listen übersetzt, neu geordnet und teils erweitert, teils auch zusammengefaßt haben. Um aus diesen Listen lexikalische Schlüsse ziehen zu können, müssen wir die Art ihrer Anordnung kennen, was wir nur erreichen können, wenn wir die ursprüngliche Anordnung der verstreuten Bruchstücke und ihre Serienzugehörigkeit feststellen. Ein Blick auf die Zusammenstellung der "Cuneiform Syllabaries(!) of Minerals" auf S. 200—228 lehrt uns, daß Th. diese unumgängliche Vorarbeit nicht geleistet hat. Es sind dort unterschiedslos aus den verschiedenartigsten Listen und Kommentaren anscheinend ziemlich wahllos herausgegriffene Bruchstücke zusammengestellt, ohne daß nach ihrer Serienzugehörigkeit und den in den einzelnen Stücken jeweils geltenden Anordnungsgrundsätzen auch nur gefragt wäre. Die für die lexikalische Forschung vor allem wichtigen einschlägigen Tafeln der Serie ḪAR-ra = *ḫubullu* und ihrer Kommentarserie sind hier nur ganz unzureichend vertreten (eine so gut erhaltene Tafel wie TU 36 fehlt z. B. ganz, obwohl Th. sonst von ihr Gebrauch macht); die durch ihre Stoffanordnung ebenfalls aufschlußreichen einsprachig sumerischen Listen, trotz mancher guten Textausgaben immer noch ein Stiefkind der Forschung, sind gar nicht bezücksichtigt. Dafür finden sich aus den medizinischen Kommentaren, die oft untereinander verschiedene, aber für bestimmte Zwecke wahlweise verwendbare Stoffe nebeneinanderstellen und demnach nicht immer Wortgleichungen ergeben, umfangreichere Proben mitgeteilt, ohne daß auf ihre Eigenart hingewiesen wäre. Die durch den damit gekennzeichneten Mangel an Quellenkritik gegebene Gefahr, zu falschen Bedeutungsansetzungen zu kommen, wird nun noch verschärft durch Th.s unglückselige Liebe zum Etymologisieren. Ich bestreite nicht, daß eine gute Etymologie bei taktvoller Auswertung die lexikalische Arbeit fördern kann; die wahllose Heranziehung ähnlich klingender syrischer und arabischer Wörter, die selbst dann, wenn ihre Wurzelgleichheit mit einem akkadischen Wort erwiesen wäre, mit diesem durchaus nicht bedeutungsgleich sein müssen, ist aber ziemlich nutzlos und selbst dann, wenn die Etymologie als unsicher gekennzeichnet ist, gefährlich.

An einem aufschlußreichen Beispiel von einem gewissen allgemeinen Interesse mag Th.s Vorgehen einmal im einzelnen verfolgt werden. Nach einem allerdings schlecht erhaltenen Rezept scheint den Assyrern das Verfahren, durch Zusatz eines winzigen Quantums Gold — sofern das unvollständig erhaltene Wort nicht vielmehr „Silber" ist! — feines rotes Glas zu erzielen, bekannt gewesen zu sein. Ein solches Verfahren setzt die Lösung von Gold voraus, die nur in Königswasser (Salpetersalzsäure) möglich sein soll. Die Assyrer müßten demnach diese Säure gehabt haben, was grundsätzlich selbstverständlich denkbar ist. Die Bezeichnung dafür soll nach Th. *ḫannabaḫru* lauten. Wie kommt er darauf? In den kommentierten Gegenstandslisten (Serie ḪAR-GUD = *imrû* = *ballu*) begegnet der Mineralname *marḫušû*, den Th. wegen des gleichen Wortklanges und des — allerdings keineswegs sicher gedeuteten! — Kontextes der Liste als Markasit (Schwefeleisenkies) erklärt. Die 3. Spalte der Liste ist hier abgebrochen (s. S. 200—202). Th. entnimmt sie einem kleinen Bruchstück, das nach dem äußeren Befund trotz der nicht recht passenden Spaltenbreite zur selben Tafel gehören könnte und nun von Th. in der Weise mit der Haupttafel verbunden wird, daß neben *marḫušû* als Erklärung das sonst nicht belegte Wort *ḫa-an-na-ḪU-ru* zu stehen kommt. Ob der Text so richtig hergestellt ist, wissen wir nicht; nach einigen anderen auf diese Weise gewonnenen Wortgleichungen ist es aber möglich. Das letztgenannte Wort liest nun jeder Unvoreingenommene als *ḫannaḫuru*. Th. erörtert diese Lesung aber gar nicht, sondern setzt auf S. 101ff. einfach den bei weitem seltensten Lautwert des Zeichens ḪU ein: *baḫ*. Das so gewonnene Wort **ḫannabaḫru*, das sicher gar nicht existiert, wird nun in zwei Teile zerlegt, da Th. nicht beachtet, daß das Akkadische wie alle semitischen Sprachen Komposita mit verschwindenden Ausnahmen (z. B. *šamaššammu* „Sesam") nicht bildet (eine Widerlegung der auf S. 102 genannten „Parallelbildungen" ist wohl nicht nötig, da die „Analyse" von *anduḫallatu* sich selbst richtet!). Der zweite Bestandteil soll das (gut belegte) Adjektiv *baḫru* sein, das Th. als „dampfend, rauchend" übersetzt (sicher falsch; richtig wohl „gar" [von Speisen]); der erste, der für sich nicht zu belegen ist, wird ohne Rücksicht auf die Grammatik „etymologisiert" und nach dem Arabischen eine Bedeutung „Gestank" konstruiert. Da nun der Zusammenhang und die Parallelisierung mit *marḫušû* einer Übersetzung des Wortes durch „Königswasser" nicht geradezu widerspricht — ich sehe aber auch nicht, was dafür sprechen sollte — und die konstruierte Wortbedeutung „rauchender Gestank" unter anderem auch zum Königswasser passen könnte, wird es als Bezeichnung dieser Säure erklärt und dann aus dieser „Erklärung" weitreichende chemiegeschichtliche Schlüsse abgeleitet (S. XXXIff.), obwohl Th. selbst die Unsicherheit einiger Glieder seiner Schlußkette zugibt. Es leuchtet ein, daß man mit einer solchen Folge von möglichen, unwahrscheinlichen und sicher falschen Annahmen alles „beweisen" und „widerlegen" kann, ohne daß damit der Wissenschaft irgendein Dienst erwiesen wird. Tatsächlich wissen wir heute so wenig wie früher, welches Mineral *ḫannaḫuru*[1]) ge-

1) *ḫannaḫuru* ist schwerlich ein echt akkadisches Wort; die Bildung erinnert an *ḫašḫūru* „Apfelbaum".

nannt wird, da ergiebige Belege fehlen, und müssen auch die Frage nach dem Königswasser bei den Assyrern noch offen lassen.

Das hier vorgeführte Beispiel ist gewiß besonders kraß, und nicht immer ruhen Th.s Ausführungen auf so schwachen Grundlagen; eine Ausnahme stellt es aber keineswegs dar[1]. Das ist sehr schade; denn in dem Werk steckt eine Unsumme von Arbeit, die man gern, soweit das bei dem spröden Stoff heute möglich ist, durch mehr wirklich tragfähige Ergebnisse belohnt sähe. Für den nicht Keilschriftkundigen ist das Buch auf diese Weise kaum verwendbar, da er keine Möglichkeit hat, die Spreu vom Weizen zu sondern und durch die Häufung von vagen Vermutungen, die auch durch die an sich reichlich gegebenen Hinweise auf die Unsicherheit mancher von ihnen nicht ungefährlich gemacht werden, leicht auf falsche Spuren gelockt wird. Für den Assyriologen hingegen wird das Buch trotz aller Mängel unentbehrlich sein, da in ihm eine Fülle von bisher nicht zusammengefaßtem Stoff verschiedenster Herkunft verarbeitet ist; über einige Lücken, die bei dem Umfang der Literatur nicht vermeidbar sind, wird niemand mit dem Verf. rechten. Für diese Stoffsammlung sind wir Th. auch unbeschadet aller notwendigen Zurückhaltung gegenüber seinen Ergebnissen zu herzlichem Dank verpflichtet und dürfen zum Schluß der Hoffnung Ausdruck geben, daß er sich die Weiterarbeit nicht verdrießen läßt. Wenn diese gewiß nicht gern niedergeschriebenen kritischen Erörterungen dazu helfen könnten, daß wir seiner nächsten Arbeit in jeder Hinsicht freudig zustimmen können, so wäre ihr Zweck erfüllt.

Altes Testament, Neues Testament, Spätjudentum, Urchristentum.

Galling, Kurt: **Syrien in der Politik der Achaemeniden bis zum Aufstand des Megabyzos 448 v. Chr.** Leipzig: J. C. Hinrichs 1937. (51 Seiten, 2 Ktn., 1 Zeittafel.) 8° = Der Alte Orient. Gemeinverständliche Darstellungen, hrsg. von der Vorderasiatisch-Ägyptischen Gesellschaft. 36. Bd. Nr. 3/4. RM 2.25. Bespr. von H. H. Schaeder, Wannsee.

Im Zusammenhang mit einer Prüfung der geschichtlichen Grundlagen der Tritojesaja-Frage — oder wie es S. 5 heißt: der Kritik der historischen Fundamente des Tritojesaja-Problems — hat der Verf. ein Thema aufgenommen, an das man, seitdem vor zwei Jahren aus dem Nachlaß O. Leuze's ein 320 Seiten starkes Buch über ‚Die Satrapieneinteilung in Syrien und im Zweistromlande von 520—320' erschienen ist, nicht ohne einige Beklommenheit zu denken vermag. Von den rund neunzig Jahren zwischen der Geburtsstunde des achämenidischen Weltreichs (539/8) und dem Aufstand des Megabyzos beschäftigen ihn vorwiegend die beiden ersten Jahrzehnte, bis zum zweiten Jahre des Dareios (520); die Ereignisse der folgenden 70 Jahre werden am Schluß S. 44—47 kurz zusammengefaßt. Das erste Kapitel sucht ein konkretes Bild von der politischen Stellung Syrien-Palästinas unter Nabonid und ihrer weiteren Entwicklung unter Kyros und Kambyses bis zu dessen Zug nach Ägypten 526 zu erarbeiten (7—27); das zweite würdigt die Religionspolitik der Achämeniden von Kyros bis Xerxes (27—39); das dritte skizziert den weiteren Verlauf der Dinge seit 526, wie er sich dem Verf. auf Grund der in den beiden vorigen Kapiteln gewonnenen Ergebnisse darstellt (40—47). Dazu kommen eine vergleichende Zeittafel und zwei Kartenskizzen; der Herausgeber des ‚Alten Orient' verdient besonderen Dank für die den letzten Heften regelmäßig beigegebenen Karten.

Die Hauptthese der Schrift betrifft die Kritik des Buches Ezra bzw. des chronistischen Geschichtswerkes, dem es angehört. Der Verf. sieht den im ersten Jahre des Kyros (538) an Scheschbassar ergangenen königlichen Auftrag, den Tempel in Jerusalem wieder aufzubauen, ebenso als geschichtlich an wie die Rückgabe der Tempelgeräte, über deren Verzeichnis Ezra 1, 9—11 er einen Aufsatz in ZDPV 60 (1937) 177 ff. veröffentlicht hat. In der Urkunde Ezra 6, 1—4 sieht er — gewiß mit Recht — nicht die Wiedergabe eines ‚Edikts', sondern vermutet in ihr ein Stück aus einem Protokoll, das sich auf die von Kyros eingeleiteten Aktionen zur Wiederherstellung provinzialer Kulte bezieht, wie sie für Babylonien bezeugt sind (29—31); zur Form der Urkunde sind noch die Beobachtungen der grundlegenden Abhandlung von E. Bickermann, Testificatio Actorum (Aegyptus 13, 1933, 333ff.) 353f. zu vergleichen. Auch eine Rückwanderung babylonischer Juden nach Palästina vor der Aufnahme des Tempelbaus auf Veranlassung der Propheten Haggai und Zacharia (520) läßt der Verf. gelten und sieht in Neh. 7 das authentische Verzeichnis der Heimkehrer (42). Aber, so meint er, der Chronist habe die Rückwanderung fälschlich mit der

1) Es sei hier, ohne auf weitere Einzelheiten einzugehen, nur noch erwähnt, daß Th.s Vorschlag (S. 154), für den Steinnamen *mušgarru* vielmehr **ṣirgarru* zu lesen, verfehlt ist. Denn einmal können **ṣirgarû* und **ṣirgarru* nicht Spielformen des gleichen Wortes sein, das zweifellos aus dem Sumerischen stammt; sodann aber beruht das angebliche **ṣirgarû* auf einer von F. W. König in MVAeG 35 (1930), S. 44 Anm. g längst widerlegten Falschlesung V. Scheils und ist daher ganz zu streichen.

Pacific School of Religion Berkeley, Calif.

punkt. B. hätte die Urteilsbildung nach allen Richtungen hin dadurch wesentlich erleichtern können, daß er im textkrit. Apparat die Textvariationen noch mehr erklärt hätte. In der Hauptsache registriert er nur. Das macht dem Leser den Apparat vielfach undurchsichtig und zwingt ihn oft, die Arbeit der Textvergleichung und der Beurteilung neu zu machen, die ihm der Registrator hätte abnehmen sollen.

Ein Beispiel: S. 74 registriert B. zu dem Ende von Tamid IV, und zwar zu dem Wort במערבו in der von ihm als Text zugrunde gelegten Talmudhandschr. Rom, Vaticana, Cod. Ebr. 120: „ממערבו, K מַעֲרַבּוֹ, M מערכו, O במערכו". B. überläßt es dem Leser, sich das zu erklären. Statt dessen hätte er den Apparat durchsichtig gestalten und dem Leser die Urteilsbildung erleichtern sollen, etwa so — במערבו bedeutet hier: (und sie legten sie nieder unterhalb der Hälfte der Stiege) „auf ihrer Westseite" —: „L ממערבו (Glättung und Angleichung an מחצי), K מַעֲרַבּוֹ (Vokalisation setzt בְּמַעֲרַבּוֹ voraus, מערבו unmöglich ursprünglich, Fehler vielleicht schon der Vorlage von K[1]), M מערכו (Verschreibung von ב in כ, wohl auch Versehen für ממערבו), O במערכו (Verschreibung von ב in כ). Das Ursprüngliche ist במערבו." Gelegentlich hat B. solche Erläuterungen, die dem Leser den Apparat fruchtbar machen, so z. B. auf derselben S. 74. Hier steht im Text: „(Und sie begaben sich zur Quaderzelle:) ללשכת הגזית." Dazu gibt B.: „MR בלשכת, O בלישל ' (Strich über ל zeigt wohl, daß es zu streichen ist)". Hier sollte m. E. der Apparat lauten: „MR בלשכת (schwerlich ursprünglich), O בלישל ' (Plene-Schreibung, Abkürzung von בלישכת; ' zeigt wohl, daß O richtig ללשכת erwartet hat, das ל aber strich, weil in seiner Vorlage ב stand)." Auf diese Weise würde der Apparat durchsichtig und für die Beurteilung und Gruppierung der Texte, wie für die Zusammenfassung der Ergebnisse fruchtbar. Der Leser würde von viel Arbeit entlastet.

Die reichhaltige und anregende Arbeit B.s ist für jeden unentbehrlich, der sich in Zukunft ernsthaft wissenschaftlich mit dem Text der Mischna befassen wird, die ja für ein ernsthaftes wissenschaftliches Verständnis des Neuen Testamentes unentbehrlich ist. Namentlich von dem Traktat Tamid (= das tägliche Opfer im Tempel zu Jerusalem) gilt das, da er ja in die Zeit vor 70 n. Chr. hineinführt.

Semitistik, Islamistik.

Löfgren, Oscar: **Studien zu den arabischen Danielübersetzungen** mit besonderer Berücksichtigung der christlichen Texte. Nebst einem Beitrag zur Kritik des Peschittatextes. Uppsala: A.-B. Lundequistska Bokhandeln [1936]. (XVI, 103 S.) gr. 8° = Uppsala Universitets Årsskrift 1936, 4. 6 Kr. Bespr. von H. Gotthard, Berlin.

Dem Andenken Ignazio Guidis, des Altmeisters der christlichen Orientalistik, sind diese Studien gewidmet. Sie beruhen auf einer zehnjährigen außerordentlich gewissenhaften Vorbereitung, die noch durch die Untersuchung fast aller in Europa bekannten arabischen Handschriften über die Propheten (einschl. des Daniel) eine besondere Bedeutung erhält.

Der Verf. erwähnt einleitend, daß seine Studien einen doppelten Zweck verfolgen: „Teils wollen sie eine möglichst vollständige Übersicht über das in den abendländischen Bibliotheken befindliche handschriftliche und gedruckte Material an arabischen Danieltexten geben und die textkritische Eigenart der verschiedenen Überlieferungen auf Grund der mitgeteilten Textproben nach Möglichkeit beleuchten. Andererseits wird hier, da es sich nicht um ein theologisches, sondern vielmehr um ein philologisches Spezimen handelt, neben dem textkritischen auch dem sprachlichen Charakter Aufmerksamkeit geschenkt." Es folgt dann ein Verzeichnis von 41 arabischen und koptisch-arabischen Handschriften des Danielbuches mit einer kurzen Registrierung der Stand- und Katalognummer, des Inhalts und womöglich auch des Alters (Berlin, Birmingham, Istanbul, Kairo, Leningrad, London, Mailand, Paris, Rom, Manchester), — und so mancher um die Wiederherstellung des MT ringende Leser kann nun staunend erfahren, was noch an wertvollem Material als unveröffentlicht (und somit nur wenigen Auserwählten zugänglich) sich seinem Einblick entzieht. Allerdings ist hierzu zu bemerken, daß wenigstens die wichtigste arabische Übersetzung für die Prophetenbücher in der Pariser und Londoner Polyglottenbibel wohl tatsächlich schon von den meisten Textkritikern benutzt worden ist, weil sie ja auch am ehesten zugänglich war. Indem der Verf. an die Vorarbeiten verdienter Forscher (z. B. Vaccari, Euringer) anknüpft und dieselben an verschiedenen Stellen verbessert und ergänzt, bietet er noch darüber hinaus eine große Anzahl von neuen chronologischen Angaben und zahlreichen charakteristischen Einzelheiten der betreffenden Handschriften. Allein schon durch die Veröffentlichung und kritische Beurteilung der Vorreden und Überschriften der arabischen Bibelübersetzer gewinnen wir einen höchst bedeutsamen Einblick in das sonst so wenig bekannte Gebiet der Geschichte der arabischen Bibelübersetzung.

Als besonders glücklich ist die Gruppierung der arabischen Danielhandschriften nach den jeweiligen Überlieferungen zu bezeichnen, d. h. die Feststellung, ob der betreffende arabische Text aus dem Hebräischen, Griechischen, Koptischen oder Syrischen übersetzt oder mindestens durch denselben stark beeinflußt worden ist, wobei natürlich gelegentliche charakteristische Übereinstimmungen dieser Überlieferungen untereinander nicht ausgeschlossen sind, wie z. B.

die S. 38 erwähnte griechische Überlieferung, die an bestimmten Stellen mit dem syrischen Text übereinstimmt. Der Verf. meint (auch unter Berufung auf A. Baumstark „Neue orientalistische Probleme biblischer Textgeschichte", ZDMG, Bd. 89), daß diese Übereinstimmungen darauf zurückzuführen seien, daß auch in der griechischen Überlieferung schon frühzeitig ein Einfluß targumischer Überlieferung im weiteren Sinne des Begriffs sich bemerkbar gemacht habe. Da die syrische Übersetzung bekanntlich zahlreiche targumartige Erklärungen aufweist, so wäre eine Übereinstimmung mit der griechischen Überlieferung durch den gleichen Einfluß zu erklären. Da es sich in diesem Abschnitt letzten Endes aber um arabische Übersetzungen handelt, so glaube ich, daß hier noch darüber hinaus die Frage zu prüfen wäre, wie weit der Araber von sich aus diese Kommentare und Erklärungen erweitert, denn ein lehrreiches Kapitel ist z. B. Neh. 13, wo der Araber zwar auch die Kommentare vom Syrer übernimmt, aber von sich aus außerdem noch den Wunsch zeigt, die Kommentare in ganz erheblichem Umfange zu erweitern. Im übrigen ist durch die genannte Einordnung der arabischen Handschriften nach hebräischer, griechischer, koptischer und syrischer Überlieferung dem Textkritiker des AT ein ganz besonders wertvoller Dienst erwiesen worden, der ihn der Notwendigkeit enthebt, durch mühsame und zeitraubende Vergleichungen die für die textkritische Beurteilung und Verwertung so wichtigen charakteristischen Einzelheiten festzustellen. In diesem Zusammenhange hätte man vielleicht in einer Anmerkung noch einen Hinweis auf das Verhältnis der äthiopischen Danielübersetzung zu den genannten Überlieferungen erwartet, da dem Verf. diese Fragen eingehend bekannt sind (vgl. O. Löfgren, „Die äthiopische Übersetzung des Propheten Daniel", Paris 1927). Für die einzelnen Überlieferungen werden jeweils Textproben aus Daniel I und III geboten, wobei für Daniel III auch die Psalter-Miszellanhandschriften benutzt worden sind. Bei der Betrachtung der griechischen Überlieferung der arabischen Handschriften ist immer die Tatsache zu berücksichtigen, daß die arabische Übersetzung in der Pariser und Londoner Polyglotte für die Prophetenbücher die textkritisch wichtigste ist, während in den andern Büchern die arabische Übersetzung größtenteils aus dem Syrischen stammt. In der recht uneinheitlichen syrischen Überlieferung unterscheidet der Verfasser vier anscheinend selbständige Zweige im Danieltext. Die zu Missionszwecken bearbeiteten Texte, die für die Textkritik nicht in Frage kommen, werden nur kurz erwähnt. Eine abschließende Analyse ausgewählter Stellen aus Daniel I und III bestätigt die bereits erwähnte Einordnung der arabischen Übersetzungen nach den einzelnen Überlieferungen.

Im ersten Anhang werden die Abweichungen des berühmten Codex Ambrosianus vom syrischen Text der Londoner Polyglotte registriert, während im zweiten Anhang die Londoner arabische Handschrift L_1 mit dem arabischen Text der Londoner Polyglotte verglichen wird. Die schon von Ch. Heller (vgl. Ch. Heller, „Untersuchungen über die Peschitta", Berlin 1911) erhobene Forderung nach einer textkritischen Untersuchung der Peschitta wird hier vom Verf. für die beiden genannten syrischen Texte des Danielbuches verwirklicht. Der dritte Anhang enthält eine nach der genannten Londoner Handschrift L_1 veröffentlichte arabische Vorrede zum Danielbuche. Im Mittelpunkt des Interesses steht aber die Feststellung der Überlieferung der arabischen Übersetzungen und die Analyse der Handschriften, die diese Einteilung bestätigen. Eine richtige und gerechte Beurteilung der Bedeutung der arabischen Bibelübersetzungen ist durch diese Arbeit in ganz erheblichem Maße gefördert worden.

Madi, Mohamed: **Jaḥjā b. al-Ḥusain b. al-Mu'ajjad al-Jamanī's „Anbā' az-Zaman fī Ahbār al Jaman".** Anfänge des Zaiditentums in Jemen. Textkritische Teilausgabe mit Übersetzungsprobe, Kommentar und Einführung in die historische jemenisch-zaiditische Literatur. Berlin: W. de Gruyter & Co. 1936. (32 S. ∧ S.) 4° = Studien zur Geschichte und Kultur des islamischen Orients. Zwanglose Beihefte zu der Zeitschrift „Der Islam", hrsg. von R. Strothmann, H. 9. RM 12 —. Bespr. von H. Gottschalk, Freiburg i. B.

Bei der großen Ausdehnung der islamischen Welt von Spanien bis Indien kann es nicht wundernehmen, daß auch die bedeutendsten und umfassendsten islamischen Historiker wie aṭ-Ṭabarī, Ibn al-Aṯīr, Sibṭ Ibn al-Ǧauzī usw., viele mehr abseits vom großen historischen Geschehen liegende Gebiete in ihren Darstellungen übergehen oder sie nur dann berücksichtigen, wenn ihre Geschichte von besonderem Interesse für die Gesamtheit ist. Immerhin bleibt die Fülle guter Nachrichten auch ferner Länder erstaunlich, die die „Reichschronographie", wie sie C. H. Becker treffend bezeichnete, zusammengetragen hat, besonders wenn man die Schwierigkeiten bedenkt, gute Nachrichten aus entlegenen Provinzen zu bekommen. Andererseits hat das lebhafte historische Lokalinteresse der Muslime eine fast unübersehbare Fülle lokaler Chroniken hervorgebracht, die leider nur zu oft verlorengegangen sind. Diese bringen stets eine Menge ortsgeschichtlicher Einzelheiten, wertvolles

Material vielfach auch für das Verständnis der Gesamtgeschichte, und ermöglichen uns so die genaue Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung fast aller Provinzen des Kalifenreiches. Die Lokalgeschichte kann eine doppelte Gestalt haben: sie kann die Geschichte einer Landschaft, bzw. eines Ortes sein, etwa Ägyptens oder Aleppos, oder aber die einer Dynastie, z. B. der Aijūbiden, Ortoqiden, Rasūliden usw. Beide Formen sind gleichermaßen verbreitet.

Ein solches abseits von der Reichsgeschichte liegendes Gebiet von starkem, historischem Eigenleben ist der Jemen; schon sein landschaftlicher Charakter begünstigte das Aufkommen und Sichbehaupten bodenständigen geschichtlichen Lebens. Durch seine Entfernung von den Mittelpunkten der islamischen Welt und die schwere Zugänglichkeit des ganzen Gebietes war es niemals möglich, für längere Zeit von den fernen Zentralen aus den Jemen dauernd in Abhängigkeit zu halten; und so konnten hier Stammesgruppen und Geschlechter durch Jahrhunderte fast unbemerkt fortleben, um wieder plötzlich ins Licht der allgemeinen Geschichte zu treten, wenn sich ihre Macht über größere Gebiete auszudehnen begann. Und was von politischen Mächten gilt, gilt ebenso von religiösen: so haben sich hier im Jemen zwei Gruppen der Šī'a besonders lange gehalten, bis heute die Zaidīja und lange Zeit die Qarmaṭen. Oberhaupt der Zaiditen aber ist der aus der ältesten noch bestehenden islamischen Dynastie stammende Imam, dessen Haus von dem Imam al-Hādī ilā l-ḥaqq Jaḥjā b. al-Ḥusain 284/897 gegründet wurde; „sein Nachkomme und etwa 97. Nachfolger, der Imam al-Mutawakkil Jaḥjā, hat das zaiditische Imamat nach dem Abzug der Türken im Jahre 1337 (1918), also 1021 Jahre nach der Begründung der Dynastie, zu einem jemenitischen Königreich erweitert und herrscht noch heute über Jemen" (Madi p. 12).

Die europäische Forschung hat dem Jemen seit langem starkes Interesse entgegengebracht; der Name eines der frühsten und berühmtesten Orientreisenden, Carsten Niebuhr, ist mit der Erforschung der Arabia felix untrennbar verbunden; ihm folgten Männer wie E. Glaser, H. Burchardt und viele andere, in neuster Zeit C. Rathjens, H. von Wißmann, D. van der Meulen usw. Auf die Zaiditen und ihre reiche Literatur hat R. Strothmann in einer Anzahl bahnbrechender Arbeiten die Aufmerksamkeit der Islamwissenschaft gelenkt, nachdem durch einige der erwähnten Reisenden große Mengen zaiditischer Manuskripte in europäische Bibliotheken gekommen waren. Hierdurch wurden auch C. van Arendonk, E. Griffini und A. S. Tritton zu ihren Arbeiten über die Entstehung des zaiditischen Imamats, des zaiditischen Rechts und die zaiditische Geschichte instandgesetzt. In neuster Zeit hat H. S. Nyberg auf die religionspolitische Stellung der Zaidīja und ihr Verhältnis zur Mu'tazila hingewiesen. Durch die vorliegende Arbeit eines Schülers von R. Strothmann wird nun unsere Kenntnis der Geschichte der Zaiditen in begrüßenswerter Weise erweitert: Mohamed Madi hat in einer Teiledition Jaḥjā b. al-Ḥusain al-Jamanī's (gest. 1110/1689) *anbā' az-zaman fī aḫbar al-Jaman*, das die Geschichte Jemens von Muḥammads Geburt bis 1045/1635 behandelt, herausgegeben und mit einer ausführlichen Einleitung und Kommentar versehen. Als Grund für die Wahl gerade dieses an sich recht späten Historikers sagt der Herausgeber, „es fehle ihnen (den älteren Werken) im Vergleich zu *al-anbā'* an Ausführlichkeit, Vielseitigkeit und Genauigkeit..." (Madi p. 22), was er durch einige Beispiele zu beweisen versucht. Allerdings waren dem Herausgeber nur die Handschriften deutscher Bibliotheken zugänglich, wodurch er wohl zu diesem etwas erstaunlichen Urteil kam; denn al-Jamanī war genau so von seinen Vorläufern abhängig, wie jeder andere islamische Historiker, und die Frage kann daher einzig die sein, in welchem Maße seine Vorlagen uns noch erhalten sind. Nur danach ist der Wert eines so späten Historikers m. E. zu beurteilen.

Für die Teiledition wurde ein Stück der *al-anbā'* gewählt, das die Anfänge des Zaiditentums im Jemen, die Jahre 280/893—318/930 behandelt; der Herausgeber verspricht eine Gesamtedition der *al-anbā'* und danach noch anderer historischer Werke der Zaidīja, eine Absicht, von der man nur wünschen kann, daß sie bald in die Tat umgesetzt wird. — Für die Herausgabe der *al-anbā'* stand eine einzige, dazu noch sehr junge aber trotzdem recht gute Berliner Handschrift zur Verfügung, da andere Hss., besonders die Vorlage des Berliner Codex, die sich wohl noch im Jemen befindet, nicht zugänglich waren. Ein derartiger Handschriftenbefund ist an sich recht mißlich, da die Arbeit des Editors auch bei bestem Sprachverständnis — wie in unserem Falle — zu sehr von dem recht zufälligen Zustand seiner einzigen Textgrundlage abhängt. Dank eifriger Benutzung wichtiger und zuverlässiger Hilfsmittel war es trotzdem Dr. Madi möglich, eine im ganzen befriedigende Textform zu konstituieren. Vielleicht läßt sich bei der versprochenen Gesamtausgabe, die hoffentlich auch die hier vorgelegten Teile mit umfassen

wird, noch manches klären, wenn die Quellen der *al-anbā'* dem Herausgeber zugänglich werden. Dann erst wird sich auch das Verhältnis al-Jamanī's zu seinen verschiedenen Vorgängern klar erkennen lassen, und so die Bedeutung der *al-anbā'* als Quelle für die Geschichte der Zaiditen erkennbar werden. — Der vorzüglich gedruckte Text, dessen Verständnis durch eine Anzahl klug verteilter Vokalzeichen sehr erleichtert wird, ist von zwei Kommentaren begleitet: der eine enthält den textkritischen Apparat und verweist durch Buchstaben auf den Text, der zweite ausführlichere und sehr verdienstliche gibt zahlreiche historische und geographische Bemerkungen, die durch Zahlen auf die betreffende Textstelle Bezug nehmen. Diese Zweiteilung erweist sich als sehr glücklich. Hingegen fehlt leider die Zeilenzählung. Innerhalb der sachlichen Anmerkungen würde sich an einigen Stellen durch Verweis auf den entsprechenden Artikel der EI Raum sparen lassen und die weitere Orientierung des Benutzers wäre erleichtert, z. B. ٨, 14 Ḥaulān EI II 1001/1002; ٨, 15 Ṣa'da EI IV 35; ١٠, 26 Jām EI IV 1248/1249; ١١, 27 Ḥārit EI II 285/286 (die Nachricht, die Banū Ḥārit hätten sich in der Ğāhilīja zum Judentum bekannt, scheint sonst unbekannt und verdient der Nachprüfung); ١١, 30 Abū Sa'īd EI I 1060 s. v. al-Djannābī; usw. Hervorgehoben sei endlich noch der gute Index der biographischen und geographischen Namen, der die Benutzung der verdienstlichen Arbeit erheblich erleichtert.

Aus der ausführlichen Einleitung, der ein Verzeichnis der benutzten Literatur vorausgeht — hier fehlen wohl nur zufällig die Werke van Arendonks, Trittons und Grohmanns —, seien nur zwei wichtige Kapitel hervorgehoben: der 7. Abschnitt behandelt ein anderes bedeutendes Werk zur zaiditischen Geschichte, die *tatimmat al-ifāda* des 'Imādaddīn Jaḥjā b. 'Alī al-Qāsimī (gest. 1088/1667), dessen Edition Dr. Madi plant. Der ausführliche 8. Abschnitt ist der Besprechung der *al-anbā'* und ihrem Verfasser gewidmet. Hier geht Dr. Madi u. a. auf die „Methode des Verfassers und seine Quellen" ein, wobei er eine kurze Liste von allgemeinen Werken anführt, die al-Jamanī zitiert. Hier wäre größere Ausführlichkeit und eine genauere Beschreibung der vom Verfasser der *al-anbā'* benutzten Schriften sehr nützlich. Einige Bemerkungen über die „Grundsätze der Edition" beschließen die Einleitung, deren deutscher Stil als besonders anzuerkennende Leistung eines Ausländers hervorgehoben zu werden verdient.

Great Britain and Egypt 1914—1936. London: The Royal Institute of International Affairs 1936. (67 S.) 8° = Information Department Papers, No. 19. 2 s. Bespr. von A. Hasenclever, Göttingen.

Ein anspruchsloser, schlichter, im ganzen zuverlässiger Bericht über die Ereignisse der inneren Politik Ägyptens vom Beginn des Weltkrieges bis zum englisch-ägyptischen Vertrag vom August 1936. Die auswärtige Politik, abgesehen natürlich von dem Verhältnis zu England, wird gar nicht behandelt, besonders vermißt man jegliches Eingehen auf die Beziehungen Ägyptens zu den damals in der Bildung begriffenen vorderasiatischen Reichen, zur panarabischen Bewegung, die in einer Studie über „England und Ägypten" nicht völlig übergangen werden durfte. Nur in dem Schlußkapitel "Events leading up to the reopening of negociations, 1935/6" wird auf die für Ägypten durch den italienisch-abessinischen Krieg entstandenen internationalen Schwierigkeiten wenigstens kurz hingewiesen. Den Abschluß der Verhandlungen mit England enthält die Studie nicht mehr, doch ist ihr nachträglich als „Supplement" der allerdings nicht vollständige Text des englisch-ägyptischen Vertrages vom 26. August 1936, soweit er dem Parlament durch ein Blaubuch (Cmd 5270) bekannt gegeben worden ist, mit einem kurzen, die Studie ergänzenden Bericht über den Abschluß der Verhandlungen beigefügt.

Kaukasus, Turkologie, Iran.

Saadet Is'haki: Čora Batïr. Eine Legende in dobrudschatatarischer Mundart. Kraków: Nakładem Polskiej Akademji Umiejętności, skład Główny w Księgarniach Gebethnera i Wolffa, Warszawa; Paris: Libr. Franco-Polonaise et Étrangère 1935. (III, 49 S.) gr. 8° = Mémoires de la Commission Orientaliste No. 20. Bespr. von A. Zeki Validi, Bonn.

Es ist eine dobrutschatatarische Variante des zentralatürkischen[1] Epos über den historischen Helden der Nogaier, Čora Batïr aus der Mitte des 16. Jh. Dieses Epos ist außer bei den Nogaiern auf der Krim, im Nordkaukasus und Astrachan noch bei den Kirgizen und Baschkiren[2] verbreitet. Saadet Hanum bezeichnet die Krim-Türken bei Konstanz mit dem allgemeinen Namen Tatar; sie gibt auch den Stammnamen des „Rhapsoden" Abdullah, bei welchem sie diese Variante aufgezeichnet hat, leider nicht an. Diese Krim-Türken sind aber ursprünglich meistens Nogaier, die ihre früheren Stammesnamen erhalten haben. Die in der Vorrede angegebene Bibliographie über Čora Batïr ist unvollständig. Abgesehen von mehreren Varianten in freien russischen Über-

---

1) Unter „Zentraltürken" meine ich die von Radloff „kiptschakisch" genannte Gruppe (die Kirgizen, Özbeken, Karakalpaken, Wolga-Türken, Baschkiren, Nogaier und die Türken Westsibiriens).

2) Eine baschkirische Variante wurde von mir 1915 bei den Burdjan-Baschkiren im Dorfe Ahmar aufgeschrieben; ebendort wurde auch das Vorhandensein einer baschkirischen Čorabatïr-Melodie festgestellt.

setzungen ist noch als eine der wichtigsten Varianten, die im J. 1882 in Kazan gedruckte kirgizische zu bezeichnen. Auch die historischen Berichte der Herausgeberin über den Helden beruhen auf Abdulkadir Inan's Artikel in der tatarischen Zeitschrift „Emel", 1930, Nr. 22 (Bazartschik, Rumänien).

Der Schlußteil der Erzählung enthält — wie die krimtatarischen und nogaischen Varianten überhaupt — zwei interessante Sagenmotive. Čora schläft bei einem russischen Mädchen, das nach Kazan gekommen und wieder nach Moskau entflohen war. Sein von diesem Mädchen in Rußland geborener Sohn, ebenfalls ein Held, kommt mit dem russischen Heer nach Kazan, der wird bei dieser Stadt von Čora, der ihn nicht kennt, in der Schlacht getötet. Also eine interessante türkische Parallele zu Mžik's Suhrab-Hunjadi-Forschungen[1]. Das zweite Motiv ist der Tod eines Helden durch Ertränken im Fluß. Dieses m. E. rein türkische (vielleicht unter dem Einfluß der indischen Kultur eingebürgerte) Motiv findet sich außer in den türkischen Oguzen-Sagen (Qorquds Tod im Strom des Sirdarja) auch in den persischen und europäischen Überlieferungen über türkische Helden (Afrasyab und Attila). In der Dobrutscha-Variante sehen wir ein interessantes Detail dieses Motivs, das in den mir bekannten Oguzen-Sagen nicht deutlich genug ausgedrückt war: Der Held steigt durch einen derartigen freiwilligen Tod im Strom zur Würde eines Priesters der vierzig heiligen Geister empor. Dieses Detail deckt sich mit den Einzelheiten des vorislamischen Glaubens der Türken, wenigstens jener des Aral-Kaspischen Gebietes. Nach den ältesten in der zur Seldjuken-Zeit verfaßten anonymen Chronik „Mu'ǧam al-tawārīḫ wa 'l-qiṣaṣ" erhaltenen Überlieferungen über die Herkunft der ersten türkischen Stämme wurden die Vorfahren der Chazaren im Ǧayḫūn (Oxus) bestattet. Ibn-Fadlan erzählt von dem Brauch der Chazaren, ihre Chaqane in glasierten Gräbern auf dem Grund des Stromes Etil (Wolga) zu bestatten[2]. Biruni berichtet im Zusammenhang mit dem indischen Bestattungskult vom Bestattungsbrauch der alten heidnischen Oguzen, daß sie ihre Leichen in den Strom des Ǧayḫūn hingen. Noch in den Überlieferungen der islamischen Zeit (vgl. Legende über Hakim Ata vom 12. Jh.) besteht die Glaubensvorstellung, wenn der Strom des Ǧayḫūn über die Leiche eines Sünders vierzig Jahre lang fließt, so wird dadurch der Verstorbene zum Heiligen. Der Wasserkult in Indien geht, wie es aus den Ausgrabungen in Mohenjodaro hervorgeht, auf die vorarische Kultur dieses Landes zurück[1].

Die Dobrutscha-Variante hat sonst nichts Besonderes. Auch die in der Variante einzig dastehenden Gedichte (S. 10—12) sind im Vergleich mit jenen der krimtatarischen (bei Radloff, Proben der türkischen Volksliteratur, VII, 172—3) wenig lebendig. Einige Eigennamen sind in der Variante entweder vergessen oder verstümmelt. Z. B. der Held Qulunčaq, den Čora auf dem Wege nach Kazan trifft (Radloff, 21, 183; Muhammad Osmanov, Nogaische Chrestomatie, Petersburg 1882, S. 24) ist nur „Ritter" genannt. Čora's Vater Narïq stammt nach allen alten Varianten der Sage aus dem Stamm Arǧïn und hat sich nach seiner Ankunft aus Astrachan in der Krim an eine Stammesabteilung „Ay tamgalï Kögis oglï Tama" angeschlossen (so bei Osmanov; bei Radloff, 124: Köküsülü Tama, 170—71: Köküslü Tama). Tama ist ein auch unter den Kirgizen stark vertretener Stamm. In der Dobrutscha-Variante ist diese Stammesbezeichnung verstümmelt und nur als Dorfname „Ögüz ulu Tana" wiedergegeben.

Die Übersetzung Saadet Hanum's ist im allgemeinen sehr gut, aber nicht fehlerfrei. Sie hat leider nicht, um den Text richtig zu verstehen, die bisher bekannten Varianten (nicht einmal die Radloff-Ausgabe) zu Rate gezogen. Im türkischen Text, Zeile (= Tz) 164 und in der deutschen Übersetzung Seite (= Üs) 29: „*tasma keri*" (Radloff, 170, 174: *tasmalï keri*) nicht „kastanienbraunes Band", sondern „dunkelbraunes Pferd mit Band" zu übersetzen. Ali-Bey ist eine historische Persönlichkeit, sein Beiname war „aqtačï", das bedeutet Stallmeister der Chane (vgl. Radloff, 124, 126: *qan aqtačïsï ali bey*; S. 172_{22} aber, wie in manchen kirgizischen Varianten: *aqtastïñ ali bey*, d. h. Ali Bey aus Aqtaš), daher kann nicht, wie Üs. 29, „aus weißen Stein" übersetzt werden. Tz. 245 ist falsch gelesen. Die Stelle ist „*ǧelǧetmesni ǧeteyim, qus* (Radloff, 173_{25}: *yïs*) *ǧetmesni mineyim*" zu lesen, und die Übersetzung (S. 30) ist „ich werde das Ǧelǧetmes

1) Vgl. seine Artikel in den Mitteilungen der Wiener Anthropologischen Gesellschaft, LX, 222ff., LXIV, 199ff., LXV, 64ff.

2) Bei Frähn, Veters memoriae Chasarorum, II, 16 nach seiner falschen Lesung des Textes: Sub palatio magnus fluit fluvius cui sepulchrum imponunt; der von Wüstenfeld, Jacut V, 173 richtiggestellte Text lautet: ويجعلون النهر فوق ذلك القبر.

1) Sir John Marshall, Mohenjo-Daro and the Indus civilisation. Vol. I. London 1931, p. 75; eine andere Parallele ist mir — wieweit ich nach M. Ninck (Die Bedeutung des Wassers im Kult und Leben der Alten. Philologus, Suppl.Bd. XIV 2. Leipzig 1921) sehe — nicht bekannt.

(am Zaum) mitnehmen und das Qusğetmes besteigen" zu korrigieren. Beide Pferde wurden ja von Ali-Bey, wie auch bei Radloff, 173—4, nicht weggenommen. Čora mußte, um Ali Bey nachsetzen zu können, auf zwei Pferden wechselnd reiten, wie es in der Steppe bei einer Verfolgung üblich ist. „Ğetmek" ist also hier als „am Zaum mitführen" und nicht, wie kazartatarisch „ğitmek", „erreichen" zu übersetzen.

Tz. 255, Üs. 30: *„tek tük quršun atqanday žalïn šïga"* übersetze mit „es entzünden sich Flammen, so wie einzelne Schüsse (aus dem Gewehr) abgegeben werden".

Tz. 229, 266—67, Üs. 30: lies: *„čora atasï narïqnï bašqa közge tarttï"* (bzw. *tatrtqasïn*). Dabei ist die ganz unmögliche Übersetzung „machte zum Feigling im ganzen Land" oder „öffentlicher Schande preisgegeben hast" zu ändern in „Čora's Vater Narïq hat er (bzw. hast du) an Kopf und Augen geschlagen", vgl. Radloff, 124_{14-15}, 125_{2-3}: *atasï narïq qartïnï bašqa közge tarttï di"*.

Tz. 208, 234, 273, Üs. 28: *«ballï buza süzdirgen"* übersetze nicht „süßen Buza aus Honig brauen", sondern „honigsüße Buza brauen ließ"; Buza wird nicht aus Honig gebraut.

Tz. 291—92, 320—21 (Üs. 31—32) ist mißverstanden. Es handelt sich hier um Stein und Holz als Baumaterialien und nicht um Throne und Kronen der Chane. Die Stelle ist also zu übersetzen: „Wenn die Russen die Stadt Kazan noch nicht eingenommen haben, wenn ihre Holzbauten noch nicht in Brand gesteckt und die Steinbauten noch nicht ins Wasser geworfen sind".

Tz. 301, Üs. 32: *„qurban etip salïb ket"* bedeutet nicht „gib mich ihm (dem Feind) zum Opfer", sondern „bringe mich (oder wörtlich: schlachte mich) als Opfer (um den gewünschten Sieg zu erreichen)". Hier steckt im Liede der nogaischen Iphigenie offenbar der Rest eines Glaubens an den Kriegsgeist, dem sogar die nächsten Verwandten des Helden im kritischen Moment als Opfer dargebracht wurden oder sich als Opfer anzubieten pflegten. Die Türken und Mongolen glaubten ja, wenn Gott die Seele einer wichtigen Persönlichkeit verlangt und wenn einer der Nächsten ins Mittel tritt und als Ersatz seine eigene Seele anbietet, so könne Gott sie annehmen, wenn der sich Aufopfernde mit einem Gürtel um den Hals bestimmte schamanische Gebete rezitierend, um den Betroffenen oder seine Jurte herumläuft und Gott dazu überredet, daß seine Seele würdig sei, die begehrte Seele zu ersetzen (vgl. z. B. freiwillige Aufopferung Tuluy's zugunsten seines Bruders Ögedey-Kaan, und Babur's zugunsten seines Sohnes und Thronfolgers Humayun). Bei Radloff, 181 steht: *„azizler, bekler yolunu* (l. *yoluna*), *ğanïñ üčün qurban čala ket"*, „schlachte mich den Heiligen und den (Geistern der Verstorbenen) Beks (Ahnen) als Opfer, um deine Seele (zu retten)". Bei Osmanov aber (S. 24) und in den mir bekannten besseren Varianten tritt anstatt der Schwester von Čora seine Frau Altïn Aru auf. Nachdem sie in tief berührenden Worten versichert hat, daß es für sie nach Čora kein Leben und keine Ehe mehr geben kann, schließt sie ihre aus 34 Halbversen bestehende Anrede folgendermaßen: *„ala get batïr ala get + at yalïna sala get + aldïñdan sarï sazlar bügande + arqañdan qan tabïrï qüganda + qïlïš qïlïšqa yoluqsa + azizlengen yanïñdan + qurmanlïqqa šala get"*, „Nimm mich mit, O mein Held, und auf die Mähne des Pferdes legend, nimm mich mit; wenn deinen Weg von vorne die Gelben Sümpfe sperren, und dich im Rücken die Scharen der königlichen Armee bedrängen werden, und wenn die Schwerter sich kreuzen, da sollst du mich zum Opfer bringen, um deine geheiligte Seele (zu retten)". Hieraus kann man leicht ersehen, daß auch *„qanžagaña taga ket"*, „binde mich an deinen Sattelrücken" eine verdorbene Wiedergabe des Ursprünglichen ist. Es ist vielmehr ein stereotyper Ausdruck der nogaischen Helden, daß sie, wenn sie ihre Pferde loben, sagen: *„qïz yalïña salganda"*, d. h. „zu der Zeit, da ein Mädchen auf deine Mähne gelegt war". Ein Held wird ein Mädchen nicht an die Rückseite seines Sattels binden. Wie solle denn ein türkischer Held seine Schwester in die Schlacht mitnehmen, um sie dem Feinde als Opfer preiszugeben?

Die behandelte Variante der Čora-Sagen in der Aufzeichnung von Saadet Hanum bietet vielleicht eher eine Probe der Mundart der Dobrutscha-Tataren. Die Herausgeberin bekennt, daß sie bei der Fixierung der Vokale O und U (bzw. Ö und Ü) gewisse Schwierigkeiten gehabt habe, da sie unter dem Einfluß ihres eigenen Dialektes der Kazan-Tataren stünde. Diese Tatsache ist, wie mir scheint, auch auf die Fixierung einiger anderer Vokale zu erstrecken. Die Dobrutscha-Tataren wie auch die anderen Krim-Tataren, die Nogaier und Kirgizen sprechen ein klares „geschlossenes" *E*. Dieses *E* darf man nicht, wie Radloff immer tut, mit Ä wiedergeben, das besonders für die Wiedergabe des sogenannten „offenen" E^1, wie das kazan-tatarische, geeignet ist.

1) So bezeichnet die türkischen „*E*"-Abarten Samoilowič (Enz. d. Islam, IV, 980); vgl. dazu südwest-türkische „enge" *É* und „breite" *E* bei Kowalski (ebenda, S. 998) und C. Foy (MSOS, VI_2, 133, 172).

[Erdmann, Dr. Kurt:] **Sasanidische Kunst.** Berlin: Staatliche Museen, Islamische Abteilung 1937. (20 S. u. 21 Abb. auf 16 Taf.) kl. 8° = Bilderhefte der Islamischen Abteilung, 4. Bespr. von Fr. Taeschner, Münster (Westf.).

In der Reihe der von der Islamischen Kunstabteilung in Berlin herausgegebenen, von jedem Liebhaber islamischer Kunst dankbar begrüßten Bilderhefte mit Erläuterungen erscheint das vorliegende, von Dr. Kurt Erdmann bearbeitete Heftchen als eine sehr willkommene Übersicht über die sasanidische Kunst, über die, abgesehen von dem betr. Teile von Fr. Sarres „Kunst des alten Persiens" (Berlin 1922), ein derartiges kurzes Hilfsmittel mit Anschauungsmaterial in deutscher Sprache fehlte. Das Material für letzteres haben die Bestände der Berliner Islamischen Abteilung gegeben, die dank der Ausgrabungen in Ktesiphon und anderweitiger gelegentlicher Erwerbungen eine kleine, aber gute und einzigartige Sammlung ihr eigen nennt, die fast für alle Zweige der sasanidischen Kunstproduktion gute Beispiele aufweist. Namentlich die Ausgrabungsgegenstände von Ktesiphon bieten ein Material, das unsere bisherige Kenntnis der sasanidischen Kunst wesentlich ergänzt. So bietet das Heftchen auch eine willkommene Ergänzung zu dem genannten Buche Fr. Sarres.

Südasien.

Dunbar, Sir George: **Geschichte Indiens von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart.** (Übers. von Prof. Dr. Heinrich Zimmer.) München—Berlin: R. Oldenbourg 1937. (XII, 426 S., 16 Ktn.) 8°. RM 10.50. Bespr. von Hans Losch, Bonn.

Es ist sehr zu begrüßen, daß Zimmer durch seine ausgezeichnete Übersetzung des vorliegenden Werkes einem breiteren deutschen Leserkreis die Möglichkeit gegeben hat, sich einen im ganzen zuverlässigen Einblick in die wechselvolle Geschichte Indiens zu verschaffen. Eine empfindliche Lücke hat sich damit geschlossen. Es ist gewiß ein schwer zu bezwingendes Unterfangen, auf einem Raum von knapp 400 Seiten den ungeheuren und ungewöhnlich schwierigen Stoff zu meistern, zumal ja Indien geo- und ethnographisch eher ein Erdteil als ein Land ist. D. ist es jedenfalls gelungen, in großen Zügen unter steter Berücksichtigung der inneren Geschichte den gesamten Zeitraum von der Induskultur des 3. Jahrtausends vor Christus bis zur Gegenwart vor dem Leser aufzurollen. Die Absicht des Verfassers, „ohne perspektivische Mängel einen Begriff von der indischen Geschichte zu vermitteln und die Stadien an ihr herauszuarbeiten, die zur politischen Situation von 1935 geführt haben", ist vollauf gelungen. Aus dieser Absicht ist es auch zu verstehen, daß die komplizierten Verhältnisse in Indien vor Akbar z. T. allzu peripher behandelt erscheinen und den wenn auch schwierigen Versuch einer Synthese vermissen lassen. Dafür entschädigen jedoch die übrigen Höhepunkte des geschichtlichen Ablaufs, die klar gezeichnet sind. Wenn ich hier einige Versehen in der Darstellung der inneren Geschichte des älteren Zeitraumes zu berichtigen versuche, so vermag das dem Gesamtwert des Buches keinen Abbruch zu tun. Vielleicht entschließt sich der fachmännische Übersetzer in einer hoffentlich bald notwendig werdenden Neuauflage, diese Versehen von sich aus im Interesse der Leser zu berichtigen.

Der S. 30 u. a. vorkommende Begriff „Sklave" sollte endlich vermieden oder zum mindesten genau abgegrenzt werden, nachdem Breloer, Kauṭalīya-Studien II, 30ff. bereits 1928 ausführlich und einleuchtend darüber gehandelt hat.

S. 35: Daß es Regel sei, daß die Strafbemessung steige, je tiefer die soziale Stufe des Schuldigen sei, ist nicht ganz richtig. Allein die Heranziehung von Manu VIII, 336 als „einziger Ausnahme" hätte den Blick auf die ebenda 337/8 gegebenen Regeln über Diebstahlsbestrafung führen müssen, die diesem Grundsatz nicht entsprechen.

S. 38: Die geäußerte Ansicht über den inneren Grund des Sieges des Buddhismus über den Brahmanismus erscheint doch etwas befremdend. Nicht, „daß man der komplizierten Rituale müde war", sondern eher die neue tiefere Weltanschauung wird hier ausschlaggebend gewesen sein. Ferner ist bisher keineswegs unumstößlich erhärtet, daß Kauṭalya's Arthaśāstra der Zeit Candragupta's und seines Sohnes Bindusāra angehört.

S. 66: Es ist befremdlich, daß die längst widerlegte Annahme, Daṇḍin sei der Verfasser des Mṛcchakaṭika, hier noch weiterlebt. Es wäre angebracht gewesen, hier den überlieferten Namen Śūdraka anzuführen, wenn auch die Identifizierung bisher nicht gelungen ist.

S. 83 wäre neben der Schreibung Aibak, die aus Cambridge History of India vol. III übernommen ist, zweckmäßig die in der Enzyklopädie des Islam übliche Schreibung Aibeg angeführt worden.

Endlich dürfte das im 4. Kapitel genannte Spitzelsystem nicht notwendig muhammedanische Einrichtung sein, da ja seit altersher der cāra zu den wichtigsten politischen Mitteln eines indischen Königs gehört, wie ihn uns auch die Literatur (Daśakumāracarita, Kirātārjunīya u. a.) deutlich gezeichnet hat.

Die Ausstattung des Werkes ist vortrefflich. Besonders zu begrüßen sind die 10 Karten, die einen jeweiligen Überblick über die Kräfteverteilung geben, sowie die am Schluß angefügte Zeittafel und das Literaturverzeichnis, in dem allerdings unbedingt das ausgezeichnete Werk de La-Vallée-Poussin's über die Geschichte Indiens hätte genannt werden müssen. Wir hoffen, daß das Buch in viele Hände gelangt und dem arischen Osten und der Unsumme seiner ungelösten Probleme neue und tätige Freunde und Forscher gewinnt.

Canedo, José: Zur Wort- und Satzstellung in der alt- und mittelindischen Prosa. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1937. (114 S.) gr. 8°. RM 7 —. Bespr. von M. Leumann, Zürich.

In Sprachen, die sich nicht, wie z. B. die semitischen oder das Französische oder Chinesische, einer ziemlich streng geregelten und eben dadurch zum Ausdruck syntaktischer Beziehungen verwendeten Wortstellung erfreuen, bewegen sich Untersuchungen über Wortstellung ständig auf recht schwankendem Boden: aus einer Mehrzahl von Stellen sucht man eine oder auch mehrere usuelle bzw. habituelle Stellungen festzulegen, und für seltenere Stellungen findet man dann stilistische Motivierungen bzw. psychologische Begründungen wie Hervorhebung des dem Sprecher Wichtigsten durch Anfangsstellung usw. — In diesem Falle nun befinden sich alle alten indogermanischen Sprachen: die Reichhaltigkeit und Eindeutigkeit der grammatischen Formen enthebt sie des Zwanges einer geregelten Wortstellung. Auch das Gegenstück zeigt übrigens das Altindische: da in der — bekanntlich reich entwickelten — Nominalkomposition von den sämtlichen möglichen Kasusfunktionen die jeweils gemeinte nur durch den endungslosen Stamm vertreten und also nicht so sehr ausgedrückt als vielmehr zur Wahl gestellt ist, so wird die hier nun obligatorische Reihenfolge der Glieder für das Verständnis zum einzigen syntaktischen Wegweiser. Formenreichtum steht also, wie bekannt, ungefähr im umgekehrten Verhältnis zur Strenge der Wortstellung. Freilich, ganz freie Wortstellung, z. B. Trennung eines abhängigen Genetivs vom regierenden Nomen, erlaubt sich auch in flexionsreichen Sprachen nur die Dichtung.

Verfasser hat sich beim Altindischen auf die Prosa beschränkt: er durchmusterte je zwei Texte aus altindischer, aus früh- und aus spätmittelindischer Zeit: Taittirīya-Saṃhitā und Chāndogya-Upaniṣad, Aśoka-Inschriften und Dīgha-Nikāya II (Pāli), das Drama Mṛcchakaṭika (Sanskrit und Śaurasenī) und Jacobis Jaina-Māhārāṣṭrī-Erzählungen. Das klassische Sanskrit ist also als Kunstsprache wenig berücksichtigt, und wenn schon anderthalb Jahrtausende überspannt werden sollten, wird man die Auswahl gelten lassen. In acht Kapiteln werden nach ihrer Stellung untersucht: Subjekt, Prädikatsverbum, Verbalbestimmungen im Hinblick aufs Verbum und zueinander (worunter merkwürdigerweise das Substantiv mit seinen Bestimmungen behandelt wird, nämlich mit Genetiv, Apposition, Adjektiv und Pronomen), Vokativ, besondere Satzglieder wie Enklitika, ferner Fragesätze und Satzgefüge. Auf Häufigkeitsstatistik ist verzichtet. Unterschiede in Haupt- und Nebensätzen werden beachtet. Mit Geschick wird ungewöhnliche Anfangsstellung vielfach als „Anschlußstellung" gedeutet, die mit einem vorangehenden Satz verknüpfen soll. Seine Grundgesetze formuliert Verf. S. 18: Zusammengehöriges steht beisammen; Wichtigeres folgt dem Unwichtigeren; das unterscheidende Glied (z. B. Genetiv und Adjektiv) geht dem unterschiedenen voraus. Dazu kommen das Gesetz der wachsenden Glieder und die Zweitstellung der Enklitika.

Die Mitarbeiter auf diesem Arbeitsfeld sind spärlich zu finden; so begrüßt man jeden neuen Helfer und freut sich dieser Schrift als eines ersten Führers. Freilich kommen einem Zweifel, ob sie richtig angepackt ist, und ob dem Verfasser nicht ein strenger Leiter gefehlt hat. Schon der Rahmen war sicher zu weit gespannt: auf 100 Seiten ist die gesamte Wortstellung in einer Untersuchung jedenfalls nicht zu bewältigen; vieles konnte nur leicht angerührt werden, und so erhält man auch wenig präzise Ergebnisse. Dazu kommt, daß C. sich nicht auf ein klares Ziel festgelegt hat, entweder auf reine Beobachtung seiner sechs Texte oder aber auf eine richtige historische Darstellung: nun geht beides wenig glücklich durcheinander. Die erstere und eigentliche Aufgabe hätte er sich und den Lesern erleichtert durch Formeln des Typus S O V (Subjekt, Objekt, Verbum), die ihn zu klarerer Gliederung gezwungen und z. B. das Durcheinander gleich im ersten Kapitel verhindert hätten. Wenn er aber, seiner Neigung entsprechend, mehr der historischen Entwicklung von indogermanischer Zeit her nachgehen wollte, so waren mehr moderne Forschungen heranzuziehen. Und dann hatte im besonderen Falle der altindischen Prosa die Nichtberücksichtigung der vedischen Hymnendichtung stellenweise doch gewisse Nachteile, z. B. bei seiner gar mageren Behandlung der satzeinleitenden Präverbien des Typus *prá . . . vocam* „ich will verkünden", oder beim Vokativ: so häufig wie dieser in den Hymnen ist, muß er auch dort eine erlaubte Stellung haben oder doch auch auf die Prosa einwirken; und über ihn ist man wegen der Akzentgesetze nicht ganz schlecht unterrichtet. Und umgekehrt hat C. gar nicht bemerkt, daß unter seinen Taittirīya-Zitaten eine Fülle von vedischen Versen stehen, z. B. für die Mittelstellung des Verbums S. 34 *imáṃ ví ṣyāmi váruṇasya pāśaṃ / yám ábadhnīta savitā́ sukétaḥ* und weitere, und ebenso fast alle seine Beispiele aus Bloomfield vom Ende des gleichen § 17; danach wird diese Mittelstellung doch nach wie

vor als nur „okkasionell" oder dichterisch gelten müssen. Und eine andere kaum verwendete Quelle für usuelle Wortstellungen sind deren rein grammatische und lexikologische Nachwirkungen im Sanskrit und den Prākrits: S. 78 erwähnt C. selbst bei der Enklise der Copula *asmi* den Futurtypus *kartāsmi* und prākritisches *āṇattamhi* (*ājñaptā 'smi*). Derartige Erscheinungen reichen weiter: die apokopierten, d. h. aus Stellen wie der obigen verschleppten Formen *mhi* aus *'smi* usw. (*iamhi* aus *iyam* [*a*]*smi*) sind beweisender für vorausgegangene Enklise als alle seine Beispiele. Für den Genetiv nenne ich Zusammenrückungen wie *jās-patiḥ* oder *dāsyāḥ-putraḥ* (Wackernagel, Altind. Gr. II 1, 45ff.). Für Zusammenwachsen der Negation mit dem Verbum wird S. 47 nach *na śakyate* und *nāsti* auch richtig *na-yānāmi* (*na jānāmi*) erwähnt, wegen der Inlautbehandlung von anl. *j-*; in einer mehrmals zitierten Pālistelle (S. 74, 90, 94) konnte er entsprechendes *nappajānāti* (*na prajānāti*) finden; es sei gerade für diese Verben auch an lat. *ne-queo* **ne-volo* (*nolo*) und *ne-scio* erinnert. Die Regel von § 66 Ende, daß bei vorantretendem *atha* für die Zweitstellung der Enklitika (*u, khalu* usw.) das *atha* als nicht vorhanden gelte, erleidet erhebliche Einschränkungen durch ved. *átho* aus *átha u* und ähnliches. Für usuelle Wortstellung zeugen ganz besonders und besser als alles andere die Reste des Sandhi im Pāli und in den Prākrits.

Doch ich darf nicht weiter davon reden, was man alles noch hätte tun sollen oder können. Das Werk bildet auch so eine brauchbare Grundlage für weitere Arbeit. C., ein Spanier, der in Berlin Sprachwissenschaft und Sanskrit trieb und kürzlich in der Glotta die lateinischen Inchoativa interessant behandelte, entwickelt sich offenbar zum Indogermanisten; möge er bei der Fortführung seiner Wortstellungsstudien seine Themen zeitlich und sachlich enger fassen, was ihm erlauben würde, sie mit weiterem Blick zu überschauen. Und mehr Sorgfalt in den fremdsprachigen Zitaten würde auch das Zutrauen des Lesers erhöhen.

Schomerus, Prof. D. Hilko Wiardo: **Meister Eckehart und Māṇikka-Vāšagar.** Mystik auf deutschem und indischem Boden. Gütersloh: C. Bertelsmann 1936. (X, 191 S.) gr. 8°. RM 5.50; geb. 6.50. Bespr. von H. H. Figulla, Berlin.

Der rühmlichst bekannte Übersetzer der Hymnen des tamilischen Dichters und śivaitischen Heiligen Māṇikka -Vāśagar hat es unternommen, den mystischen Gehalt dieser Hymnen herauszuschälen und mit den Lehren unseres mittelalterlichen deutschen Mystikers, des Meisters Eckehart, in Parallele zu stellen. Umfangreiche wörtliche, bzw. wörtlich übersetzte Zitate erleichtern dem Leser das Sichhineinfühlen in den Gegenstand.

Der größere Teil des Buches (S. 1—168) stellt eigentlich nur die Vorarbeit zum Schlußabschnitt dar, und erst dieser, der die Lösung der gestellten Aufgabe anfaßt, bringt auf seinen etwa 20 Seiten die Hauptsache. In einer Einleitung (man lese bes. S. 2—4) ist das Ziel schon angedeutet: Es handelt sich bei den beiden Mystikern nicht um Vertreter heterogener Welten; denn Eckehart als Mystiker ist weder als Repräsentant der arischen Rasse noch als Lehrer rein christlicher Dogmen anzusehen, da alle christliche Mystik auf neoplatonische, früharabische und jüdische (und damit orientalische) Urgründe zurückzuführen ist, während anderseits der indische nichtarische (!) Heilige durchaus nicht als abseits stehend und artfremd gewertet werden darf, da die indische Philosophie und Mystik der Upanishaden weniger in den arischen Veden wurzelt als in religiösen Ideen, die aus dem Rassebereich der Drawiden stammen, so daß die Möglichkeit besteht, daß irgendwo gemeinsame Berührungspunkte für beide Mystiker vorhanden seien, aus denen sich ihre verhältnismäßig große Gleichartigkeit erklärt.

Der erste Teil enthält 5 Kapitel (A—E), deren jedes wiederum in 3 Teile gegliedert ist, insofern als 1. die Auffassung Eckeharts erläutert, 2. die Anschauung Māṇikka-Vāśagars dargelegt wird, und 3. die Lehren beider einander gegenübergestellt werden. Dabei ist es ziemlich leicht, aus den systematischen Predigten des abendländischen Theologen ein klares Bild seiner Lehre zu zeichnen, dagegen ist es weniger einfach, aus den Hymnen des südindischen Sängers mit ihren vielen Wiederholungen, dafür aber zahlreichen unerwähnten Fakten eine deutliche Darstellung seiner Lehre zu gewinnen; hier müssen theologische śivaitische Werke helfen, das Bild zu vervollständigen.

Im Kapitel A wird „das mystische Zentralerlebnis" behandelt, d. h. das Wirksamwerden Gottes in dem weltlich eingestellten Menschen. Eckehart nennt dieses Erlebnis „Geburt Gottes in der Seele", Māṇikka-Vāśagar dagegen „Besitzergreifung der Seele durch die Śakti (Gotteskraft) Śivas". Beides bedeutet dasselbe, nämlich das Umschalten der bisher auf das Außenleben gerichteten Sinne auf das Innenleben.

In B werden die „Hindernisse für das Zentralerlebnis" aufgezählt: Sünde bei E., Übel (Maya) bei M.; in C sind die „Erfordernisse für das Zustandekommen des Zentralerlebnisses"

angegeben: „Ausschalten aller natürlichen Organe, Sinne und Kräfte . . ., stille sein, schweigen, alles eigene Tun aufgeben und auf alles Wissen verzichten . . ., aufgehen in der Liebe Gottes" bei E.; Gnadenwahl durch Gott Śiva und Versenkung der Seele in die Gottheit bei M.

Kapitel D schildert „das weitere Leben unter dem Zeichen des Zentralerlebnisses": bei beiden ziemlich übereinstimmend ein Leben und Handeln unter der Leitung Gottes, ohne daß der Mensch schon vollkommen von den Einflüssen dieser Welt und der Sünde mit ihren Folgen erlöst ist.

Die Erlösung behandelt schließlich das letzte Kapitel (E): Erst nach dem Ableben des irdischen Leibes kehrt die Seele zur Gottheit, der ewig ruhenden, zurück, wird mit ihr eins, ohne das eigene Selbst ganz aufzugeben, und ist endlich dem Kreislauf der Welt entronnen.

Das Schlußwort, wie gesagt, bringt erst die eingehende Lösung der vom Verf. aufgeworfenen Fragen, als da sind (s. S. 170):

„1. Wie erklärt sich die weitgehende sachliche Übereinstimmung?
2. Wird der Charakter der Mystik durch die doch vorhandene Verschiedenheit, selbst wenn sie nur äußerer Art ist, nicht berührt?
3. Welches sind die wesentlichsten Stücke, die uns berechtigen, Meister Eckehart und Māṇikka-Vāśagar als Mystiker zu bezeichnen?
4. Wie verhält sich die Mystik Meister Eckeharts zum Christentum und wie die Mystik Māṇikka-Vāśagars zum Hinduismus . . .?"

Der Rezensent gesteht, daß er nach Anblick des Titels nur mit großer Skepsis an die Lektüre des vorliegenden Werkes gegangen ist, bei fortschreitendem Lesen aber von Seite zu Seite mehr sich von der Gedankenführung des Verfassers fesseln ließ und zu guter Letzt unter weitestgehender Zustimmung das Buch zugeklappt hat.

Sharpe, Elizabeth: **An Eight-Hundred Year Old Book of Indian Medicine and Formulas.** Translated from the Original very old Hindi into Gujarati Character and thence into English. London: Luzac & Co. 1937. (135 S.) 8°. 6 s. Bespr. von R. F. G. Müller, Einsiedel, Bez. Chemnitz.

Die übersetzte Rezeptsammlung ist gemäß Kolophon „in Samvat 1491" (= „1435 A. D.") von einem „Waghji Muni" abgefaßt, welcher sich als Schüler des Hemacandra [12. Jahrhundert] bezeichnet. Deshalb ist wohl ein Alter von 800 Jahren unterstellt. "The original is in a peculiar form of Hindi", so daß bereits eine Hindī-Übersetzung im äußersten Fall vorliegen dürfte. "This manuscript is very tender, and it is possible it may not last many years longer." Da die Verfasserin angibt, daß sie die einzige Abschrift in Gujarātī-Buchstaben besitze, so wäre eine Herausgabe des Originales erwünscht und notwendig zur Prüfung der Übersetzung. "The translator is a complete laywoman where medicine is concerned", ersichtlich auch aus ihrem Hinweis auf eine Überlegenheit der Hindu-Medizin (S. 56). Sie bediente sich der Hilfe eines indischen Arztes, welcher die Krankheitsbezeichnungen in den Überschriften bestimmte und dabei z. B. die bekannte Harnruhr (*prameha*) in „Gonorrhoea" verwandelte. In der Regel sind die Krankheitsnamen in Hindī beigefügt. Auffälligerweise fehlt eine solche Erläuterung bei „Syphilis". Wenn hier der Ausdruck *phiraṅga* [Krankheit der Franken] zugrunde läge, so wäre eine Datierung für das 16. Jahrhundert oder später möglich, aber auch ein Versuch zu zeitlichen Übertreibungen nachweisbar, wie sie durch Anhängen von Texten des Bhāvaprakāśa an Mādhavanidāna-Ausgaben bekannt sind. In gleiche Richtung weisen die Erwähnungen von Schwefel, Quecksilber oder China-Wurzel („Choob-chinee"); letzte [*cobacīnī* = Smilax China, Sarsaparille usw.] kam erst im 16. Jahrhundert für Indien in Gebrauch.

[**Sharpe**, E.] **The Secrets of the Kaula Circle.** A Tale of Fictitious People Faithfully Recounting Strange Rites Still Practised by this Cult. Followed by a Translation of a very old MS. on the Science of Breath. London: Luzac & Co. 1936. (96 S.) 8°. 3 s. 6 d. Bespr. von R. F. G. Müller, Einsiedel, Bez. Chemnitz.

Eine Französin heiratet einen Lama und dringt auf diese Weise in tibetische Tantra-Rituale ein, zumal in den „Kaula Circle". Letzter soll mongolischen Ursprungs sein (S. 10), wird aber sonst nicht weiter erklärt, so daß es ungewiß bleibt, ob hier auf die indischen Kula-Lehren angespielt wird, obwohl sich Anklänge genug finden. Phantastische Verjüngungskuren — durch den Genuß der „glands" junger Frauen — werden erwähnt. Der zweite Teil blickt kritisch auf solche Vorgänge zurück — quasi ad usum delphini; denn „the publishers thought it advisable to ommit certain portions of this book". Der Schluß bringt etwas unvermittelt die Übersetzung einer Haṭhayoga-Lehre vom Atem, welche spät-astrologisch durchsetzt, anscheinend nach einer Hindī-Abschrift gegeben ist.

Ostasien.

Eichhorn, Werner: **Chou Tun-I.** Ein chinesisches Gelehrtenleben aus dem 11. Jahrhundert. Leipzig: Deutsche Morgenländ. Gesellsch., in Komm. bei F. A. Brockhaus, Leipzig 1936. (III, 66 S.) gr. 8° = Abhandl. f. d. Kunde des Morgenlandes XXI, 5. RM 3.50. Bespr. von W. Franke, Peiping.

Das Charakteristischste für die gesamte chinesische Philosophie ist wohl, daß sie sich in erster Linie mit den rein praktischen Fragen des menschlichen Lebens und seiner Umwelt befaßt, und damit nicht eigentlich Philosophie in unserem abendländischen Sinne, sondern eine Art „Lebens- und Weltweisheit", wie Alfred Forke es nennt, darstellt. Zu solchen großartigen, abstrakten philosophischen Systemen, wie wir sie bei den abendländischen Denkern finden, zeigen sich bei den Chinesen nur An-

sätze, die sich im Rahmen einer spekulativen Naturphilosophie halten. Aus diesen Erwägungen heraus folgert Werner Eichhorn, daß bei den chinesischen Denkern in noch viel höherem Grade als bei den unseren ihre geistige Haltung durch die zeitliche, räumliche und soziale Umwelt bedingt ist, und wir also zur Beurteilung einer solchen Persönlichkeit nicht nur ihre Werke, sondern auch ihr Leben kennen müssen. Nach dieser Einleitung über grundsätzliche Fragen bringt der Verf. im Hauptteil seiner Arbeit die Übersetzung der Biographie des Dschou Dun-I aus den Sung-Annalen. Zur Ergänzung sind verschiedene andere Quellen herangezogen: Ein dem Dschou Dun-I unmittelbar nach seinem Tode (1073 n. Chr.) gewidmeter Nachruf von Pan Hing-sï, der von Dschu Hi geschriebene Lebenslauf und als ausführlichste Lebensbeschreibung das von Du Dschêng, einem jüngeren Zeitgenossen des Dschu Hi, verfaßte Nien-pu des Dschou Dun-I, endlich noch das Sung-yüan hüe-an von Huang Dsung-hi (17. Jahrh.) und die Fortsetzung des Tung-gien gang-mu. Alle Angaben aus diesen Quellen sind nicht in wörtlicher Übersetzung, aber doch in sehr engem Anschluß an den chinesischen Text wiedergegeben. „Um nicht den Leittext in einem Meer von Anmerkungen verschwinden zu lassen", hat der Verf. „die Ergänzungen aus den übrigen benutzten Texten hinter den Leittext gesetzt und in den Fußnoten nur vermerkt, woher die Erläuterungen genommen sind" (S. 15). Gewiß ist der Versuch, auf diese Weise eine fortlaufende und lebendigere Darstellung zu geben, durchaus zu begrüßen, jedoch muß der Grundsatz bleiben, alles für das eigentliche Thema Wichtige in den Text und alles, was hierfür nur von sekundärer Bedeutung ist, mag es in anderem Zusammenhang auch noch so wichtig sein, in Anmerkungen zu setzen. Leider hat sich der Verf. hieran nicht gehalten und alle Angaben über Orts- und Personennamen, Beamtentitel u. dgl. mit in den Text gebracht; diese mögen an sich zweifellos von Interesse sein, mit dem Leben des Dschou Dun-I aber haben sie wenig oder nichts zu tun. Mehr fast als die ganze Lebensbeschreibung sagen uns die wenigen hier übersetzten Gedichte des Dschou-dsï, und gern hätte man den letzten Teil, wo der Verf. mit seinen eigenen Worten, losgelöst vom chinesischen Text, ein Bild vom Leben und der Persönlichkeit Dschou Dun-I's zu geben sucht, weiter ausgeführt gesehen, an Stelle der langen, viel Nebensächliches und nicht in den Zusammenhang Gehöriges enthaltenden Biographie.

Im ganzen genommen bietet Eichhorns Arbeit einen wertvollen, ergänzenden Beitrag zu dem von Gabelentz übersetzten Tai-gi-tu und dem von Grube begonnenen und von Eichhorn zu Ende geführten Tung-schu des Dschou Dun-I.

Williamson, H. R., M. A., D. Lit., Wang An Shih, A Chinese Statesman and Educationalist, of the Sung Dynasty. Vol. II. London: A. Probsthain 1937. (VIII, 424 S.) 8°. 1 £, 16 s. Bespr. von O. Franke, Berlin.

Den ersten Band dieses Werkes habe ich im vorigen Jahre an dieser Stelle (OLZ. 1936, Sp. 73—79) besprochen. Wie damals mitgeteilt wurde, sah der ursprüngliche Plan drei Bände vor; in dem jetzt vorliegenden Bande sind indessen — „for the convenience of the student", wie der Verlag zutreffend bemerkt — die Bände II und III zusammengefaßt worden, so daß das ganze Werk nunmehr abgeschlossen ist. Im übrigen hat aber der Verfasser seinen Plan so durchgeführt, wie es im Vorwort zum ersten Bande angegeben war.

In drei Kapiteln wird zunächst die Geschichte von Wang An-schis Reformpolitik während der auf seinen Tod folgenden vier Jahrzehnte, d. h. von 1086 bis 1126 dargestellt, d. h. ihre Beseitigung, ihre versuchte Wiedereinführung und ihre Wiederbeseitigung bis zur Vernichtung der Sung-Herrschaft im Norden. Die folgenden sechs Kapitel (IV—IX) behandeln die Persönlichkeit Wangs, sein Leben und seinen Charakter, so wie dieser im Urteil der Zeitgenossen und der Nachwelt erscheint; der Verf. nimmt eingehend Stellung dazu und zieht aus dem in allen Schattierungen schillernden Für und Gegen der Literatur seine eigenen Schlüsse. Dann folgt in Kapitel X—XIV eine ausführliche Darstellung und kritische Würdigung der Reformen im einzelnen nebst ihrer Beurteilung in der einheimischen Literatur, weiter im Anschluß daran — etwas überraschend — eine Übersicht über das Wirken mehrerer bekannter Vorgänger Wangs auf dem Gebiete staatssozialistischer Versuche, wie Sang Hung-yang (um 110 v. Chr.), Wang Mang (um 10 n. Chr.) und Liu Yen (um 765, es ließen sich noch mehr nennen), sowie eine Untersuchung über Wangs Stellung zu Währungsfragen und Kupfergewinnung. Nachdem in Kapitel XV die erreichbaren Nachrichten über Wangs Familie, seine Frau, seine Söhne und seine Brüder zusammengestellt sind, soweit sie für die Beurteilung des Reformators und seines Werkes irgendwie Bedeutung haben, beschäftigen sich die letzten vier Kapitel (XVI—XIX) mit der großen und wichtigen Frage der Stellung Wangs in und zu der Literatur seines Landes, d. h. vor allem zur orthodoxen Überlieferung und zur

Auslegung der kanonischen Texte. Aus der umfangreichen literarischen Schöpfung des Reformators selbst hat der Verf. achtundzwanzig kürzere Aufsätze ausgewählt und übersetzt; sie sind gleichfalls für die Beurteilung des vielseitigen Gelehrten und Staatsmannes von großer Wichtigkeit.

Diese Skizze des Inhalts wird einen Begriff von der Weite des Gebietes geben, das der Verf. durchstreift hat, von der Zahl und Mannigfaltigkeit der Probleme, zu denen er Stellung zu nehmen hatte. Das Werk ist über die Grenzen einer bloßen Lebensbeschreibung weit hinausgewachsen. Nicht nur die Persönlichkeit Wangs, seine gesamte wirtschaftspolitische, soziale, literarische und staatsphilosophische Wirksamkeit sucht es bis in die letzten Untergründe hinein zu erforschen, sondern es gibt auch ein anschauliches Bild von den trostlosen politischen und sittlichen Zuständen im Reiche der Sung im 11. und 12. Jahrh., die schließlich zur Vernichtung der chinesischen Herrschaft im Norden und zur Vertreibung der Dynastie nach dem Süden führten. Daß sich inmitten dieses Verfalls, dieses wilden Durcheinanders von Intriguen und Cliquenkämpfen, bei denen fast immer Neid, Rache, Ehrgeiz und persönliche Gewinnsucht, selten aber das Interesse an der Sache bestimmend waren, Wangs Bild als das eines leidenschaftlichen Trägers reiner Zwecke heraushebt, nicht aber als das eines halsstarrigen Querkopfs und unpraktischen Phantasten, wie eine böswillige oder irregeführte Geschichtschreibung glauben machen will, habe ich bereits in der Besprechung des ersten Bandes erwähnt (vgl. auch S. B. Pr. A. d. W. 1932 S. 264ff.). In diesem neuen Bande wird nun im einzelnen gezeigt, wie die Historiker zu ihrem Urteil kamen — Flüchtigkeit, Unselbständigkeit und tendenziöse Entstellungen ihrer Quellen haben hier die entscheidende Rolle gespielt —, wie auch Tschu Hi, der Unfehlbare, in seiner teilweise schiefen Beurteilung durch Voreingenommenheit der „Schule" beeinflußt war, und wie — nicht zuletzt — Wangs Nachfolger später den Namen und die Einrichtungen des Reformators für ihre selbstsüchtigen und unsauberen Zwecke mißbraucht und so seine Erinnerung geschändet haben. Der Verf. hat sich keine Mühe verdrießen lassen, um jeden einzelnen Vorwurf, der gegen Wang erhoben wird, eingehend auf seine Grundlage und seine Berechtigung hin zu untersuchen. Das Ergebnis ist durchweg eine Entlastung des Beschuldigten, und mit liebevollem, aber immer wohl begründetem Eifer nimmt der Verf. seinen Helden gegen alle herabsetzenden oder gar ehrenkränkenden Urteile in Schutz. Vielleicht hat W. freilich sich in manchen Punkten allzu weitgehend den Darlegungen in Liang K'i-tsch'aos Biographie anvertraut, die in der früheren Besprechung erwähnt wurde und die als eine Hauptquelle sehr oft zitiert wird. Der unstete Liang K'i-tsch'ao war mehr ein temperamentvoller Anwalt als ein sachlich abwägender Historiker. Ich vermag mich deshalb auch dem im Vorwort zum I. Bande geäußerten Urteile des Verf. über ihn nicht ganz anzuschließen. Immerhin, da W. in seiner Beurteilung des Reformators (S. 162) auch zugibt, daß es diesem an Einsicht in die Möglichkeiten seiner grundstürzenden Wirtschaftspolitik gefehlt habe, jedenfalls der schwerste und berechtigtste Vorwurf, den man gegen ihn erheben kann, so läßt sich kaum etwas gegen die Richtigkeit des Gesamtergebnisses einwenden. Nicht völlig anzuschließen vermag ich mich freilich dem Urteil über Ssĕ-ma Kuang (S. 213ff.). Die Ehrlichkeit der Überzeugung und Gegnerschaft des großen Historikers wird zwar zugegeben, aber wenn man gegen eine solche lautere Persönlichkeit den Vorwurf erhebt, daß sie „neidische Gefühle gegen Wang hegte, um nicht mehr zu sagen", so bedarf es dazu einer besseren Begründung als die Erklärung: „es war nur natürlich", daß dies der Fall war. Gewiß war Ssĕ-ma Kuang ein orthodoxer Konfuzianer strengster Richtung, und er macht in seinem großen Werke auch nie ein Hehl daraus, aber immer zeigt er sich als der vornehme, sittlich unantastbare Chronist, der stets bemüht ist, allen Parteien Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Ich kenne keinen sachlicheren chinesischen Historiker und glaube nicht, daß bei seiner Gegnerschaft gegen Wang An-schi der Neid mitgesprochen hat. Auch sein Nachruf auf den Verstorbenen deutet bei aller Freimütigkeit des Urteils auf nichts Derartiges.

Sehr wertvoll sind W.s Feststellungen über Wangs Stellung zu der kanonischen Überlieferung. Man hat diese bisher nach der oft erwähnten Tatsache beurteilt, daß er das Tsch'un-ts'iu, Konfuzius' eigenes Werk, aus dem Kanon entfernt und als *tuan lan tsch'ao pao* 斷爛朝報 d. h. „eine zerschnittene und zerkochte Staatszeitung" (die Wiedergabe bei W. S. 313 ist nicht sehr glücklich) verspottet habe. Wenn Liang K'i-tsch'aos Zitate aus zwei sonst nicht bekannten Autoren der Sung-Zeit Vertrauen verdienen, so würde sich der Ausschluß dadurch erklären, daß nach herrschender Ansicht die drei Kommentare des Tsch'un-ts'iu nicht übereinstimmten und daß die Auslegung schwieriger sei als die der anderen kanonischen Bücher. Die anscheinend spöttische Bezeichnung aber rühre daher, daß

Wang zu zweien seiner Schüler, die an einem Kommentare zum Tsch'un-ts'iu arbeiteten und beständig Lücken im Text vermuteten, scherzend gesagt habe, daß das Werk ja, wenn wirklich so viele Lücken darin seien, eine zerschnittene und zerhackte Staatszeitung sein müsse. Ich stehe diesen Erklärungen allerdings sehr skeptisch gegenüber; sie sehen aus, als wären sie von Anhängern Wangs (trotz Liangs Versicherung hinsichtlich der Stellung des einen Gewährsmannes) konstruiert worden, um den Reformator von den immer wieder vorgebrachten Anklagen der Literaten zu entlasten. Abendländisches Denken wird freilich eine solche Entlastung überhaupt nicht für nötig halten, und ich kann W. nur beistimmen, wenn er sagt: „Man könnte es Wang An-schi schon verzeihen, wenn er das Wort von der Staatszeitung wirklich ausgesprochen und wirklich gemeint hätte" (S. 315). Im übrigen ist es nicht leicht, Wangs Stellung zum Kanon und seiner Auslegung mit Sicherheit zu erkennen, da das meiste von seinen und seines Sohnes Kommentaren zu den kanonischen Büchern verloren ist. W. hat zusammengetragen, was erhalten ist, und dies sowie die Aufsätze geben ein leidlich klares Bild wenigstens von seiner Grundhaltung in der Frage der Auslegung: Wang wollte die praktische Bedeutung der kanonischen Texte für die Fragen der Gegenwart, insbesondere für die richtige Staatsführung herausarbeiten und lehnte eine unbedingte Bindung an die überlieferungsmäßige Auslegung ab. Das war indessen genug, um ihm die Feindschaft des orthodoxen Literatentums zuzuziehen, und hierauf nicht zum wenigsten beruht auch Tschu His ungünstiges Urteil, dessen starrer Doktrinarismus uns heute fast absurd erscheinen will (s. S. 161 u. 164 bei W.). W. sieht mit Recht in diesem Gegensatz zur Orthodoxie einen der Gründe für den Widerstand gegen den Reformator, ich glaube sogar, daß er stärker war, als die anderen (vgl. S. 316f.).

Zum ersten Male erhalten wir auch, wie erwähnt, bei W. — und das macht seinen zweiten Band besonders wertvoll — eine erschöpfende Darstellung von Wangs gesamtem Reformwerk durch Erklärung der einzelnen Neuerungen in ihrer Bedeutung für die Wirtschaft und das ganze Gefüge des Staates. Der Verf. stellt Wangs Tätigkeit in den geschichtlichen Zusammenhang, indem er davon ausgeht, daß sie nur verstanden und gewürdigt werden kann aus der politischen Gesamtlage im 11. Jahrh. Denn so kühn, selbständig und eigengeistig Wangs Denken auch gewesen sein mag, er blieb schließlich doch ein Kind seiner Zeit und in deren Vorurteile und Einseitigkeiten verstrickt. W. greift zum Teil weit zurück in seinen wirtschaftspolitischen Ausführungen, stellenweise bis in die frühe Han-Zeit, aber das dient nur zur weiteren Klärung der so bedeutungsvollen Fragengruppen, und auch abgesehen von Wangs Wirksamkeit und ihrem Schicksal bilden die Kapitel X bis XIV einen wichtigen Beitrag zur chinesischen Wirtschaftsgeschichte überhaupt. Auch die literarische Tätigkeit des Reformators — er war nicht bloß Staatsmann und Wirtschaftspolitiker, sondern, wie Alle seinesgleichen, auch Gelehrter und Philosoph — wird zum ersten Male in einem europäischen Werke ausführlich behandelt. Abgesehen von den zum größten Teil verlorenen Kommentarwerken und zahlreichen politischen Schriften haben wir zwei umfangreiche Sammlungen von Aufsätzen philosophischen Inhalts, Briefen, Vorreden zu den Büchern Anderer, Nachrufen und Gedichten. Ob wirklich alles von Wang persönlich herrührt, mag zuweilen zweifelhaft erscheinen; daß er ein Mann von erstaunlicher Arbeitskraft und Produktivität gewesen sein muß, ist sicher. Über seine hervorragenden Eigenschaften als Literat ist weniger Streit als über das Werk des Politikers: er gilt als einer der stärksten Köpfe mit Bezug auf überzeugende Kraft der Darstellung und zugleich als einer der besten Stilisten unter allen literarischen Größen der Sung- und T'ang-Zeit. W. folgt hier ganz den, wie mir scheint, etwas weitgehenden Lobpreisungen Liang K'i-tsch'aos, und wenn unter anderem der große „Bericht über die allgemeine Lage" als eins der „Muster seines besten Stils" bezeichnet wird (S. 289), so habe ich in meiner Arbeit über den Bericht (S.B.Pr.A.d.W. 1932 S. 271f.) den Stil dieses Schriftstückes genauer gekennzeichnet und bin zu einer etwas anderen Beurteilung gelangt. Es mag sein, daß ein Ausländer in der Frage weniger zuständig ist als ein Chinese, aber mein Eindruck bleibt bis heute unverändert.

Es ist natürlich im Rahmen einer Besprechung unmöglich, mehr als einige wenige von den vielen wichtigen Fragen, die dieser zweite Band aufwirft, auch nur flüchtig zu berühren. Jeder, der die Geschichte der nördlichen Sung genauer durchforschen will, wird hier eine Fülle wertvollen Stoffes, übersichtlich geordnet, in ansprechender Form vorfinden. Was ich bei der Besprechung des ersten Bandes zu seiner Kennzeichnung gesagt habe, gilt auch für den zweiten. Das Programm, das sich der Verf. gesetzt hat, ist mit unveränderter Gewissenhaftigkeit durchgeführt worden. Die sinologische Forschung hat damit ein Werk

erhalten, das ihr über viele Fragen Auskunft und weitere Anregung geben kann und für das sie dem Verf. und seinen chinesischen Mitarbeitern dankbar zu sein hat.

Wie beim ersten Bande findet sich auch hier wieder eine Anzahl von Einzelheiten, die zu Bemerkungen oder Berichtigungen Anlaß geben — Druckfehler, falsche Zeichen oder falsche Lesungen, ungenaue Übersetzungen u. ä. Es widerstrebt mir, auf Belanglosigkeiten solcher Art einzugehen, vielleicht wird der Verf. sie inzwischen selbst bemerkt haben. Einen Fall, dem eine etwas größere Bedeutung zukommt, möchte ich mit einigen Sätzen herausheben. Auf S. 315f. heißt es: „Die Tatsache, daß Wang den Kommentar Tsos (zum Tsch'un-ts'iu) für eine Bearbeitung auswählte (es handelt sich um ein verlorenes Werk Wangs mit dem Titel *Tso schi kiai* 左氏解, nach W. ein Werk von 10 Bänden, nach *Sung schi* Kap. 202 fol. 18r° aber nur aus 1 Kapitel, 卷 bestehend), zeigt, daß er offenbar diesen Kommentar als dem von Kung-yang und von Kuliang überlegen ansah". Das ist ein voreiliger Schluß. W. muß selbst einräumen, daß Wang in einem seiner Aufsätze das *Tso tschuan* für unzuverlässig erklärt. Und dazu kommt noch anderes. Der Kaiserl. Katalog, Kap. 26 fol. 2r°f., gibt an, daß Wang in seinem Buche an elf Beispielen nachwies, daß das *Tso tschuan* nicht von Tso K'iu-ming stammen, sondern frühestens der Ts'in-Zeit angehören könne (vgl. auch Legge, Chin. Cl. V, 34). In einem anderen seiner Aufsätze über die Rachepflicht weist Wang auf die Bestimmungen „im Kommentar des Tsch'un-ts'iu (*T. t. tschuan*, W. S. 377 übersetzt ungenau „the Annals") und im Li ki hin. Im *Tso tschuan* steht nichts von solchen Bestimmungen, sondern nur im *Kung-yang* und *Ku-liang*, auch für Wang war also der Kommentar des T. t. das *Kung-yang* oder *Ku-liang*, nicht das *Tso tschuan*, wie es bis zum Ende der Han-Zeit allgemein der Fall gewesen war. Wenn man also aus alledem einen Schluß ziehen will, so kann es nur der sein, daß Wang das *Tso tschuan* jedenfalls nicht für das nahm, was es zu sein beanspruchte, nicht für einen Kommentar zum T. t., sondern für ein wenig zuverlässiges Geschichtswerk. Die Akten über das *Tso tschuan* sind trotz Karlgren und Maspero noch längst nicht geschlossen. — Ein unangenehmes Versehen ist die Verwechslung von Wang Mang 王莽 und Wang Meng 王猛 auf S. 262.

Nicht unerwähnt bleiben soll, daß W. seinem Werke einige nützliche Tabellen angefügt hat: zwei Regententafeln der nördlichen Sung, eine Übersichtsliste von Wangs Reformwerk und seinen Schicksalen sowie von den sonstigen damit zusammenhängenden Ereignissen (die Verbindungen sind zuweilen etwas lose) und drei Tafeln über Wangs Lebenslauf nach drei verschiedenen Gewährsmännern. Ein Namen- und Sach-Index zu dem ganzen Werke macht den Schluß.

Der Ling, Prinzessin: **Kuang Hsü, Sohn des Himmels.** München: H. Hugendubel [1936]. (249 S. m. Abb.) 8° RM 4.50; geb. RM 5.80. Angez. von M. G. Pernitzsch, Berlin.

Prinzessin Der Ling, die jahrelang Hofdame der Kaiserinwitwe Tsi Hsi gewesen ist, hat ihrem Vorwort zufolge das Buch geschrieben, um falsche Vorstellungen über den unglücklichen Kaiser Kuang Hsü zu zerstören. Das Buch nimmt sehr einseitig Partei für den Kaiser und wird seiner großen Gegenspielerin, der Kaiserinwitwe, nicht gerecht. Es bietet nicht uninteressante Einblicke in das Leben und Treiben des Pekinger Hofes, kann aber als ernsthafter Beitrag zur chinesischen Geschichte nicht angesehen werden, ist auch nicht frei von Fehlern, u. a. fällt die falsche Übersetzung des persönlichen Namens des Kaisers Kuang Hsü auf. Die beiden Zeichen Dsai Tiän werden auf S. 26 übersetzt mit „Feld des Bauern", tatsächlich bedeuten sie etwa „Der Ruhevolle".

Die Übersetzung aus dem Englischen liest sich gut, Druck und Illustrationen sind vortrefflich.

Bashô et ses disciples: Haïkaï. Traduction de Kuni Matsuo et Steinilber-Oberlin. Illustrations de Foujita. Collection japonaise. Paris: Institut International de Coopération intellectuelle 1936. (148 S., 5 Abb.) 8°. 20 Fr. Bespr. von K. Sjöquist, Berlin.

Wohl nirgends in der Welt ist die lyrische Dichtung auch gegenwärtig noch so lebendig wie in Japan. Es gibt dort eine erstaunliche Anzahl von Zeitschriften für Lyrik, deren Namen häufig auf ältere Gedichtsammlungen zurückgehen, wie Manyōshū[1], Kokinshū u. a. m., auf diese Weise der Verbundenheit mit der Vergangenheit Ausdruck verleihend. Auch die Auflageziffern sind recht groß. Daneben veröffentlichen die Tageszeitungen häufig noch Gedichte.

Zwei Hauptformen des Gedichtes, die des Waka mit 31 Silben (5 — 7 — 5, 7 — 7) und die des Haiku mit 17 Silben (5 — 7 — 5), bestimmen heute noch die dichterische Produktion in Japan, wenn auch das chinesische Gedicht (Shi) und europäische Einflüsse ebenfalls eine Rolle spielen.

---

1) Zur Transkription japanischer Namen wurde im folgenden das Hepburnsche System verwendet, während die Verfasser französisch umschreiben: u = ou, stimmloses s = ç usw.

Bei der Bedeutung der japanischen Dichtung nimmt es nicht wunder, daß der Versuch, sie dem abendländischen Leser durch Übersetzungen zugänglich zu machen, wiederholt angestellt wurde. Wenn diesen Versuchen immer nur bescheidene Erfolge beschieden waren, so ist die Ursache dafür nicht in der Unfähigkeit der Übersetzer und Bearbeiter, unter denen wir berühmten Namen wie B. H. Chamberlain und Revon begegnen, zu suchen, wir müssen uns vielmehr die Schwierigkeiten einer Übertragung, die sich aus den charakteristischen Eigenheiten des Waka oder Haiku ergeben, klarmachen. Grammatische Eigentümlichkeiten des Japanischen, wie das Fehlen der Artikel, lassen sich in europäischen Sprachen nur unzulänglich wiedergeben. Vor allem aber geht die Wirkung des Schriftbildes eines japanischen Gedichtes in der Übertragung verloren. Japanische Dichter sind oft gleichzeitig Kalligraphen. Auch der Nichtfachmann wird sich der Wirkung wirklich schöner japanischer Handschriften nicht entziehen können. Das Lesen derselben ist freilich schwierig, ja bedeutet auch für die meisten Japaner eine Unmöglichkeit.

Die gekennzeichneten Schwierigkeiten haben jedoch die Verfasser des vorliegenden Bandes nicht abhalten können, sich erneut auf das Gebiet der japanischen Dichtung zu wagen. Wir werden mit Gedichten aus der Zeit der ersten Hochblüte des Haiku, der des Bashō (1644—1694) und seiner Schüler, bekannt gemacht. Die beiden Verfasser geben je eine Einleitung, wobei uns der Franzose über das Leben Bashōs, die Gefühlswelt seiner Dichtung, seine schlichte Naturverbundenheit berichtet, während der Japaner einiges über die Geschichte und Technik des Haiku und seiner Sprache mitteilt. Bemerkenswert ist der Hinweis des letzteren, daß für Gedichte der vorliegenden Art die Bezeichnung Haikai nicht zutreffe, diese vielmehr Haiku zu nennen seien. In der Tat sind Haikai Gedichte mit 31 Silben, auch Renku genannt. Im Sprachgebrauch gehen die beiden Bezeichnungen Haikai und Haiku jedoch durcheinander. Da diese Frage im vorliegenden Werk jedoch angeschnitten wurde, bleibt es unklar, weshalb das Buch mit der ungenauen Bezeichnung betitelt wurde. Es werden dann 111 Gedichte des Bashō in Übersetzung gegeben, ferner 12 des Ransetsu [1654—1707], 5 des Kikaku [1661(1660)—1707], 12 des Kyorai [1656—1715], 6 des Shikō [1665—1731], 6 des Etsujin [1656—?] (starb nach Miyamori[1]) 1702, nach welchem im übrigen die Geburts- und Sterbedaten manchmal um ein Jahr abweichen, was sich aus der Umrechnung japanischer Datumsangaben in europäische erklären läßt), 9 des Jōsō [1662 (1661)—1704], 4 des Sora [1649(1648)—1710], 4 des Hokushi [?—1718], 7 des Yaha [1663 (1662)—1740], 8 der Dichterin Chigetsu-ni [Mitte 17.—Anfang 18. Jahrhundert] (Miyamori gibt die genauen Zahlen 1632—1706), 4 des Inembō [?—1711], 7 des Kyokusui [?—1717] (nach Miyamori 1719), 6 des Otsuyū [1675 (1674)—1739], 4 des Sampū [1647(1646)—1732] und 6 des Bonchō [?—1714].

Unter den berühmtesten Haiku des Bashō finden wir in vorliegender Arbeit eine weitere Übersetzung des Gedichtes vom „alten Teich", *Furu ike ya, kawazu tobikomu, mizu no oto*: Ah! le vieil étang! et quand une grenouille plonge, le bruit que fait l'eau! Gegenüber den 8 Worten des japanischen Originals weist die Übersetzung 15 auf, ein Zeichen dafür, daß man in europäischen Sprachen eigentlich nur die Paraphrase eines Haiku geben kann. Die Übersetzung ist viel prägnanter als das Original, denn es ist dort z. B. nicht gesagt, daß nur „ein" Frosch ins Wasser springt. Da Bashō indessen zu seinem Gedicht ein Bild geschaffen hat, das in der Tat nur einen Frosch zeigt, ist diese Übersetzung wohl gerechtfertigt. Neben anderen ist auch das genannte Haiku im vorliegenden Bande von Foujita illustriert worden, was immerhin verwunderlich ist, zumal die Zeichnung des Dichters selbst in ihrer einfarbigen Schlichtheit vornehmer wirkt als die moderne Darstellung.

Bei aller Kürze und der weitgehenden Freiheit gedanklicher Assoziationen beim Haiku, das vergleichsweise nur die Umrisse einer Situation durch einige aufgesetzte Glanzlichter gibt, sind doch eine Reihe von Kenntnissen obligatorisch, um ein Haiku so wie ein Japaner verstehen zu können: Verschiedene Tiere und Pflanzen sind charakteristisch für ihre Jahreszeit, der Schmetterling ist immer der „Frühlingsschmetterling", Kuckuck und Glühwürmchen treiben im Sommer ihr Wesen. Bestimmte poetische Begriffe lösen bestimmte gedankliche Reaktionen beim Leser aus.

Geben die einzelnen Gedichte auch keinen Begriff von der Weltanschauung des Bashō, da dessen Poesie in der sichtbaren Natur wurzelt, so ist doch aus seinem Werk als Ganzes betrachtet ein starker buddhistischer Zug, der Glaube an die Nichtigkeit des Erdendaseins, deutlich erkennbar. Anscheinend haben die Verfasser diese Seite des Lebens Bashōs durch die Auswahl der Gedichte hervorheben wollen.

1) An Anthology of Haiku Ancient and Modern, translated and annotated by Asatarō Miyamori, Tokyo 1932.

Das Ziel der vorliegenden Ausgabe war ohne Zweifel, einmal weitere französische Kreise mit japanischer Dichtkunst bekannt zu machen. So wird denn auf wissenschaftliche Bearbeitung verzichtet und die Zahl der Erklärungen aufs notwendigste beschränkt. Die Untersuchung der Übersetzungen auf philologische Genauigkeit ist wohl ein müßiges Unterfangen, nur geeignet, der Wirkung der kleinen Kunstwerke Abbruch zu tun. Die Verfasser haben sich eine möglichst wörtliche Übertragung angelegen sein lassen, den Ausdruck nur, wo es zum Verständnis nottat, ein wenig erweiternd. Wegen einer gewissen Ähnlichkeit der Sprachmelodie scheint das Französische besonders geeignet für die Übertragung japanischer Dichtung.

Für die vielfachen Auffassungsmöglichkeiten Haiku gegenüber mögen verschiedene Übersetzungen des Gedichtes von der Ebene von Hiraizumi, des berühmten Schlachtfeldes, zeugen:

Natsu gusa ya
tsuwamonodomo ga
yume no ato. Bashō.

Ah! les herbes du printemps!
Et c'est tout ce qui reste du rêve
des guerriers morts dans la bataille!
K. Matsuo und Steinilber-Oberlin.

(Auf ein Schlachtfeld)
O Frühlings Gras:
Sproß der Träume
So manchen Kriegers!
Adler-Revon[1].

O du Sommergras!
So vielen tapfren Kriegern
Stätte des Träumens!
Karl Florenz[2].

O, Sommergras!
so vieler Krieger
traumkurzen Lebens
letzte Spur!
Hans Ueberschaar[3].

Haply the summer grasses are
A relic of the warriers' dream.
Basil Hall Chamberlain.

Asleep within the grave
The soldiers dream, and overhead
The summer grasses wave.
William N. Porter.

Old battlefield, fresh with spring flowers
All that is left of the dream [again —
Of twice ten thousand warriors slain.
Curtis Hidden Page.

The summer grass!
'Tis all that's left
Of ancient warriers' dreams.
Inazo Nitobe.

Ah! les herbes de l'été!
Traces du rêve
Des nombrieux guerriers!
Michel Revon.

The Ruins of Takadachi Fort.
Ah, summer grasses wave!
The warriors brave deeds were a dream!
Asataro Miyamori[1].

Zum Schluß sei die Bitte ausgesprochen, daß bei einer möglicherweise einmal zu schaffenden deutschen Anthologie japanischer Poesie die Anfügung eines Index, worin die Haiku nach ihren japanischen Anfangswörtern angeordnet sein müßten, nicht weggelassen werde. Es ist nämlich höchst umständlich, sich die japanischen Originale zusammenzusuchen, wenn man ihren Inhalt nur aus der Übersetzung kennt.

Für den des Französischen mächtigen Leser ist das Büchlein zumal der Flüssigkeit der Übertragung halber geeignet, ihn auf das wohl noch recht unbekannte Gebiet japanischer Dichtkunst zu führen.

1) Japanische Literatur. Frankfurt am Main. S. 365.

2) Geschichte der japanischen Literatur. Leipzig 1909. S. 439.

3) Bashō (1644—1694) und sein Tagebuch „Oku no Hosomichi". Mittlgn. d. OAG. Bd. XXIX. 1. Teil A. Tokyo 1935. S. 13.

Afrikanistik.

Flatz, Josef: Die Kulturen Ostafrikas. Linz a. D.: Selbstverlag d. Verf. 1936. (216 S., 1 Kte.) gr. 8° Lw. S. 5 —. Bespr. von H. Plischke, Göttingen.

Der Titel: „Die Kulturen Ostafrikas" deckt sich nicht mit dem Inhalt. Zusammengestellt werden im wesentlichen für den Nordosten Afrikas Materialien über Eßverbote, geordnet unter Abschnitte: Wilde Tiere; Pflanzen; Haustiere; Erzeugnisse (Milch, Blut u. s. f.), ferner gegliedert nach besonderen Gesichtspunkten wie: der Regenmacher, der böse Blick, Zwillinge. Die Stoffe werden auf die Kulturformen Ostafrikas einzuordnen versucht, wobei eine Gliederung nach Gesichtspunkten der Kulturkreislehre mit zum Teil neu eingeführten Nomenklaturen erfolgt. Am Schluß wird ein straffer Überblick über die Kulturgeschichte Afrikas gegeben, wie sie sich nach der Auffassung des Verfassers entwickelt habe. Die methodische Grundlage der Arbeit bildet die Kulturkreislehre, der bis zur Überspitzung Folge geleistet wird, wie die Sätze aus der Zusammenfassung des Schlusses beweisen: „Sicher ist aber, daß vom afrikanischen Osthorn aus ganz Nordafrika und ein großer Teil Europas durch Jahrtausende nachhaltig beeinflußt wurden. In vielen unserer Bräuche sind noch Zeugen dieser vergangenen Kultur verborgen. Besonders im sittentreuen England leben viele Erinnerungen ans Osthorn nach. Von den Sitten des englischen Königshauses, die mutterrechtliche Merkmale aufweisen, bis zum com-

1) Die Zusammenstellung der letzten 6 Übertragungen entstammt der bereits erwähnten Anthologie des Asatarō Miyamori.

mon law, das an das ungeschriebene Gesetz der Galla erinnert, und zur Hochschätzung der Mistel, die die Galla verehren, gibt es noch viele Sitten, die die alten Bande erkennen lassen."

Zeitschriftenschau.

(Die Herren Verfasser von einschlägigen Aufsätzen, besonders in abgelegeneren Zeitschriften, werden, um ihre Aufnahme in die Zeitschriftenschau zu sichern, um Einsendung eines Sonderabzuges gebeten.)

* = Besprechung: der Besprecher steht in ( )

Bulletin de l'Institut d'Egypte 17 1934—5:
129—38 Paul Sbath, Kitāb al-Masā'il fi'l-'Ain. Le livre des questions sur l'œil de Hunain ben Ishaq, médecin et grand savant du IXe siècle (Vorläufiger Bericht über die zusammen mit dem Ref. beabsichtigte Ausgabe und Übersetzung der kleineren Augenheilkunde des christlich-arabischen Arztes Ḥunain nach Handschriften im Besitze des Verfassers).
M. Meyerhof.

Bulletin of the School of Oriental Studies, London Institution 7 1933—35:
4 729—38 P. W. Schmidt, Die Stellung der Munda-Sprachen (Auseinandersetzung mit W. F. von Hevesys unhaltbaren Theorien). — 739—54 H. A. R. Gibb, Notes on the arabic materials for the history of the early crusades (vgl. auch S. 981—83). — 755—78 H. W. Bailey, Iranian Studies. IV (besonders hervorzuheben die Morphologie der Ardistānī). — 779—90 T. Burrow, Iranian words in the Kharoṣṭhi documents from Chinese Turkestan. II. — 791—8 C. L. Dessoulavy, Modern Maltese literature. — 799—808 E. Edwards, Some Aspects of the conflicts of religion in China during the Six Dynasties and T'ang periods (im wesentlichen über den Konfuzianismus und seine Schwierigkeiten). — 809—36 L. Giles, Dated Chinese manuscripts in the Stein collection, I. fifth and sixth centuries A. D. (Mit einer Tafel. Von den 7000 Schriften und Fragmenten sind etwa 380 datiert und gehören dem Zeitraum von 406—995 n. Chr. an. Besonders wichtig die Kolophone zu den buddhistischen Texten). — 837—59 E. O. Ashton, The "Idea" approach to Swahili. — 861—96 A. N. Tucker, Survey of the language groups in the Southern Sudan (mit einer Karte). — 897—912 W. T. A. Philpot, Notes on the Igala language (Übersicht über den grammatischen Aufbau). — 913—21 L. Mair, Linguistics without sociology: Some notes on the standard Luganda dictionary. — Von den Rezensionen seien als besonders ausführlich und wichtig erwähnt: 931—41 *B. Karlgren, Word families in Chinese (S. Yoshitake). — 952—8 *J. Allan, Sir T. Wolseley Haig, H. H. Dodwell, The Cambridge shorter History of India (P. E. Roberts). — 976—9 *E. Herzfeld, Archaeologische Mitteilungen aus Iran. Bd. IV—VI (H. W. Bailey). — 990—3 *C. N. Seddon, A chronicle of the early Safawīs being the Aḥsanu't-tawārīkh of Ḥasan-i Rūmlū. Engl. translation (V. Minorsky). — 1012—7 *A. Werner, The story of Miqdad and Mayasa; * A. Werner and W. Hickens, The advice of Mwana Kupona upon the wifely duty (W. G. Howe).
8 (1935—36):
1 1—26 L. Giles, Dated Chinese manuscripts in the Stein collection, II (Forts. zu Vol. 7, S. 809—36; mit einer Tafel). — 27—49 S. Yoshitake, The Japanese particles wa, ga, and mo. — 51—76 A. Vostrikov, Some corrections and critical remarks on Dr. Johan van Manen's Contribution to the bibliography of Tibet (mit einer einführenden Note von Th. Stcherbatsky). — 77—89 H. W. Bailey and E. H. Johnston, A fragment of the Uttaratantra in Sanskrit (mit einer Tafel; das Fragment ist in Brāhmī-Schrift geschrieben und stammt vielleicht aus dem 9. Jh. n. Chr.). — 91—9 A. K. Coomaraswamy, Two Vedântic hymns from the Siddhântamuktâvali (Vergleiche mit Thomas von Aquin u. a. In der Transkription sind die Worte teilweise nicht abgeteilt, die Übersetzung entfernt sich öfters sehr weit vom Original.) — 101—6 † J. Charpentier, Pōst(ā) ('an infusion or decoction of opium'). — 107—11 A. Ray, Bhāgavata Purāṇa and the Kārikās of Gauḍapāda (das Bhāgavata-purāṇa zwischen 550 und 650 n. Chr., Gauḍapāda nicht später als 500 n. Chr.). — 113—5 J. K. Dasgupta, Some early dramas in Bengali. — 117—42 H. W. Bailey, Iranian studies. V (der wichtige Aufsatz bringt in alphabetischer Folge eine große Anzahl Wörter aus dem Khotan-Sakischen mit ihren Entsprechungen im Tibetischen, teilweise auch mit den Sanskrit-Bedeutungen. Hauptquelle ist das Siddhasāraśāstra des Ravigupta). — 143—55 J. de Somogyi, A history of the Caliphate in the Ḥayāt al-ḥayawān of ad-Damīrī. I, II. — 157—71 L. Lockhart, Nādir Shāh's campaigns in 'Omān, 1737—1744 (mit einer Karte). — 173—87 N. Barbour, The Arabic theatre in Egypt. I. — 189—202 A. Capell, Grammatical categories in the New Hebrides. A preliminary study of linguistic psychology in Malekula. — An größeren Besprechungen sind zu nennen: 203—12 *J. Bloch, L'Indoaryen du Veda aux temps modernes (R. L. Turner). — 223—7 *D. Bray, The Brahūī language. P. II, III (R. L. Turner). — 227—34 *B. Collinder, Indo-uralisches Sprachgut (A. S. C. Ross). — 243—50 *R. Grousset, Histoire de croisades et du Royaume franc de Jérusalem. II (H. A. R. Gibb). — 271—5 *S. Yoshitake, The phonetic system of ancient Japanese (A. Hiyedo). — 281—6 Nachrufe für: Alice Werner (1859—1935), J. Charpentier (1884 bis 1934), B. H. Chamberlain (1850—1935), Z. Gombocz.
2 and 3 Beide Teile zusammen bilden unter dem Titel 'Indian and Iranian studies' die Festschrift zu George Abraham Griersons 85. Geburtstag am 7. Januar 1936. Ein besonderes Titelblatt ist vorhanden, doch läuft die Seitenzählung innerhalb der Zeitschrift weiter. Die Aufsätze behandeln durchweg sprachliche Themen. — 297—318 E. M. White, Bibliography of the published writings of Sir George A. Grierson. — 319—33 L. Alsdorf, The Vasudevahiṇḍi, a specimen of archaic Jaina-Māhārāṣṭrī. — 335—61 H. W. Bailey, Yazdi (Morphologie und Wörterverzeichnis des Dialektes von Yazd mit Textproben nebst Übersetzungen). — 363—71 T. G. Bailey, Does Kharī Bolī mean nothing more than rustic speech? — 373—90 A. Barannikov, Modern literary Hindī. — 391—403 K. Barr, Remarks on the Pahlavi ligatures ﬠ and ﬠ (mit einer Tafel). — 405—9 E. Benveniste, Sur quelques dvandvas avestiques. — 411—8. J. Bloch, La charrue védique. — 419—35 T. Burrow, The dialectical position of the Niya Prakrit (bezieht sich auf die zentralasiatischen Funde). — 437—47 R. T. Butlin, On the alphabetic notation of certain phonetic features of Malayalam. — 449—56 † Jarl Charpentier, Śakadhūma (zu Atharvaveda VI 128; 'an older name of the Pleiades'). — 457—66 S. K. Chatterji, Purāṇa legends and the Prakrit tradition in new Indo-Aryan. — 467—76 A. Christensen, Some new Awromānī material prepared from the collection of Åge Meyer Benedictsen. — 477—86 A. Cuny, Les nasales en fin de mot en sanskrit (et latin). — 487—500 A. Debrunner, Der Typus tudá- im Altindischen. — 501—16 F. Edger-

ton, The Prakrit underlying Buddhistic Hybrid Sanskrit ('a dialect closely related to Ardhamāgadhī and Apabhraṅśa'). — 517—46 J. R. Firth, Alphabets and phonology in India and Burma. — 547—53 B. Geiger, Mittelpersisch vēnōk 'Erbse (Linse ?)'. — 555—7 W. Geiger, Singhalesische Etymologien. — 559—62 K. Goda Varma, The change of a to e in the Indo-Aryan loan words of Malayāḷam. — 563—77 L. H. Gray, Observations on Middle Indian morphology. — 579—81 O. Hansen, Sakische Etymologien (behandelt die Worte ggāṭhaa, bīr und harma). — 583—8 W. Henning, Soghdische Miszellen. — 589—97 E. Herzfeld, Der Tod des Kambyses: hvāmršyuš amryatā ('hvāmršyuš ist . . . der selbstgegebene Tod'). — 599—601 E. H. Johnston, Bird-names in the Indian dialects. — 603—12 St. Konow, Note on the ancient North-Western Prakrit. — 613—8 J. H. Kramers, The military colonization of the Caucasus and Armenia under the Sassanids. — 619—22 † S. Lévi, Māla vihāra ('un māla est un mirador, une loge, un kiosque, un pavillon, un balcon placé en haut de la maison, et en général placé en haut'). — 623—6 B. Liebich, Nochmals mleccha. — 627—36 D. L. R. Lorimer, Nugae Burushaskicae. 637—55 H. Lüders, Zur Schrift und Sprache der Kharoṣṭhī-Dokumente. — 657—71 G. Morgenstierne, Iranian elements in Khowar. — 673—80 A. N. Narasimhia, The history of p in Kanarese. — 681—3 L. Nitti, Grammairiens tardifs et dialectes du prākrit. — 685—94 H. Oertel, The expressions for 'the year consists of twelve months' and the like in Vedic prose. — 695—97 B. S. Paṇḍit, Syntax of the past tense in Old Rājasthānī. — 699—700 V. Pisani, Vedico yuḥ 'se ipsum'. — 701—02 W. Printz, Neue singhalesische Lautregel. — 703—08 J. Przyluski et C. Régamey, Les noms de la moutarde et du sésame (über Sanskrit sarṣapa, Prakrit sāsava). — 709—11 E. J. Rapson, Sanskrit sá and sáḥ. — 713—4 B. Saksena, Pāli bhūnaha (= Sanskrit bhrūṇahan-, bhrūṇaghna- 'the killer of an embryo, one who produces abortion'). — 715—35 M. Saldanha, História de Gramática Concani (mit einer Tafel). — 737—49 H. H. Schaeder, Ein parthischer Titel im Sogdischen (wyspyδr'k zu parthisch vispuhr; vgl. auch S. 937ff.). — 751—62 F. O. Schrader, On the 'Uralian' element in the Drāviḍa and the Muṇḍā languages. — 763—79 O. Stein, The numerals in the Niya inscriptions. — 781—8 E. J. Thomas, Tathāgata and Tahāgaya. — 789—94 F. W. Thomas, Some words found in Central Asian documents (zunächst Stellungnahme zu T. Burrows Aufsatz S. 419—35). — 795—812 R. L. Turner, Sanskrit á-kṣeti and Pali acchati in modern Indo-Aryan (mit einer Karte). — 813—5 E. H. Tuttle, Some Dravidian prefixes. — 817—22 J. Ph. Vogel, Joan Josua Ketelaar of Elbing, author of the first Hindūstānī grammar. — 823—34 J. Wackernagel, Altindische und mittelindische Miszellen. — 835—73 W. Wüst, Wortkundliche Beiträge zur arischen Kulturgeschichte und Welt-Anschauung. II (beschäftigt sich mit dem Namen Gobhila, den W. zu altpersisch g(a)ub 'dicere' stellen will). — 875—81 J. J. Zarubin, Two Yazghulāmī texts.

4 883—921 H. W. Bailey, Ttaugara (über das Tocharische). — 923—36 H. W. Bailey, Hvatanica (zum Khotan-Sakischen, hauptsächlich über die Zeitrechnung und die damit in Zusammenhang stehenden Bezeichnungen; mit einer Tafel). — 937—45 E. Herzfeld, Old-Iranian 'peership' (zum Aufsatz von H. H. Schaeder, S. 737ff.). — 947—54 S. H. Taqizadeh, A new contribution to the materials concerning the life of Zoroaster. — 955—67 K. Goda-varma (S. 559 schreibt sich der Verfasser K. Goda Varma), The copper plate of grant of Śrivīrafāghava Cakravartin. (Die Sprache ist Alt-Malayāḷam; das Datum ist umstritten, frühere Ansätze: 230 n. Chr., 774 n. Chr., 680 n. Chr., 1320 n. Chr.; die letzte nimmt [nach Venkayya und Kielhorn] Godavarma als das richtige Datum an.) — 969—74 H. de Willman-Grabowska, A propos du génitif absolu en vieil indien. — 975—9 T. Grahame Bailey, Ḍholā-Māhūrā Dūhā: a fifteenth-century ballad from Rājputānā. — 981—3 M. B. Emeneau, Phonetic observations on the Brāhūī language. — 985—9 Ahmet-Zeki Validi, Ein türkisches Werk von Ḥaydar-Mirza Dughlat. — 991—1012 N. Barbour, The Arabic theatre in Egypt. Part III. — 1013—37 B. Vassiliev, 'Ju-shih lun' — a logical treatise ascribed to Vasubandhu (ein Mischtext, der auch Teile aus anderen Schriften — vielleicht aus To-fu lun und Fan-chih lun — enthält; die Autorschaft Vasubandhus sehr zweifelhaft, wie schon der jap. Gelehrte H. Ui dargelegt hat). — 1040—53 S. Yoshitake, A new classification of the constituents of spoken Japanese. — 1054—74 J. R. Firth and B. B. Rogers, The structure of the Chinese monosyllable in a Hunanese dialect (Changsha). — 1075—1110 W. G. Ivens, A grammar of the language of Florida, British Solomon islands. — 1111—20 E. O. Ashton, The structure of a Bantu language with special reference to Swahili, or form and function through Bantu eyes. — 1121—3 E. O. Ashton, The e and o of LuGanda and the o of Swahili. — Aus den Bücherbesprechungen seien hervorgehoben: 1157—60 *J. Heyworth Dunne, Akhbār ar-Rāḍī wal-Muttaḳī from the Kitāb al-Awrāk (R. Guest). — 1163—4 *G. Bergsträssers Grundzüge des islamischen Rechts. Bearb. von Joseph Schacht (H. A. R. Gibb). — 1172—5 *Sayyid Aḥmad Kasravī, Tārīkh-i Pānsad Sāla-yi Khūzistān (V. Minorsky). — 1180—7 *E. Sutcliffe, A grammar of the Maltese language with chrestomathy and vocabulary (C. L. Dessoulavy). — Notes and Queries: 1195—6 B.: Oṃ maṇi padme hūṃ (maṇipadme [als Bahuvrīhī] ursprünglich Attribut der Śakti des Avalokiteśvara). — 1196—8 A. S. C. Ross: A note on Kassite phonology.

9 (1937):

1 1—25 L. Giles, Dated Chinese manuscripts in the Stein collection, III (Forts. zu Vol. 8, S. 1ff.; mit einer Tafel). — 27—31 R. F. Johnston, New light on the Chinese empress-dowager (bezieht sich auf: The flight of an empress, told by Wu Yung . . ., transl. by Ida Pruitt). — 33—9 J. A. Stewart, The song of the three Mons (Überlieferungen über die 3 Mon-Stämme in Birma). — 41—2 R. L. Turner, Indo-arica I (púṣpa- and púṣya-). — 43—53 L. Renou, Adverbes sanskrits en -śāt et base radicale *sā-. — 55—68 K. Rönnow, Ved. barháṇā-. — 69—78 H. W. Bailey, Hvatanica, II (Forts. zu Vol. 8, S. 923ff.; geht aus von: E. Leumann, Das nordarische ⟨sakische⟩ Lehrgedicht des Buddhismus, a. d. Nachl. hrsg. von M. Leumann, 3. Heft. 1936). — 79—92 W. Henning, A list of Middle-Persian and Parthian words. — 93—109 R. C. Zaehner, Nāmak-nipēšīnīh (ein Pahlavī-Text 'Die rechte Art, Briefe zu schreiben'. Text, Übersetzung und Anmerkungen). — 111—23 J. Burrow, Further Kharoṣṭhi documents from Niya (vgl. auch Vol. 8. S. 419ff.; Text, Übersetzung und Wortverzeichnis). — 125—39 S. H. Taqizadeh, Some chronological data relating to the Sasanian period (Manis Tod: 14. Febr. 276 n. Chr.; der Tod des Königs Kavadh I.: 9. März 579 n. Chr.; Zoroasters Datum 587—89 v. Chr.). — 141—50 V. Minorsky, The Khazars and the Turks in the Ākām

al-Marjān. — 151—63 F. Gabrieli, Appunti su Baśśār b. Burd. — 165—93 W. G. Ivens, A vocabulary of the language of Longgu, Guadal-canal, Solomon Islands. — 195—9 M. A. Bryan, The 'archaic' perfect tense in old and modern Swahili. — Ausführlichere Besprechungen: 201—6 *St. Ch. Nott, Chinese Jade throughout the ages (E. M. Cox; ablehnend). — 206—13 *J. A. Stewart, An introduction to colloquial Burmese (C. W. Dunn). — 214—20 *E. H. Johnston, The Buddhacarita. P. I, II (A. B. Keith). — 221—4 *U Mya. Epigraphia Birmanica. Vol. IV, P. I and II (J. A. Stewart). 229—31 *W. Henning, Ein manichäisches Bet- und Beichtbuch (H. W. Bailey). — 231—3 *A. Christensen, L'Iran sous les Sassanides (H. W. Bailey). — 239—43 *W. Hinz, Irans Aufstieg zum Nationalstaat im 15. Jahrhundert (V. Minorsky). — 246—8 *O. J. Tuulio(-Tallgren), Du nouveau sur Idrīsī. Section VII, 3; VII, 4; VII, 5 (V. Minorsky). — 253—5 *C. A. Storey, Persian literature. Section II, 2 (V. Minorsky). Nobel.

Bulletin de la Société de Linguistique de Paris 37 1936:

1 1—6 A. Cuny, Lat. funda, Gr. σφενδόνη (idg.; nicht mediterran). — 7—10 G. Bonfante, Le nom de la mer baltique (*balto- 'marais' illyr.; die Veneti wohnten am mare balticum). — 11 A. Meillet, Arm. hangčim 'je me repose' (han-gi-: lat. quiesco); 12 Arm. gir, grel 'écrire' (<*wēr-: gr. ῥάκος; ags. wrītan; arm. k'erem 'je gratte, je grave, j'inscris < *swe/or). — 13—67 J. Vendryes, Sur un fait de phonétique thessalienne (ī schwindet unbetont nach ρ). — 17—39 L. Renou, Dénominatifs du Ṛgveda en -aryati, -anyati (sehr alte Bildungen). — 40—4 A. Mirambel, Note sur l'articulation des gutturales spirantes dans une groupe de consonnes en grec moderne. — 45—57 G. Marcy, Note sur le pronom relatif-sujet et le pseudo-participe dans les parlers berbères (-n, Plur. -in, Bezeichnung eines „Participiums", ist etymologisch ein Relativ-Pronomen im „Nominativ"; es gibt Dialekte, z. B. Kabyl., in denen der Numerus nicht unterschieden wird). — 58—72 L. Hornburger, Le Peul et les langues nilotiques (Ful nahe verwandt mit Massai).

2 Procès-verbaux des séances . . . XXVI—XXVIII J. Noiville, akkad. Sin, Anunitu; XXXVII J. Deny, türk. qïrq. — A. Meillet, 73—74 Arm. ałaxin, ałiǰ ('Dienerin'; 'Mädchen': ała- 'mahlen'); 75 arm. šurǰ 'um' (: lat. circum, curvus). — 77—8 G. Bonfante, Griech. ἀλαζών 'vagabond'... (:Ἀλαζόνες) — 79—92 J. Kuryłowicz, Dérivation lexicale et dérivation syntaxique. — 93—108 A. Vaillant, L'ergatif i.-europ; 109—15 Le problème des intonations balto-slaves. — 116—24 F. Chantraine, Sur l'emploie du suffixe -φι dans le dialecte homérique. 125—40 J. Schrijnen, Les rapports préhistoriques du grec et du latin (das Griechische, ursprünglich eine Sprache der SO.-Gruppe, schloß sich später der W.-Gruppe an). — 141—4 L. Renou, Sur le sens de skr. maryādā- (= Grenze).

3 *Germanen und Indogermanen. Festschrift f. H. Hirt; *Hj. Frisk, Wahrheit und Lüge in den idg. Sprachen (E. Benveniste). — *Ch. Guignebert, Le monde juif vers le temps de Jésus; *G. Dumézil, Flamen Brahman; *L. Delaporte, Les Hittites; *A. Götze, Hethiter, Churriter und Assyerer (A. Meillet). — *E. Schwentner, Tocharisch; *N. Fukushima, On the designation-problem of the so-called Tokharian language; *H. W. Bailey, Ttaugara (E. Benveniste). — *E. Benveniste, Les infinitifs avestiques (Meillet). — *H. Sköld, Materialien zu den iranischen Pamirsprachen; *W. Wüst, Vergleichendes und etymologisches Wörterbuch des Alt-indoarischen (Benveniste). — *L. Renou, Etudes de grammaire sanscrite; *W. Trenckner, D. Andersen, H. Smith, A Critical Pāli dictionary; *T. N. Dave, A study of the Gujarāti language in the 16th Century; *U. N. Tiwari, A dialect of Bhojapuri; *Dhirendra Varma, La langue braj (dialecte de Mathurā); *P. Bahl, Etude de phonétique historique et experimentale des consonnes injectives du Multani (dialecte Panjabi occidental) (J. Bloch). — *M. Pallottino, Elementi di lingua etrusca (A. Ernout). — *Chanidze, Baramidze, Abouladze, Langue et litérature vieux-géorgienne (R. Lafon). — *Bogoroditski, Vedenie v tatarskoe jazykoznanie; *K. Grönbech, Der türkische Sprachbau (Sauvageot). — *R. Labat, Le poème babylonien de la création; *H. S. Nyberg, Studien zum Hoseabuche; *Ch. Virolleaud, La légende phénicienne de Danel; La légende de Keret, roi des Sidoniens; *H. Bauer, Die alphabetischen Keilschrifttexte von Ras Schamra; *P. Joüon, Notes grammaticales, lexicographiques et philologiques sur les papyrus araméens d'Egypte; *J. Cantineau, Grammaire du palmyrénien épigraphique; *F. Rosenthal, Die Sprache der palmyrenischen Inschriften...; *W. Goldmann, Die palmyrenischen Personennamen; *P. Joüon, Remarques sur les 3e et 7e formes verbales fā'ala et infa'ala de l'arabe; *A. Barthélemy, Dictionnaire arabe-français; *M. Féghali, Contes, légendes, coutumes populaires du Liban et de Syrie; *J. Cantineau, Le dialecte arabe de Palmyre; *(O. Depont,) Vocabulaire français-arabe à l'usage des élèves de l'école départementale des infirmières de l'hôpital franco-musulman; *E. Cerulli, Studi etiopici I. La lingua e la storia di Harar; *(O. Depont) Vocabulaire français-kabyle . . .; *J. Wils, De nomiale klassificatie in de afrikaansche negertalen; *R. C. Abraham, The principles of Hausa; *Ida C. Ward, An introduction to the Ibo language; *E. G. Aginsky, A grammar of the mende language (M. Cohen). E. L.

Commercial Gazette, Calcutta 1936:

May, 4th Benoy Kumar Sarkar, Japan, Bengal and World-Economy. (Hier wird vornehmlich die Bedeutung des Generals Araki für Japan behandelt, der mit Hitler gleichgestellt wird, ferner der Industrialismus Indiens und Japans und seine Wirkungen.) H. L.

Department of Historical and Antiquarian Studies, Government of Assam, Bulletin 1936:

3 (Souvenir of the Opening Ceremony of the Narayani Handiqui Historical Institute.) 1—3 His Excellency the Governor's Speech. — 4—35 Honorary Provincial Directors's Speech. — 36—43 Account of the Opening Ceremony. — 44—55 Introductions to Bulletin I and II. Extracts from D. H. A. S. Publications. D. H. A. S. Publications for Sale. (Das seit 1928 bestehende Department hat nach wechselvollem äußeren Schicksal dank der Stiftung eines privaten Gönners, des Rai Bahadur Radhakanta Handiqui, ein neu erbautes eigenes Heim gefunden, das nach der Gattin des Stifters "The Narayani Handiqui Historical Institute" benannt worden ist. Bulletin No. 3 berichtet unter Beigabe von Abbildungen über die Einweihungsfeierlichkeit. Die Ansprache des Leiters: Rai Bahadur S. K. Bhuyan orientiert über die bisherige Tätigkeit des rührigen Instituts und über dessen Zukunftsaufgaben.) E. W.

Verlag und Expedition: J. C. Hinrichs Verlag, Leipzig C 1, Scherlstr. 2. — Druck von August Pries, GmbH. in Leipzig.
Verantwortlicher Herausgeber: Prof. Dr. Richard Hartmann, Berlin.